

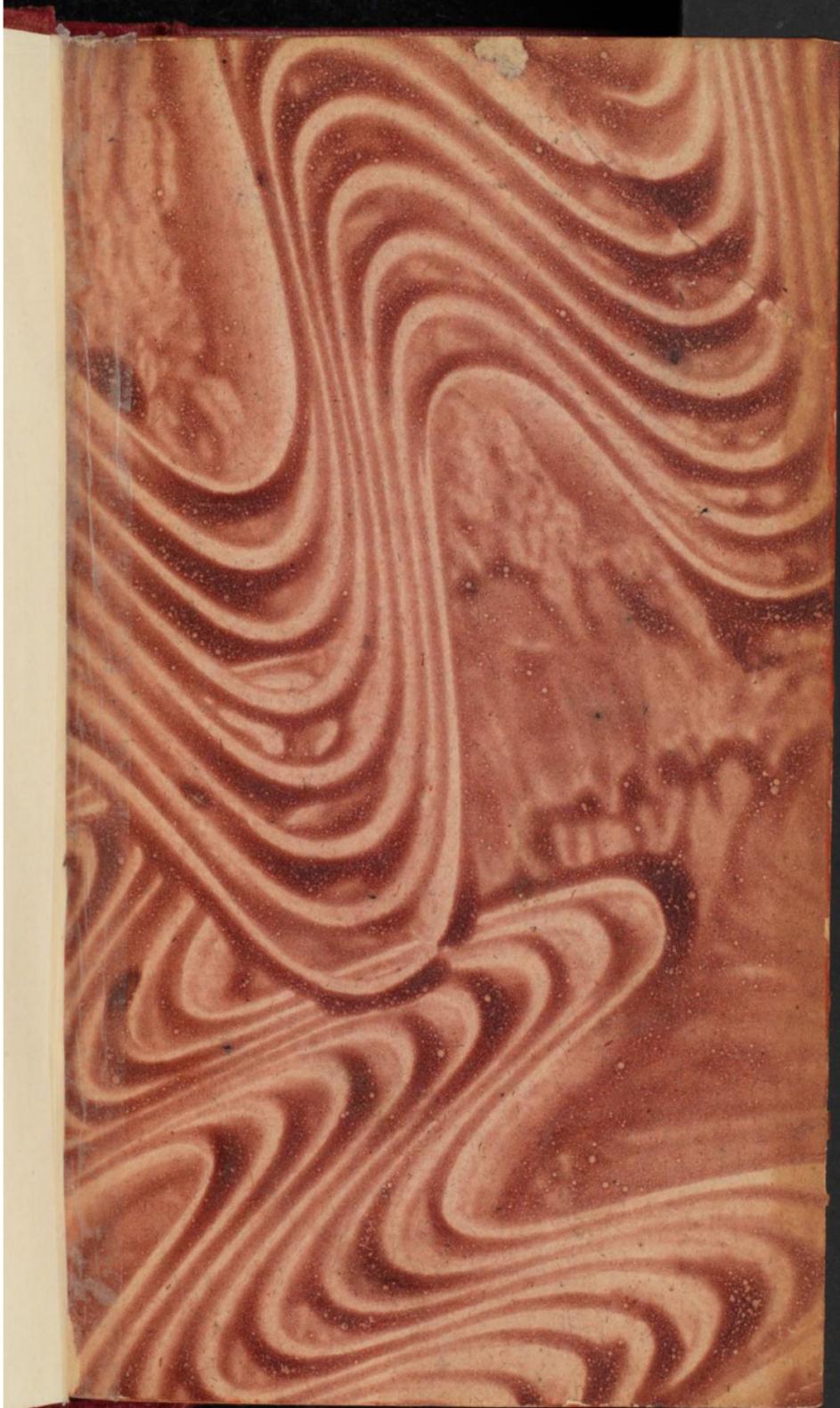
Bibliotheca

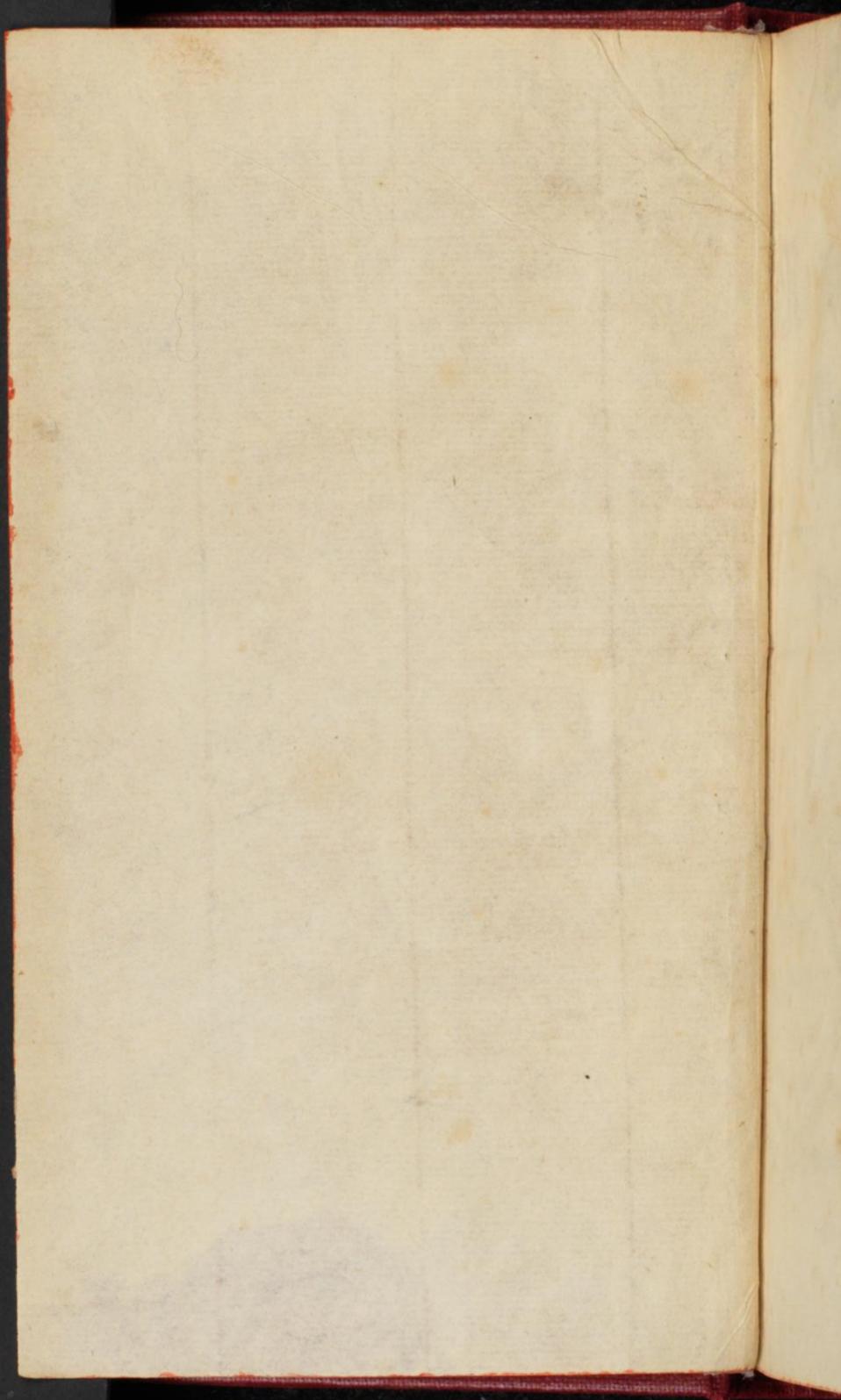


*Palatino
Düſſeldar-
pienſis.*

UB Düsseldorf

+4107 202 01





81/5875

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

S

W

S

Die



Im Vertriebe

Sammlung

von

Reichs-Hof-Raths=
Gutachten.

Vierter Theil.



In der Andreäischen Buchhandlung.

1 7 6 4.

R. R. II. 239

²

(4-6)

Wied. - G.
N. Di. - Fr.
Anglegenhe
gen de Sa
verordn. d
wagähr im

In eodem, in
nanti & infam

In eodem, in
me & sandren
lanti auf dem



Innhalt.

I.

Reichs = Hof = Raths = Gutachten die Ost = Friesische innerliche Landes = Angelegenheiten, besonders das gegen die Kayserl. Verordnungen Interponirte Remedium Juris betreffend, ungefähr im Jahr 1735.

II.

In eodem, insbesondere den modum citandi & insinuandi betr. 1738.

III.

In eodem, insbesondere die Absendung eines Gesandten der vereinigten Niederlande auf dem Reichs = Tag betr. 1738.

IV.

IV.

Reichs = Hof = Raths = Gutachten den
Aufstand zu Mühlhausen betr.

V.

In cod. die von den Executions = Troupen
beschehene Besetzung der Stadt
und deren Wieder = Abführung betr.

VI.

Reichs = Hof = Raths = Gutachten in Sa-
chen des Bischoffs zu Basel gegen sei-
ne Land = Stände, und Unterthanen,
die gesuchte Communication der Exhi-
bitorum betr.





I.

Reichs- Hof- Raths- Gutachten,
die Ost- Friesische innerliche Landes- An-
gelegenheiten, besonders das gegen die Kay-
serliche Verordnungen interponirte
Remedium Juris betreffend,
ungefähr im Jahr 1735.

Allergnädigster Kayser und Herr!

In den Ost-Friesischen bekannten und höchsten
beschwerlichen Landes-Differentien, zwis-
schen dem Herrn Fürsten und denen ge-
horsamen Ständen an einem, denn der Stadt
Emden und deren Adhærenten andern Theils,
sind seither Ew. Kayserl. Majest. letztern als
serhöchsten Resolution d. 30. Septbr. 1734.
wiederum von beyderseits Partheyen in ziemli-
cher Anzahl Exhibita, und darunter viele aller-
R. H. R. Gutachten IV. Th. 2 erst

erst im Monath Febr. Mart. und April dieses Jahrs allerunterthänigst eingereicht worden; 2.) deren Relation gehorsamter Reichs- Hof-Rath ohne Anstand vor die Hand genommen, und befunden, daß deren Inhalt hauptsächlich auf folgende Punkten, als

- 1.) eines intendirten Remedii juris wider allerhöchst- gedachte Kayserl. Resolution,
- 2.) Punctum Legitimationis,
- 3.) Insinuationis Libelli Gravaminum,
- 4.) Amnestiæ und darmit verknüpfter Partitionis & Contraventionum,
- 5.) Translationis Aerarii,
- 6.) Indemnificationis,
- 7.) Abführung der Dähnischen Miliz,
- 8.) Jurisdictionis des Ost- & Griechischen Hof-Gerichts,
- 9.) Restitutionis des von Appel,
- 10.) der gültiche Vergleich,
- 11.) Solicit. Exhib. 12 partic. proc. gerichtet. Was nun

I.

Das intendirte Remedium juris wider Ew. Kayserl. Majest. allergnädigste Resolution d. 30. Sept. a. p. betrifft, hat der Fürstl. Anwald und Reichs- Hof- Raths- Agent von Gilzhofer in dreuen Exhibitis sub præf. d. 12ten Octob. und 12. Nov. a. p. auch 26. Jan. nup. allerunterthänigst vorgestellt, daß solche Kayserliche Verordnung von dem Gegentheile sub- & obreptitie erschlichen worden, und deren Inno

Innhalt seinem Herrn Principal dem Fürsten in vielen Puncten nicht anders als sehr nachtheilig seyn könne; Die Emden und ihre Adhærenten würden vermuthlich, auch ehe sie noch sämtliche der Amnestie beygefügte conditiones sine quibus non erfüllet, welches doch nach dem wahren Verstand der Kayserl. Resolution selbst vorhero geschehen müsse, auf die Expeditiones, insonderheit in puncto Ararii, dringen. Dahero er bittet

1.) solche vorläufige Anzeige ad Acta zu nehmen,

2.) die allergnädigste Resolution in Conformität der Acten und der vorigen Judicatorum zu declariren,

3.) keine darinnen erkannte nachtheilige und von denen Aemtern und Conf. gebethene oder noch zu bittende Expeditiones ausfertigen, vielmehr

4.) dem Herrn Fürsten und dessen gehorsamen Land-Ständen die in denen Reichs-Gesetzen verstattete Frist zur Deduction ihrer Gravaminum, in puncto interponendi Remedii juris suspensivi angedeyen, auch

5. a) der Aemter und Conf. sonderlich das Ararium betreffende Exhibita, sie mögen bey Ew. Kayserl. Majest. hohen Ministerio oder Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath übergeben worden seyn, oder noch übergeben werden, fürnehmlich auch dasjenige, welches, nach allbereit an Ew. Kayserl. Maj. allerunterthänigst erstattetem Reichs-Hof-Raths-Gutachten, eingerei-

chet worden sey, zu Verhütung des insanabilis vitii nullitatis communiciren zu lassen;

5. b) Welches Petitum in puncto Remedii juris hernach cum expressione, daß es das Beneficium restitutionis in integrum, in specie wegen Translation des Aerarii provisionalis von Aarich nach Emden seyn sollte, sowohl von dem Fürstl. Agenten in einer weitläufigen Schrift, als auch dem Fürsten selbst bey des sub præf. d. 12ten April. nup. wies derholet worden.

6.) Sub præf. d. 27. Jan. nup. ist auch der Reichs- Hof- Raths- Agent Fabricius, im Nahmen der gehorsamen Stände und Administratorum derer gemeinen Landes- Mittel einzukommen, und hat ebenmäßig um das Beneficium restitutionis in integrum, oder allenfalls revisionis, wider allerhöchst-gedachte Kayserl. Resolution d. 30. Septembris a. p. mit Beylegung derer Vollmachten ad jurandum in Conformität des beygefügeten Land- Tags- Schlusses d. 19ten Nov. ejusd. Anni allergerhorsamst angesuchet;

7.) Diefem hat er in einer ausführlichen Deductione Gravaminum, insonderheit in eodem puncto translationis aerarii sub præf. d. 29ten April nup. inhæretet, und um die Restitutionem in integrum brevi manu, oder eventualiter um das Beneficium Revisionis, auch zu dessen Behuf, sub eod. dato einen Terminum bimestrem ad producendum ulterius producenda gebethen.

8.) Ges

8.) Gehorsamster Reichs-Hof-Rath ist hierbey des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß Ew. Kayserl. Majest. Selbst eigene allerhöchste Resolutiones, dergleichen die d. 30. Sept. a. p. ist, durch keine Remedia juris suspendiret, noch darüber einige gerichtliche Handlungen verstatet werden mögen, als welches zu vielen üblen Folgerungen, wie leicht zu erachten, Anlaß geben, und der Kayserl. Authorität nachtheilig seyn würde; Was auch wegen der Emden und ihrer Adhärenten in puncto clementissime concessæ restitutionis in integrum geschehen, eine ganz besondere und außerordentliche allerhöchste Kayserl. Gnade ist, welche vor niemand zur Consequenz angezogen werden kan;

9.) Dahero das Begehren in puncto Remedii juris & Termini ad deducendum ulterius Gravamina abzuschlagen, folglich auch die in denen von Ew. Kayserl. Majest. allbereit decidirten Puncten von denen Parthenen übergebene Exhibita nicht zu einer neuen Handlung, sondern allenfalls und wenn sie sonsten nach vorhergehender Specification an sich communicabel befunden werden, nur ad notitiam ex Cancellaria zu communiciren wären;

10.) Was hiernächst ad I. betrifft, wird auch wohl ein Unterscheid gemacht, ob Kayserl. Majest. schlechterdings decidiren und die Reichs-Hof-Raths Gutachten approbiren, oder ob Sie nur die gefällte Sentenz zu publiciren und in ordine juris fortzufahren allergnädigst an-

befehlen; da denn zwar im letztern, nicht aber im erstern Fall ein Remedium juris zugelassen wird.

11.) Es militiren aber für die Meynung, daß dergleichen indistincte statt habe, folgende rationes:

(1) Daß sowohl nach dem jure Civili, als Canonico, L. 7. C. d. div. Rescr. C. 2. X. d. Rescr.

die allerhöchste Verordnungen die Claustralam, si preces veritate nitantur, tacite in sich begreifen; Wann demnach der gravirte Theil Exceptionem sub- & obreptionis, wie hier, dargegen mittelst Ergreifung eines gewöhnlichen Remedii juris anführen will, kan ihm solches nicht füglich abgeschlagen werden; ob gleich Kayserl. Majest. etwas simpliciter, auch wohl wider des Reichs Hof-Raths-Gutachten, resolviren.

12.) (2) Melden die Reichs-Constitutiones, welche die Remedia juris generaliter verstaten, von dergleichen Unterscheid nichts; und obwohl die Appellatio ab Imp. male informato, ad eundem melius informandum, unzulässig, so wird doch das durch die Beobachtung der rechtlichen Nothdurft per viam Supplicationis nicht ausgeschlossen.

13.) (3) Könnten sonst denen Ständen des Reichs jederzeit gar leicht durch Erstattung eines Reichs-Hof-Raths-Gutachtens an

an Kayserl. Majest. auch in denen wichtig-
sten Sachen, die Remedia juris abge-
schnitten werden; woraus nothwendig ein
allgemeines Reichs, Tags, Gravamen ent-
stehen würde.

14.) (4) Geschiehet durch Zulassung dergleichen
Remedii der allerhöchsten Kayserl. Aucto-
rität kein Abbruch; indeme die Kayserl.
Resolutiones auf die Butachten absque
nova inspectione Actorum sich gründen;
in diese aber, weil doch auch die accurate-
ste Justitiani einmahl Menschen seyn, und
bleiben, leicht was aus Versehen und ex er-
rore einfließen kan. Dahero nichts neues,
daß der Reichs-Hof-Rath bey ergriffener
Revision oder Supplication seine vorige
Meynung ändert.

(5) Haben Kayserl. Majest. auch in spe-
cie in dieser Ost-Friesischen Sache denen
Emdern und deren Adhærenten wider die
auf vorhergegangene allerunterthänigste
Butachten erfolgte Kayserl. Resolutiones
ulteriorem audientiam allergnädigst ver-
stattet.

15.) Wenn bloß in puncto der erkannten pro-
visionellen Translocation des Ararii von
Aurich nach Emden ein Remedium juris
gesuchet würde, könnte man ob naturam
& qualitatem provisorii das Begehren ab-
schlagen; So aber ist solches auch auf andere
Puncten gerichtet; Es muß sich aber ex se-
quentibus geben, ob nicht diese delicate qua-
stion

tion durch Abhelfung derer Haupt-Gravaminum juxta ductum ipsius Resolutionis Cæsareæ vermieden werden könne.

II.

16.) Den Punctum Legitimationis anlangend, sind überhaupt 10. neue Exhibita vorhanden, welche theils des von Heurnisch, wegen der mit Stadt Emden haltenden Land-Stände, und theils des allhiefigen Ost-Friesischen Deputirten Legitimation angehen; Dem ersten ist in der Kayserl. Resolution M. 2. §. 3. auferlegt worden,

Daß, wenn er in Zukunft solche Exhibita werde übergeben wollen, welche nicht nur im Nahmen der Stadt Emden, sondern auch mit ihr, dem Angeben nach, haltenden Land-Ständen gefasset seyn, er sich vorhero wegen dieser letztern ebenfalls, nach der in der Kayserl. Resolution vom 3ten Aug. 1730. dem Reichs-Hof-Raths-Agenten, Græve, vorgeschriebenen Modo, (nehmlich durch ein darüber errichtetes Notariat-Instrument) legitimiren solle;

Eine gleichmäßige Injunctio ist auch M. 2. §. 1 denen letzteren geschehen; Hierauf hat

17.) (1) Dessen Befolgung der Fürstl. Anwald sub præf. d. 25ten Octobr. a. p. urgiret, und zugleich um die Communication der etwa eingekommenen Vollmacht gebethen; Dahingegen

18.)

18.) (2) der von Heunisch sub præf. d. 19. Octobr. legitimacionis loco eine sub dato d. 28ten Jun. Anno 1721. von dem damahligen Collegio Administratorum ihme nebst dem bereits vorhero constituirten Agenten, Græven, ausgestellte Vollmacht in forma præbante übergeben, mit dem angehängten Petiro, weil solche niemahls revociret oder aufgekündigt worden, es darbey bewenden zu lassen; welches er in Exhibito sub præf. d. 26ten Febr. nup. wiederholet, und solches vorhero

19.) (3) sub præf. d. 24ten Jan. nup. dahin erstrecket, daß auch dem Græven, dessen Exhibitum vom 23ten April. 1731. darinne er sich der Agentie derer Ost-Friesschen Land-Stände begeben, M. 2. §. 2. Resol. Cæs. ad Acta decretiret worden, aufgehoben werden möge, denenselben, das Officium Agentis noch ferner zu præstiren, oder seiner Verweigerung rechtmäßige Ursachen bezubringen; Ferner, und was

20.) (4) derer allhier befindlichen Ost-Friesschen Deputirten Legitimation betrifft, so zeigt besagter von Heunisch sub præf. d. 29ten Nov. a. p. unter dem Nahmen eines Anwalden der Ost-Friesschen Land-Stände an, daß zur Zeit ihnen nicht möglich, solche bezubringen, indem man Fürstlicher Seiten den Recursum an Ew. Kayserl. Majest. bishero vergestalt angesehen,

daß diejenige, welche zu Einbringung ihrer Nothdurft das benöthigte etwa unterschrieben, auf das härteste verfolgt worden, auch demahlen die Nachricht eingelaufen, welche man ihrer Beschaffenheit nach zwar nicht bescheinigen könnte, jedoch allenthalben in Ost, Friefland für bekandt angenommen werde, daß man nehmlich Fürstlicher Seiten kein Bedencken gehabt, wegen der daselbst abgedruckten allerhöchsten Kayserl. Resolution vom 30ten Sept. dergleichen Befehle an die Obrigkeiten ergehen zu lassen, daß die Abdrücke eingezogen, und die Leute, bey denen man einige gefunden, inhaffirt werden sollten.

21) Woraus denn abzunehmen wäre, daß die erforderte Legitimation, ohne einem solchen Verfahren Einhalt, und wegen des freyen Gebrauchs der Notarien nachdrückliche Vernehmung zu thun, ohnmöglich ins Werk zu richten; bittet demnach dergleichen Kayserl. Verordnung ergehen zu lassen, als warum er bereits vorhin allergehorsamst angeruffen habe. Solches ist nun

22.) (5) in einem Exhibito sub præf. d. 2. Octobr. a. p. welches sich zugleich auf ein anderes vom 13ten Septb. e. a. beziehet, geschehen; Deme ein Schreiben von einem Notario, Namens Campermann, an den Emdischen Secretarium Hayckens, de dato Zurich den 25ten Aug. 1734. in originali

nali bengefüget, dessen Inhalt dahin gehet, daß er die an ihn gerichtete Schemulam requisitionis in puncto capitacionis von dem Rath zu Emden, ingleichen das Kayserliche Conclufum d. 5. Aug. vorigen Jahres zwar erhalten, solches aber dem Collegio Administratorum nicht insinuiren können, weil ihm neulichst auf die ad requisitionem des Freyherrn von Zanshausen und Enyphausen zu zweyenmahlen ratione capitacionis insinuirte Extractus Reichs-Hof-Raths-Protocoll per Pedellum Collegii die Resolution ertheilet worden:

23.) Daß, falls er sich unterstünde, mit solchen aufrührischen Dingen ihnen wieder zu kommen, sie ihn bey denen Treppen nieder- und herunter werfen lassen wolten, und sonst ferner wider ihn zu verfahren wissen würden; es auch um sein ganz Notariat - Amt zu thun wäre, massen die Kopf-Schakung vom Fürsten und Land-Ständen eingewilliget worden 2c.

Addit. Sie wolten keinem Notario in Ost-Friesland gestatten, ihnen etwas in der Kopf-Schakungs-Sache zu insinuiren 2c.

Ferner

24.) (6) übergiebet der von Heunisch sub præf. d. 4. Febr. nup. eine unter dem Nahmen Burgermeistern und Rath der Stadt Emden, und sub sigillo publico, für sich und die ihnen adhærirende Land-Stän-

Stände, welche sie jedoch nicht benennet, ausgestellte Vollmacht, ungleichen
 25.) (7) sub præf. d. 14. ejusd. eine in hæssiv-
 Anzeige ad exhibitum vom 29ten Nov.
 1734. darinnen bescheiniaet wird, daß
 diejenigen, welche eine Vollmacht zu Pro-
 sequirung der allhier angebrachten Grava-
 minum unterschreiben, allerhand Verdruß
 und Verfolgung von dem Herrn Fürsten
 zu besorgen hätten, und sie dahero an ihrer
 Legitimation gehindert würden; bittet an-
 bey nochmalts, an denselben diesermwegen
 ein Kayserl. Rescript in nachdrücklichen Ter-
 minis abgehen zu lassen; Wie er denn
 auch

(8) sub præf. d. 15. Febr. nup. durch ein,
 wiewohl nur in simplici copia, beygeleg-
 tes und von dem Ost-Friessischen Consi-
 storio d. 11. Jan. nup. publicirtes Ur-
 thel und nachfolgende darinnen befindliche
 Worte:

Jedoch bleibet wider diejenige, welche nach
 denen Kayserlichen Rechts-kräftigen Decretis
 zu votiren unbefugt seyn, und sonst überhaupt
 alle Befugsamkeit vorbehalten.

darthun will, daß die von Ew. Kayserl.
 Majestät allergnädigst verliehene Amnestie
 Fürstl. Seiten nicht respectiret werde. Ende-
 lich

(9) produciret ost-gedachter von Heunisch
 sub præf. d. 28. Febr. nup. ein von 6,
 Ost-Friessischen Notariis ausgestelltes At-
 testa-

testatum, welches dahin lautet, daß sie sich wegen des Fürstl. General-Verboths an alle Notarien zu Errichtung einer Vollmacht für die Stadt Emden und der mit ihr haltenden Stände Deputirten, ohne allerhöchste Kayserl. Verordnung und Protection nicht gebrauchen lassen dürfen, mit Wiederholung seines vorigen, dieses Puncts halber, gethanen Petiti.

Es ist aber bey des von Heunisch Vollmacht, in Ansehung der Ost-Griechischen Stände, zu beobachten,

(1) daß solche Anno 1721. vor der entstandenen Unruhe, und da die Stände noch nicht in gehorsame und remittirende eingetheilet waren, ihme und dem Agent Græven von denen vorigen, ihrer Widersetzlichkeit halber, Auctoritate Cæsarea nachhero ihres Amts entsetzten Administratoribus ærarii ertheilet worden, als bey dem nachhero gang veränderten Zustand nicht weiter gelten könne; Dahero auch

(2) per Resol. Cæs. d. 31. Aug. 1730. dem Græven wiederholter massen, sich für einen Ständischen Anwald zu geriren, oder zu unterschreiben, bey Strafe verbotthen, und ihm von seinem Principalen ein besonderes Mandatum vermittelst eines von einem Kayserlichen Notario errichteten Instruments bezubringen injungiret; Ingleichen

(3) der von Heunisch in Resol. Cæs. vom 30ten

h. mit benenn
 gleichen
 l. eine inhaer
 29ten Nov
 t wird, de
 nächt zu Pro
 ichten Græve
 and Verdrü
 uren Fürstl
 ero an ihren
 s bittet an
 dieherweg
 tlichem Ter
 Wie n von
 p. durch ein
 12. bezugeleg
 schen Confli
 ichtes Ur
 en befindlich
 welche nach
 gen Decrets
 ist überhau
 Em. Kayserl
 ne Amnelie
 werde. End
 von Heunisch
 ein von 6.
 stelltes At
 testa-

zoten Septbr. hierauf verwiesen, und, daß er sich auf gleiche Weise legitimiren solle, auferlegt worden.

Woraus denn von selbst folgt, daß derselbe sich der alten Vollmacht d. Anno 1721. nicht weiter gebrauchen, und noch vielweniger der Gräve kraft solcher die Agentie der Ost-Friesischen Land-Stände zu continuiren angehalten werden könne.

Gleiche Verwandniß hat es mit der hiesigen Ost-Friesischen Deputirten Legitimation; denn

a) ist diesen in der letzten Kayserl. Resolution d. 30. Septbr. M. 2. §. 1. expresse aufgetragen worden, sich ebenmäßig vermittelst eines Notariat-Instruments zu legitimiren; welches zur Zeit von ihnen nicht geschehen; und ist

b) die Entschuldigung, welche der von Heunisch ihrentwegen vorgebracht, daß kein Notarius in Ost-Friesland zu dergleichen Geschäft sich gebrauchen lassen wolle, nicht gnugsam bescheiniget, als worzu das von 6. Notariis ausgestellte Attestatum keinesweges zulänglich, zumahlen ja mehr Notarien, als diese sechs, in Ost-Friesland seyn, und vermuthlich nicht alle in gleicher Furcht und Sorgen stehen werden; auch die Deputati nicht sagen können, daß einer von ihnen, insonderheit nach der letztern Kayserl. Resolution d. 30. Septbr. a. p. hierzu in specie requiriret, dessen Officium aber denegiret worden; Und was

c) des

c) des Notarii Campermanns Angeben nach von dem Collegio Administratorum geschehen, von ihme selbst auf die Kopfschätzungssache reitringiret ist. So ist auch

d) die von dem Rath zu Emden ertheilte Vollmacht nicht zu attendiren, indem sie eines Theils nicht nach der Kayserl. Vorschrift, andern Theils aber auf die ihr achæirrende Landstände mit eingerichtet; worzu er jedoch von ihnen nicht auctorisiret, noch sie repræscentiret.

Es wäre demnach, mit Verwerfung der von ihnen und dem von Heunisch beygebrachten Vollmachten, auch des wider den von Græve gerichteten Begehrens, in puncto continuationis Agentiæ der Ost-Friesischen Landstände, denenelben eine andere und bessere Legitimation, wie solche Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst vorgeschrieben, nochmahls cum Termino duorum mensium, und zwar nunmehr mit der Verwarnung, daß sonst in solcher Qualität nichts weiter von ihnen angenommen, sondern ihre künftige Exhibita wieder zurück gegeben werden sollen, aufzugeben, auch zu Abschneidung des gebrauchten Vorwands wegen der Notarien, sowohl an diese ein Decret, als an den Herrn Fürsten ein Rescript, wie beydes in beygefügtem Project zur neuen Kayserl. Resolution M. 2. verfaßet, zu erlassen.

Imm uelst verdienet hier angemercket zu werden, daß, wenn auch gleich der Ost-Friesischen Land-

Land-Stände und Deputirte mora in puncto legitimacionis sich mit Ermangelung der Notarien, die sich dazu gebrauchen lassen wollten, sattfam entschuldigen liesse, dennoch dieses ein recht kühnes Unternehmen sey, daß sie nicht nur des von Heunisch alte und ganz unstatthafte Bollmacht d. Anno 1721. wiederum ad Acta bringen, sondern auch durch ihn bitten lassen, dem von Græve zu injungiren, in Conformität derselben die Anwaldschaft der Ost-Friesschen Stände zu continuiren, oder rechtmäßige Ursachen seiner Verweigerung anzuzeigen, da ihm doch in verschiedenen Kayserl. Resolutionen, vor deren Anwald sich ferner zu geriren, bey Strafe ernstlich verbothen. So viel

III.

Die Insiuation des Libelli gravaminum betrifft, sind 9. Exhibita, als 4. auf Seiten der Stadt Emden und ihrer vorgegebenen Litis Consorten, wiederum 4. auf Seiten des Herrn Fürsten, und 1. von wegen der gehorsamen Stände, einkommen.

Jene wollen behaupten, daß die Insiuation richtig geschehen, so aber von diesen negiret wird.

Es haben nemlich Ew. Kayserl. Majestät in Dero allerhöchsten Resolution d. 30. Septbr. 1734. M. 3. denen Emdern und ihren Adhærenten zu deren Bewerckstellung zwar noch einen Terminum von 2. Monathen, jedoch pro ultimato und mit der wiederholten Verwarnung,

nung, daß, wenn sie diesem nicht nachkommen, sondern den Punctum insinuationis noch länger verzögern würden, sodenn ihnen keine weitere Frist, noch Gehör verstattet werden sollte, allergnädigst gegeben, auch, daß zu solchem Ende ihnen das Duplicatum libelli de præf. d. 10. & 29. Nov. 1729. ingleichen zufolge Conclufi vom 15ten Septbr. 1730. das Triplicatum von dem sub præf. eod. übergebenen Libello impresso, wenn derselbe mit dem vorigen de præf. d. 10. & 29. 1729. bey der in Registratura vorzunehmenden Collation gleichlautend befunden, abgefolget werden sollte, verordnet, (zugleich aber sowohl dem Fürstl. als der gehorsamen Stände Anwälden aufgesetzt, solchen Libellum Gravaminum ohne Anstand anzunehmen, und ihren Principalen zu dessen Beantwortung in Termino duorum mensium a tempore factæ insinuationis alsofort zu überschicken.

Hierauf nun hat der von Heunisch im Namen der Emden und Ost-Friesischen Land-Stände sub præf. d. 16. Dec. 1734. die den 27ten Novembris vorhero beschehene Insinuation, welche zwar der gehorsamen Stände Anwald Fabricius angenommen, der Fürstl. Anwald Silzhofser hingegen recusiret, pro sufficienter facta zu erklären, allerunterthänigst gebeten, und weil er nicht, der allergnädigsten Resolution zufolge, das geschriebene Duplicatum, sondern statt dessen ein Triplicatum impressum, das Exhibitum d. 29ten Nov. 1729. aber gar nicht

B

insinui-

insinuiren lassen, so hat er jenes hernach in 2. andern Exhibitis sub præf. den 15. und 17ten Febr. nup. darmit entschuldiget, daß anfangs das geschriebene Duplicatum in Registratura nicht bey Handen gewesen, und, als es sich nach der Zeit wieder gefunden, und er solches zu allem Ueberflusß nebst dem Exhibito d. 29. Nov. 1729. gleichfalls insinuiren lassen wollen, habe der Reichs-Hof-Raths-Secretarius aus der Ursache, weil die Partheyen super hoc puncto bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath einkommen, solche anderweite Insinuation zu verfügen, geweigert, welche Umstände jedoch mit nichts bescheiniget worden.

Hält übrigens dafür, daß daran nichts gelegen, ob das geschriebene Duplicatum, oder an dessen Stelle das impressum Triplicatum insinuiret, sondern genug sey, daß dieses mit dem in Registratura befindlichen Libello Gravaminum bey der Reichs-Canzley-Registratur collationiret und vidimiret gewesen; Wie denn auch das Exhibitum den 29ten Nov. 1729. nichts weiter, als die Ergänzung des Libelli Gravaminum, in sich fasse, und laut der in Registratura beschehenen Collationirung diesem beygefüget sey, und also den Libellum mit ausmache. Von denen Emdern aber sub hoc præf. gar nichts exhibiret worden;

Dahingegen des Herrn Fürsten und derer gehorsamen Stände Anwälde in 5. Exhibitis sub præf. den 2. 7. und 9ten Decembr. 1734. in gleichen den 26. Jan. und 25ten Febr. nup. die
erfolg-

erfolgte Insinuation, als unrichtig und illegal, pro non facta zu halten, und folglich in Conformität der in der letztern Kaiserlichen Resolution vom 30. Sept. 1734. wiederholten Commination, die Emden und ihre Adhærenten, mit ihren Gravaminibus abzuweisen gebeten, und zwar aus folgenden Ursachen: Weil

- 1.) das Exhibitum sub præf. den 29ten Nov. 1729. gar nicht mit insinuïret, welches doch in der Kaiserl. Resolution expresse anbefohlen; Auch
- 2.) solcher zu allergehorsamster Folge, das schriftliche Duplicatum Libelli ebenfalls nicht, sondern nur der Libellus impressus gedoppelt insinuïret worden;
- 3.) Daß der von Heunisch, wegen der, dem Angeben nach, mit denen Emdern haltenden Stände sich noch legitimïret, also auch in ihrem Namen Rechts-beständiger Weise insinuïren lassen könne; So sey man auch
- 4.) nicht einmahl gewiß, daß die Collationirung des Triplicati von dem Libello impresso mit dem schriftlich übergebenen Libello Gravaminum richtig geschehen, indem das nomine Registraturæ gefertigte Attestat von dem Registratore nicht unterschrieben, auch Wörter ausgelassen; welches letztere jedoch nur so in genere gesagt, nichts aber dabey in specie beruhet wird.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath ist dießfalls der unmaßgeblichen Meynung, daß zwar in hoc puncto insinuationis Libelli gravaminum verschiedene Mängel sich äussern; insonderheit wegen des nicht insinuirten schriftlichen Duplicati, auch des Exhibiti den 29ten Nov. 1729. und dahero wohl endlich nunmehr post lapsum termini ultimati & præjudicialis und nach so lange mißbrauchter Kayserl. Clemenz und Langmuth, die zum öftern wiederholte Communication parificiret und alles fernere Gehör in contumaciam optimo jure abgeschlagen werden könnte.

Nachdem aber gemeldte Insinuation intra Terminum bimestrem nicht gänzlich unterblieben, auch, wenn über die angezogene Causales eine Handlung und Cognitio, um hinter die Wahrheit zu kommen, angestellet werden solte, daraus nur Weitläufigkeit und Aufenthalt der Sache entstehen würde;

So hält gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst dafür, daß bey solchen Umständen denen Emdern und ihren Adhærenten ein noch mahliger Terminus ultimus & præjudicialis, um der Kayserl. Resolution d. 30ten Sept. 1734. in puncto insinuationis Libelli gravaminum ad literam, nach vorhergehender anderweiter behöriger Collationirung, Folge zu leisten, unter der geschärften Verwarnung, daß sie sonst von allem weitem Gehör hiermit schlechterdings præcludiret seyn solten, zu geben wäre; Worben denn wiederum offenbahr, daß
die

die Emden und ihre Adhærenten, auch in diesem Stück eine notable moram zu Schulden kommen lassen, zumahlen sie auch die von ihnen unrichtig geschehene Insinuation nicht eher, als gegen Ausgang des Termini bimestris, nemlich den 27ten Nov. a. p. veranstaltet. Folget nun

IV.

Der wichtigste Punct, die Amnestie betreffend, als worvon auch in specie die von Ew. Kayserl. Majest. provisorie allermildest erkannete Wieder-Transferirung des Landes Ararii von Zurich nach Emden, wie unten mit mehrerem gezeigt werden sollte, dependiret.

Es beruhet aber dieser Punct darauf, daß Ew. Kayserl. Majest. in Dero allerhöchsten Resolution d. 30. Sept. 1734. M. 4. §. 1. in fine die Emden und ihre Litis-Consorten ernstlich angewiesen:

Denen der vergönnnten Amnestie ausdrücklich angehefftetten Bedingnissen bey deren Verlust gehorsamst nachzuleben, daß ist, das End-Urtheil ruhig abzuwarten, gegen die von Kayserl. Majest. und dem Reich habende Dependenz und die Kayserl. Jurisdiction sich nichts anzumassen, in Conformität der Resolution vom 31. Aug. 1730. und 22ten Aug. 1731. den gebührenden Antheil zu denen Landes-Lasten beyzutragen, alle Thätlichkeiten und ungebührliche Unternehmungen zu unterlassen,

sen, und endlich die ob præstitam Decretis Cæsareis partitionem ex Magistratu Emdano ausgestossene Personen, längst anbefohlner massen, wieder zu restituiren, und wie alles dieses geschehen, in Zeit zweyer Monath zu dociren.

Diese Edoctio partitionis ist von denen Emdern durch ihren Anwald von Heunisch sub præf. d. 26. Nov. 1734. darmit geschehen, daß er in ihrem Namen folgende Erklärung gethan,

daß sie, die Emden, ihrer allerunterthänigst gehorsamsten Schuldigkeit nach,

ad 1.) das End • Urthel geruhig erwarten,

ad 2.) gegen die von Kayserl. Majestät und dem Reich habende Dependenz und die Kayserl. Jurisdiction sich nichts anmassen wollen,

ad 3.) ihren gebührenden Antheil zu denen Landes Lasten, nach der vor der letzten Unruhe, oder vor ihrer Ausschließung von Land • Tagen, in der Observanz gewesenen Proportion, also in Conformität der Resolution vom 31ten Aug. 1730. und 22ten Aug. 1731. abtragen wollen, und daß sie sothane ihre in Bezahlungs • Observanz gewesene Beitrags • Proportion, wie Ew. Kayserl. Majestät nach allerhöchst • Deroselben allergnädigsten Intention, wenn der Landes • Kasten nach Emden transferiret, allergnädigst befohlen hätten, den nach Emden transferirten Landes • Kasten bezahlen,

len, und sodenn die fernere Parition aller unterthänigst dociren würden,

ad 4.) alle Thätlichkeiten und ungebührliche Unternehmungen unterlassen wollen,

ad 5.) die dem gegentheiligen Angeben nach ex Magistratu Emdano ausgestossene Personen betreffend, daß sie den nur allein noch im Leben seyenden gewesenen Bierziger Doctorem Hermannum Kösing, als der Bierziger Dienst Officium perpetuum und nicht annuum sey, in der Bierziger Dienst bey jetziger so eben seyenden Vacanz, in seine Bierziger = Stelle restituiren wollens

Un statt, daß der Bierziger = Dienst Officium perpetuum, und nicht annuum sey, hingegen der Raths-Personen Dienst-Officium annuum, und nicht perpetuum; von denen Bierzigern, welche die Emdische Burgerschaft repräsentirten, würden jährlich den 1ten Januar. jedes Jahres aus der ganken Burgerschaft, wie viele, und welche Personen davon die Bierziger unter die Wahl bringen und nominiren wollen, oder nicht wollen, unter der jährlichen Raths-Wahl zum jährlichen Raths-Dienst gebracht, und nominiret, und darauf aus denen nach der Bierzigern freyem Wohlgefallen unter der jährlichen Raths-Wahl gebrachten und nominirten Personen die jährliche Raths-Personen, durch Mehrheit des Stimmen nur für 1. Jahr, zum jährlichen Raths = Dienst vom 7ten Jan. anfangend, und den 7ten Jan. folgenden Jahres endigend und aufhörend, erwehlet, wie ob dem N. 2. beyge-

legt in Extractu des Hagischen Accords de Anno 1603. und aus dem Land und Stadt jährlich vor Augen liegenden seit der Zeit 1603. bis anher unverrückten Observanz, unläugbarer massen notorium und offenbar sey;

Daß aber die zwölf jährliche Raths-Personen, bestehend in 4. Burgermeistern und 8. Raths-Verwandten, nachdem sie alle zwölfte ihren jährlichen Raths-Dienst vom 7ten Januar. bis 7. Jan. folgenden Jahres ganz und vollends behalten, ihr jährliches ganze und völlige Salarium alle zwölfte ohne Unterscheid bekommen, und ihnen allen zwölfsten das jus eligibilitatis, um unter der jährlichen Raths-Wahl und freyem Stimmung, nach freyem Wohlgefallen der Vierziger, gebracht, oder nicht gebracht, nominiret, oder nicht nominiret werden zu können, wie allen andern Emdischen Bürgern gelassen worden, nach Endigung und Aufhörnung ihres jährlichen Raths-Dienstes, mit Ausgang des Jahres vom 7ten Jan. bis 7ten Jan. folgenden Jahres, am 1ten Jan. 1729. durch Mehrheit der Stimmen von denen Vierzigern zum jährlichen Raths-Dienst nicht alle zwölfte von neuem wieder erwählet worden, darüber könne sich niemand, der eine so wenig als der andere, von denen jährlichen Raths-Personen beschweren, sondern es hätten auch alle übrige damahls de novo wieder erwählte, wenn sie ein gleiches Loos der Nichtwiedererwehlung getroffen hätte, ohne Widerrede damit zufrieden seyn müssen. Ein solches; daß der jährliche Raths-Dienst,
mit

mit Ausgang des Jahres vom 1ten Jan. bis 7. Jan. folgenden Jahres sich endige, und aufhöre, und daß jemand der jährlichen Raths-Personen nach Ausgang des Jahres zum jährlichen Raths-Dienst von neuem durch Mehrheit der Stimmen nicht wieder erwöhlet werde, sey mit nichten eine Ausstossung aus dem Emdischen Rath, sondern die dem jährlichen Stadt-Recht anklebende Freiheit der jährlichen Raths-Wahl. In sine erklären sich die Vierziger:

Daß sie, um ihre allerunterthänigste Devotion und allerunterthänigsten Respect desto mehr zu bezeigen, da sie sonst in ihrer völligen Freiheit haben, welche Personen aus der ganzen Emdischen Bürgerschaft sie unter der jährlichen Raths-Wahl bringen, oder nicht bringen, nominiren, oder nicht nominiren wollen, diese ihren jährlichen Raths-Dienst mit Ausgang des Jahres vom dem 7ten Jan. 1728. bis den 7ten Jan. 1729. geendigt gehabte Raths-Personen unter der nächst bevorstehenden freyen jährlichen Raths-Wahl, und unter freyer Stimmung zu guter Treue bringen wollten.

Sub præf. d. 29. Nov. 1734. exhibiret ostgedachter von Heunisch im Nahmen der gravaminirenden Ost-Friesischen Stände, wegen welcher er aber, wie oben N. 11. gezeiget worden, sich zur Zeit nicht legitimiret, eine gleichmäßige und dahin gerichtete Partitions-Anzeige:

1.) Daß sie in allertiefstem wahren Gehorsam so willig als schuldig wären, das End-

Urthel geruhig abzuwarten, und nach äußerstem Vermögen alle Gelegenheit zu vermeiden, wodurch ihnen unglückselige Bemessung einiger Thätlichkeiten und ungebührlicher Unternehmungen, unter einigem Schein Rechtens oder der Billigkeit können zugezogen werden; mit der allerunterthänigsten Bitte, auch dem Fürstl. Gegentheile einzubinden, in dieser zu Erw. Kayserl. Majestät allerhöchsten Obrist-Richterlichen Dijudicatur gediehenen Sache sowohl, als sonst insgemein von allem eigenmächtigen thätlichen Verfahren abzustehen, und sich dergleichen, unter dem Prætext Landesherrlicher Hoheit und Macht nicht anzumassen, sondern sich an Gleich und Recht begnügen zu lassen, nach der in denen Concordaten d. Anno 1599. Art. 47. gethanen theuren Zusage und Verpflichtung.

2.) Und wie die Ost-Grießische Stände das unschätzbare devoteste Andenken haben müssen, daß sie durch ihre gegen Kayserl. Majestät und das Heil. Reich allerdevotest werckthätig bezeugte Treue und Gehorsam bey ihrer uhralten Freyheit erhalten worden, davon unter andern Kayserl. Majestät Sigismundi privilegium d. Anno 1417. und Kayser Rudolphi II. in denen Ost-Grießischen Sachen ertheilte Resolution d. Anno 1597. angeführet worden, so erbitten sie sich die allergnädigste Erlaubnis mit allertieffstem Respect versichern zu können, daß sie die von Kayserl. Majestät

und

und dem Heil. Reich habende Dependenz und die allerhöchste Kayserl. Jurisdiction mit allerunterthänigster Treue, Gehorsam, Respect und Devotion verehren, und darwider sich etwas anzumassen sich so gewiß nicht unterwinden werden, als sie der allerdemüthigsten Hofnung und Zuversicht lebten, daß sie eben dadurch nach dem allerglorywürdigsten Exempel Ihres Kayserl. Majestät allerhöchsten Vorfahren am Reich ihre theure, ja unschätzbahre Freyheit auf ihre Nachkommen in allergehorsamster und getreuester Verehrung der allerhöchsten Kayserl. Protection und Jurisdiction bringen und vereyigen würden.

- 3.) Vermeynen sie, daß vor der Restitution des Land- = Kastens in die Stadt Emden auf den Beytrag zu denen Landes- = Lasten nicht gedrungen werden könne; Hoffeten auch,
- 4.) daß wegen Restitution derer ex Magistratu Emdano verstorbenen Personen die Stadt Emden ihre allerunterthänigste Ob- liegenheit beobachten würde; und
- 5.) wird endlich gebethen, diese Partitions- Anzeige pro sufficienti allergnädigst anzunehmen.

Dahingegen der Fürstl. Anwald von Gils- hofer sub præf. d. 7. Jan. nup. allerunterthänigst angebracht, wie sein Herr Principal in Erfahrung kommen, daß die Emden mit ihren Anhängern verschiedene sogenannte Partitions- Anzeigen

zeigen Ew. Kayserl. Majest. zu übergeben sich unterstehen würden, und dadurch den völligen Effect der allerhöchsten Resolution vom 30. Sept. jüngsthin in denen ihnen favorablen Punkten sub- & obreptitie zu erschleichen vermeynten, daher er in specie um Communication solcher sogenannten Partitions = Anzeigen, und daß in zwischen auf einseitige Instanz und Insinuationes der Emden und Consorten führohin nicht verfahren werden möge, allerunterthänigst bitet. Weil nun die Emden und ihre Litis-Consorten in denen Gedancken stehen, daß sie durch die gethane Erklärungen die Conditiones Amnestiæ vollkommen erfüllet, so urgiren sie hincwiederum ihres Orts allenthalben den völligen Effect derselben; Als

- 1.) Sub præf. d. 4. Febr. und 7ten Mart. nap. die Restitution der Geld = Strafen juxta Resol. Cæs. d. 30. Sept. 1734. M. 4. §. 2. welche und vorhergehende Resolutiones, so viel diesen Punct betrifft, sie dahin zu erklären bitten, daß nicht bloß diejenige Geld = Strafen, so nach dem 3ten May 1729. eingezogen worden, sondern vi Amnestiæ und weil sie insgesamt pænæ loco seyn, auch alle vorher ohne Unterscheid der Zeit, als in pœnam renitentiae erhobene, restituiret werden sollen; Dociren anbey de insinuatione des erkannten Rescripi an den Herrn Fürsten, & diligentia in sollicitanda executione adhibita, bitten allenfalls um ein Mandatum de exequen-

exequendo auf den Commandanten der
Kaysersl. Salva.

- 2.) Sub præf. d. 23. Mart. nup. die Resti-
tution der durch ein Commissarisches
Manutenenz - Decret sub dato den 7ten
Jun. 1728. genommenen Reichs-Direction.
- 3.) Sub præf. eod. die Wieder-Aufrichtung
der per Decretum Cæsareum d. 18ten
Jan. 1726. cassirten Emdischen Besatzung,
und folglich die Aufhebung jetztgedachten
Kaysersl. Decreti.
- 4.) Sub præf. d. 20. Dec. 1734. und 24.
Jan. nup. die Restitution derer in der
Stadt Norden abgesetzten Magistrats-Pers-
sonen in ihre obgehabte Aemter; weswe-
gen auch diese selbst sub præf. d. 29ten
Nov. ej. anni einkommen.
- 5.) Sub præf. d. 26. Febr. nup. die Resti-
tution der bürgerlichen Officianten in bes-
sagter Stadt Norden in ihre vorige Be-
dienungen, warum diese gleichfalls in ei-
nem absonderlichen Exhibito sub præf.
den 26. Febr. nup. allergehorsamst bitten.

Hingegen zeigt der Fürst durch seinen Ur-
wald Silzhofer in verschiedenen Exhibitis aller-
hand neue von denen Emdern und Conf. contra
Amnestiam begangene Facta an; als

- 1.) Sub præf. d. 25ten Febr. nup. daß die
Stadt Emden nicht um die Fürstl. Con-
firmation der am 1ten Jan. des jetztlaufens-
den Jahres vorgenommenen Raths-Wahl
gewöhnlichermassen, und ihrer Schuldigkeit
nach,

nach, wie sonst alle Jahre und noch unterm 1ten Jan. 1734 nach dem beygefügtten Schreiben der Emdischen Vierziger sub A. A. geschehen, Ansuchung gethan, zu dessen Bescheinigung er das von denen Vierzigern daselbst unterm Dato d. 1ten Jan. als an dem Tag der vorgegangenen Wahl, an ihn erlassenes Schreiben, so er hernach in einem besondern Exhibito sub præf. d. 8. Mart. nup. in forma authentica produciret, sub C. C. beygelegt, daraus zu ersehen, daß solches

- a.) in einer blossen Notification der angestellten Rathswahl bestehe, ohne um deren Confirmation, so durch Abschickung eines oder andern Fürstl. Rathes den 7ten Jan. daratuf zu Emden zu geschehen pfleget, zu bitten; zu dessen Entschuldigung
- b.) darinne angeführet wird, daß nach Absterben wehl. des Fürstl. Herrn Vaters die Landes-Regierung, als noch, wie Rechtsens und denen Accorden gemäß, vermittelst Confirmation der Verträgen, Versicherung, daß die Städte und ihre gute Stadt in specie dardwider nicht beschweret werden sollen, auch Abschaffung dessen, so dargegen geschehen, sodann darauf zu leistender geziemenden Huldigung, noch zur Zeit nicht befestiget worden, wären aber gleichwohl des unterthänigsten Erbtheils, so bald Ihre Durchlaucht, nebst würcklicher Abschaffung der Gravaminum
und

und Ausstellung gewöhnlicher Huldigungs-
Reversalien, die Huldigung eingenommen
haben würden, sich in puncto Confir-
mationis Magistratus und sonst in alle
Wege in schuldigster Devotion in der That
so zu bezeugen, daß sie an ihrer Condui-
te ein gnädigstes Gefallen schöpfen wür-
den; Vorbey auch.

- c.) auf Fürstl. Seite angemercket wird, daß
sie sich eines ganz neuen und sonst niemahls
gebrauchten Styli bedienen, da sie von sich
geschrieben, daß sie 4. Burgermeister und
8. Rathsherren, weche dieses Jahr über
die gute Stadt NB. regieren solten, ge-
wehlet.

Es wird weiter berichtet und auch durch die
Beylagen sub H. H. und I. I. bescheiniget,
daß, des Herrn Fürsten Contradiction und be-
schehenen, auch richtig insinuirten Inhibition un-
geachtet, den 7ten Jan. die Confirmation durch
den ältesten Präsidenten derer Vierziger zu
Emden gethan worden.

Eben dieses Factum hat auch selbst der Stadt
Emden Anwald sub præf. d. 11. Mart. nup.
angezeiget, so er mit der Observanz, daß vor
Ausstellung der Fürstl. Reversalien und besche-
hener Huldigung dergleichen Schreiben in Oste-
Friesland gewöhnlich, entschuldiget, zu deren Be-
hauptung sie zwey de Anno 1693. & 1694.
sub A. & B. benzeleget; auch zum Beweis,
daß die Confirmation des Raths durch den
Præsidentem der Vierziger nichts ungewöhnliches,
in

in einem andern Exhibito sub præf. d. 18. April einen Extractum Protocolli der Bierziger d. Anno 1651. beygebracht, da solche durch deren Præsidentem und Administratorem, Gerhard Conradi, geschehen.

- 2.) Stellet der Fürstl. Anwald sub præf. d. 25. Febr. nup. vor, daß die Emden keine Folge geleistet, und dahero auch dadurch comminirter massen der Amnestie sich verlustig gemacht, indem
 - a.) sie nicht anbefohlener massen, de facta restitutione intra terminum bimestrem dociret, auch
 - b.) nach Verfließung solcher zwey-monathlichen Frist die ausgestoßene Raths-Personen, Telemann und Spree, bey der am 1ten Jan. nup. vorgewesenen Wahl, nicht wieder in Raths-Stuhl genommen, dessen sie also noch immerfort entsetzet bleiben müsten.

Die Emden thun dießfalls sub præf. 20. Jan. nup. auch eine allerunterthänigste Anzeige, welche darinnen bestehet, daß sie bescheinigen, wie sie eines Theils den D. Kösing in sein Bierziger-Almt restituiret den 13ten Dec. a. p. andern Theils die zwey Raths-Personen, Ostermann und Spree, am 1ten Jan. nup. mit in die Wahl genommen, solche aber, weil es auf die pluralitatem votorum ankomme, nicht wieder erwahlet worden; hoffeten also der allerhöchsten Kayserlichen Resolution damit ein Gemüßen geleistet zu haben; Wobey sie zugleich ihren

modum

modum Electionis consuetum ausführlich beschreiben.

3.) Wird sub præf. eod. von Fürstl. Seite angezeigt, daß die Emden bis diese Stunde sich verweigerten, den ihnen so oft und noch zuletzt in Resol. Cæs. d. 30. Septbr. 1734. M. 4 §. 1. in fin. bey Verlust der Amnestie, von Ew. Kayserl. Majest. anbefohlenen Beytrag zu denen Landes-Lasten zu thun, und in specie auch zu dem im abgewichenen Jahr wegen des Fürstenthums Ost- = Friesland bezahlten Reichs-Contingent im geringsten nichts, geschweige die schuldige Quotam contribuiret, in gleichen zu dem auf dem Land-Tag wegen des Herrn Fürsten Vermählung bewilligten Dono gratuito, ohngeachtet der unterm 30. Sept. 1734. dieservwegen besonders ergangenen allerhöchsten Kayserl. Aufsatze, ihre Ratam nicht beygetragen.

Sub præf. d. 4. April exhibiret auch der Fürstl. Anwald judicialiter eine bey Ew. Kayserl. Majestät hohem Ministerio übergebene Vorstellung, nebst einem Impresso, zum Beweiß, daß die Stadt Emden den sechsten Theil zu denen gemeinen Landes-Lasten zu bezahlen schuldig sey.

In einem andern Exhibito de præf. d. 21. April nup. wird eben dergleichen super eodem objecto eingereicht, mit dem Anhang, wenn etwa, wie verlauten wolte, die Emden die Vertretung ihrer zum Ost-Friesischen Contingent bey-

beyzutragenden Quotæ Ew. Kayserl. Majest. antragen, oder in die zur Bezahlung angewiesene Lege Städte entrichten wollten, sie mit dergleichen verwegenen und der Landes Verfassung, auch der Fürstl. Auctorität und Gerechtsamen schnurstracks entgegen laufenden Begehren sofort abweisen zu lassen.

4.) Sub præf. d. 25. Febr. nup. bringet der Fürstl. Anwald mit beygefügter Bescheinigung folgende Beschwerde an, daß ganz neuerlich am 3. Jan. nup. der Magistrat zu Emden eine Edictal - Citation wider einen entwichenen Todtschläger, von der Fürstl. Burg daselbst durch zwey Stadt Diener abreißen und eigenmächtig an das Stadthaus anschlagen lassen.

Welches Factum auch der Stadt Emdische Anwald sub præf. d. 11. Mart. nup. einräumet, und zur Entschuldigung anführet, daß der Rath dessen befugt, welches er, wenn von Fürstl. Seiten der Kayserl. Resolution d. 30. Sept. a. p. zu Folge die Communicatio Exhibitorum geschehen, auch in hoc puncto gnugsam vor Augen legen werde; Inzwischen wäre aus den Verlagen sub A. und C. zu ersehen, daß der Rath bereits Anno 1649. und 1668. dergleichen Actus exerciret, also sich dießfalls in possessione befinde.

5.) Sub præf. eod. denunciiret und bescheiniget der Fürstl. Anwald, daß des Herrn Fürsten, nach weyl. seines Herrn Vaters im abgewichenen Jahr erfolgten Ableben,

der

der Trauer halber im Lande gemachte Anordnung in der Stadt Emden nicht beobachtet, und weder die Glocken geläutet, noch mit Rührung der Orgel inne gehalten, noch auch mit der Leichen-Predigt und Ablegung der Personalien anbefohlenermassen verfahren worden;

Da hingegen die Emdani sub præf. d. 18. April nup. durch 4. Extractus aus dem Diario der Stadt Emden N. 1. 2. 3. und 4. beybringen wollen, daß in dergleichen Fällen, als Anno 1659. 1699. und 1700. das Läuten jederzeit von denen Fürstl. Beamten bezahlet, auch juxta Doc. sub N. 3. nur vor und nach dem Gesang in der Kirche mit dem Spielen auf der Orgel inne gehalten, unter dem Gesang aber nach, wie vor, darmit continuiret worden. Ferner

6.) Wird von dem Fürstl. Anwald sub præf. d. 20. Mart. nup. angezeigt, daß von der von Ew. Kayserl. Majestät bereits Anno 1721. gänzlich cassirten Stadt-Garnison zu Emden in despectum Auctoritatis Cæsareæ und in der Absicht, nach wieder erlangtem Erario selbige wieder aufzurichten, noch allezeit ein Fuß beybehalten, und von der Stadt denen Officiers die halbe Gage bezahlet worden; Welches der Fürstl. Agent in einer inhæxiv-Anzeige de præf. d. 26. April nup. noch weiter vorgestellet, und zugleich sie mit

C 2

ihrem

ihrem Besuch disfalls schlechterdings abzuweisen gebethen.

Hieraus ist nun überhaupt allenthalben ganz deutlich zu ersehen, daß die Emden, und die es, ihrem Vorgeben nach, mit ihnen halten, aus Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Resolution nur dasjenige herausnehmen, was ihnen favorable ist und in ihren Kram dienet, auf dessen Erfüllung allein dringen, und fast alles, was ihnen nur einfället, zur Amnestie ziehen, hingegen auf das würckliche Implementum der beygefügeten conditionum sine quibus non nicht allein keinen Gedanken haben müssen, sondern sogar auf eine ganz unverschämte Art, allem Ansehen nach, recht ihr Gespötte darmit treiben.

Es brauchet dieserwegen auf Fürstl. Seiten nicht viel Bescheinigung, noch einiger Communication, sondern alles lieget aus ihren eigenen Exhibitis hell und klar am Tage: Denn

1.) Die Emden, statt daß sie wegen der, ihrem Anziehen nach, ihnen adhærirenden Land-Stände, die anbefohlene Legitimation per Instrumentum Notariale beybringen sollen, bis Dato sogar nicht einmal einen darvon genennet, sondern haben, wie oben ad punctum 2. gemeldet worden,

(1) Durch ihren Anwald, den von Heurnisch, anfangs eine alte von denen sämtlichen Ständen Anno 1721. da sie noch nicht getheilet waren, hernach

(2) eine

(2) eine andere von dem Rath zu Emden in seinem und solchem adhærirenden, aber nicht genannten, Stände Rathen ausgestellte Vollmacht ad Acta bringen lassen; Auch darbey

(3) dem Agent Græven, welchem sich für einen Ständischen Anwald ferner auszugeben ausdrücklich, und zwar bey Strafe, verbothen war, verlegener Weise aufzuerlegen begehret, daß er sich noch ferner dafür geriren, oder causas quare non anführen solle.

2.) Da sie in puncto insinuationis dem Fürstl. Mandatario das Duplicatum Libelli scripti anbefohlenermassen communiciren sollen, haben sie dafür das Triplicatum impressum ihme insinuiren lassen, und ihre Entschuldigung, daß jenes nicht bey Handen gewesen, mit nichts beygebracht, wie sie doch, wenn solches Vorgeben gegründet, leicht thun können.

3.) Haben sie de implemento, wie alles geschehen, derer Conditionum, unter welchen ihnen die allernädigst vergönnte Amnestie angehehen solle, bey deren Verlust in Termino duorum mensium dociren sollen. Hingegen bis diese Stunde nicht nur keine einzige gebührend erfüllet, sondern vielmehr durch mancherley recht vorsehkliche Contraventiones darwider gehandelt; Und gleichwohl erkühnen sich diese Leute, mit der äussersten Vermessenheit Erw.

Kaysrl. Majest. unter Augen zu treten, und nicht allein selbst in ihren Schriften vorzugeben, sondern auch durch den Holländischen Gesandten hin und wieder vorgeben zu lassen, sie hätten nunmehr ihrer Seits alles vollkommen gethan, was ihnen obgelegen, und beruhe nur darauf, daß man auch ihnen halte, was die verliehene Amnestie mit sich bringe.

Damit nun aber recht klar werde, wie solches ihr vorgegebenes Implementum beschäffen, ist anzumercken,

I.) Daß sie in ihrer Paritions-Anzeige de præf. d. 26. Nov. 1734. sich anstellen, als meyneten sie, es wäre Ew. Kaysrl. Majestät allergnädigster Intention nach genug, wenn sie sich nur mit Worten erklärten, daß sie dasjenige in futurum thun wolten, was ihnen als eine *conditio Amnestiæ sine qua non* anbefohlen; Da doch die Kaysrl. Resolution d. 30. Sept. 1734. ihnen ausdrücklich auferleget, bey deren Verlust in zwey monathlicher Frist NB. wie dieses alles geschehen, zu dociren. Wie ihre ganze Submission von Anfang her jederzeit in bloßen Worten bestanden, also continuiren sie auf solchen Fuß darmit noch immer, und sind alle ihre Protestationes *factis contrariæ*; Wie denn insonderheit,

2.) Was den so oft per modum conditionis *expressæ sine qua non* anbefohlenen würcklichen Ventrug zu denen gemeinen

Lan

Landes-Lasten betrifft, selbige bis diese Stunde noch nicht einen Kreuzer, auch sogar nicht einmahl zu dem Reichs-Contingent und vorigen Jahres auf dem Landtag bewilligten Kopf-Steuer contribuiert, geschweige ihre völlige schuldige Quotam abgetragen; sondern vermeynen dem ein Genügen darmit gethan zu haben, wenn sie sagten, daß es künftig, wenn sie erst den Land-Lasten wieder bey sich und zu Emden hätten, geschehen solle.

3.) Haben die Emden, bey Verlust der Amnestie, in termino duorum mensium dociren sollen, daß die ob præstitam Decretis Cæsareis partitionem ex Magistratu Emdano ausgestossene Personen längst anbefohlenermassen wieder restituiret worden. Solches meynen sie dadurch erfüllet zu haben, da sie, und zwar allererst post lapsum termini bimestris angezeigt, daß solche von denen Vierzigern mit in die Wahl gebracht, ungeachtet keiner davon erwehlet, sondern alle von neuem darvon ausgeschlossen worden; Welches ja wiederum nicht anders, als eine kühne und spöttische Verachtung der allerhöchsten Kaiserl. Befehle, angesehen werden kan, indem diesen die würckliche Restitution in die vorige Aemter auferleget, nicht aber deren Erwehlung in der Vierziger Gefallen und eigenes Belieben gestellet, auch leicht zu erachten, daß durch solchen Weg sie

sich nimmermehr wieder in Rath kommen werden.

14.) Da sie sich hier gegen Ew. Kayserl. Majestät erklären, wie sie nichts ungebührliches unternehmen, sondern das End-Urtheil ruhig abwarten wollten, gehen sie hin, und lassen des Herrn Fürsten, ihres Landes Herrn, Edictal-Citation von der Fürstl. Burg zu Emden lite pendente von neuem abreißen, und an ihr Rathhaus schlagen, zeigen auch solches hier selbst quasi re bene gesta an: Ja sie sind

15.) In ihrer Widersesslichkeit und beharrlichem Ungehorsam so weit gegangen, daß ihrer eigenen Anzeige zu Folge sie nicht einmal bey dem Fürsten, ihrem Landes Herrn, um Confirmation ihrer lezthin am 1ten Jan. dieses Jahres vorgenommenen Raths-Wahl die gewöhnliche Ansuchen gethan: nicht allein unter dem wichtigen Vorwand, daß die Huldigung noch nicht geschehen, und die Reversales ausgestellt, sondern auch, weil er die wider ihn habende Gravamina noch nicht abgethan: Welches letztere zumahl ein ganz unersindliches und höchst-vermessenes Begehren ist, da solcher Gravaminum halber die Sache vor Ew. Kayserl. Majestät anhängig, und auf Dero künftigen obrichterlichen Ausspruch beruhet.

16.) Erkühnen sie sich sogar, sub titulo Amnestiae die Wiederaufrichtung der Emdischen

sehen

schen Garnison, welche doch von Em. Kayserl. Majest. Anno 1724. gänglich, und zwar nicht bloß in *pœnam renitentiae*, sondern dem Land zum Besten und zu Ersparung der Kosten, auch denen vielfältigen Mißbräuchen und Excessen ein Ende zu machen, cassiret worden; Wodurch sie denn ihre böse Absichten, alles wieder in die alte Confusion zu bringen, und ihren Dominat wider den Herrn Fürsten und die anderen Mit-Stände und Eingeseffene allenfalls *armata manu* von neuem zu exerciren, und es vermuthlich noch ärger zu machen, als vorhero geschehen, augenscheinlich verrathen; zumal sie denen Officiers davon noch immer die halbe Gage, wie der Fürstliche Anwald angezeigt, und durch Beylegung eines Zeugen, welcher solche selbst genießet, endlicher Aussage bescheiniget, reichen lassen, und dadurch einen Fuß davon beybehalten.

Aus welchem allen denn von selbst und unwidersprechlich folget, daß die Emden und ihre Anhänger, wer sie auch immer seyn mögen, bey so bewandten Umständen, und da fast ganz keine Hofnung zu einiger Besserung mehr übrig, sich der allergnädigst vergönnten Amnettie schlechterdings verlustig und unwürdig gemacht, derowegen diese, wie schon oft und ernstlich angedrohet worden, nunmehr mit allem Recht aufgehoben werden könnte, womit denn auch ihre sämtliche Petita wegfallen würden.

Es ist aber nichts destoweniger gehorsamster Reichs-Hof-Rath des allerunterthänigsten Darsürhaltens, daß zu derselben Protectorum, und auch sonst jedermanns mehrern Ueberzeugung von ihrer annoch immerhin continuirenden, ja fast von Zeit zu Zeiten höher steigenden Insolenz, Widerspenstigkeit und Ungehorsam, noch ein Versuch zu thun, und ihnen die Erfüllung derer der Amnestie angehängten Conditionum anderweit zum letztenmahl durch einen Vorbescheid mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß sonst die Amnestie hiermit aufgehoben seyn solle, dergestalt zu injungiren sey, daß sie intra ultimum terminum duorum mensium

- 1.) einseits und mit Vorbehalt des Rückständigen, zu Bezeugung ihres allerunterthänigsten Gehorsams, ihre schuldige Quotam nach der juxta Resol. Cæs. d. . . vor entstandener Unruhe üblich gewesenenen Proportion zu allen bisherigen Landes-Lasten von Zeit der allergnädigst verliehenen Amnestie, also von . . . an, und darunter besonders auch zu dem Reichs-Contingent und der Kopf-Schätzung würcklich nach Ulrich in das Landes-Aerarium bezahlen, und daß es geschehen, mit richtigen und authentischen Quittungen bescheinigen, hiernächst
- 2.) mit Aufhebung der am 1ten Jan. des jetzigen 1735. Jahres nulliter und auf eine denen allerhöchsten Kayserl. Befehlen schnurstracks zuwiderlaufende Weise vor-
genom-

genommene Raths-Wahl, als welche hiermit von Kayserl. Majestät gänzlich cassiret würde, sofort die abgesetzte Raths-Personen, denen wiederholten Kayserl. Resolutionen zu folge, nicht nur in ihre vorige Stellen und Aemter wieder einsetzen, die übrige annoch abgängige und zu Erfüllung des gehörigen Numeri erforderliche Membra hingegen aus denen jetzigen Raths-Gliedern, vermittelst einer von neuem anzustellenden Wahl, erwählen, sondern auch bey dem Herrn Fürsten um Landesherrliche Confirmation solcher Raths-Wahl gewöhnlicher massen ansuchen, dieser hingegen auch selbige ohne Anstand, jedoch salvo utriusque partis jure, ertheilen, bey unvermutheter Verweigerung aber besagter Magistrat weiter, dem Herkommen gemäs, verfahren; Ferner

- 3.) Die von der Fürstl. Burg zu Emden abgeriffene Edictal-Citation, wenn selbige noch am Rath-Hause angeschlagen, dahin restituiren, und
 - 4.) Wie dießfalls alles würcklich und gebührend bewerkstelliget worden, Emdani intra eundem terminum peremtorium & ultimarum glaubwürdig dociren sollen, worauf wegen perer ad Amnestiam gehörigen Puncten fernere Kayserl. Resolution erfolgen solle; Dahingegen
 - 5.) Das Begehren wegen Wiederaufrichtung der von Ew. Kayserl. Majestät ver-
- schiedes

schiedener wichtigen Ursachen halber, und insonderheit zu Erspahrung der unnöthigen Unkosten, dem ganzen Land zum Besten gänzlich cassirten Emdischen Garnison nicht statt habe.

Die von Ew. Kayserl. Majestät provisorie allergnädigst erkannte Wieder-Transferirung des Land-Kastens von Aurich nach Emden anlangend, sind 7. verschiedene Exhibita eingereicht worden, und zwar

1.) Im Nahmen der gravaminirenden Ost-Friesschen Land-Stände sub praef. d. 18. Octobr. 1734. von dem von Heunisch, darinnen er, nebst allerunterthänigster Danck-Abstattung für solche Kayserl. allerhöchste Resolution, um deren schleunigen Effect und unverzügliche Execution allergehorsamst bittet, und vermeynet, daß solche ohne alle Schwürigkeit geschehen könne, wenn

(1) Patentes an Ritterschaft, Städte und Dritten-Stand, auch sämtlich eingeseffene Unterthanen von Ost-Friesland, dieser wegen, und daß sie in Befolg solcher Kayserl. Resolution, welche denenseiben zu insinuiren wäre, nicht allein von gemeinen Landes-Mitteln nichts weiter nach Aurach, sondern dargegen selbige hinkünftig in das Landes-Aerarium zu Emden liefern, und besagte Land-Stände samt und sonders zu würcklicher Transferirung des Land-Kastens ihre ordi-

ordinair - Deputirte und Administratores, dem Herkommen gemäß, als die von der Ritterschaft auf einen Ritter - Tag, und die von den Städten bey sich, die vom 3ten Stand aber in loco des Land - Kastens zu Emden innerhalb 4. Wochen erwählen, der Administratorum Confirmation bey dem Landes - Herrn, dem Herkommen und denen Accorden gemäß, suchen, und also besagte Ordinair - Deputirte und Administratores zu Emden bey dem Land - Kasten und Landschaftlichen Collegio zu Beobachtung derer ihnen obliegenden Berrichtungen innerhalb besagter Frist würcklich einführen und bestellen sollen, mit der Verwarnung, daß auf eines oder andern unvermuthet widerstrebenden Kosten die hinlängliche Executions - Mittel verfüget werden sollen, erlassen würden; Des gleichen

(2) ein Rescriptum an den Herrn Fürsten zu Ost - Friesland, um solche Patentes auctoritate Cæsarea zu publiciren, und über deren Vollziehung sub pari comminatione zu halten, und sich selbst darnach zu richten; wie nicht weniger

(3) ein Decretum an die bisherige Ordinair - Deputirte und Administratores Aerarii zu gleichmäßiger gehorsamster

ster Nachachtung, und mit dem ernstlichen Verboth, sich keiner weitem Verwaltung und Execution der gemeinen Landes-Mittel anzumassen.

Ein gleichmäßiges Petikum stellet ermeldter von Heunisch im Nahmen der Stadt Emden sub præf. eod. welches er hernach in unterschiedlichen andern Exhibitis sub præf. d. 14. Febr. 10. und 11. Mart. nup. wiederholet, und durch bengefugte Bescheinigungen ratione modi eligendi, daß die Erwehlung der Officianten bey dem Land-Kasten, nicht auf einem Landtag, wie bey dessen Transferirung von Emden nach Zurich extra ordinem geschehen, sondern von jedem der dreyen Stände seorsim & separatim vorzunehmen sey, weitläufig erläutert, und allenthalben um Beschleunigung, weil man dießfalls in terminis mere executivis verfire, inständigst gebethen. Sub præf. d. 26. Jan. nup. ist auch der Agent Græve nomine der hiebevorigen Subalternen-Bedienten bey dem Land-Kasten einkommen, und hat mit Production seiner Vollmacht allerunterthänigst angesuchet, daß bey der allergnädigst decretirten Transferirung desselben nach Emden, auch sie in ihre vorige Bedienungen restituiret werden möchten, daß sie unschuldige Leute wären, und ihnen nichts zur Last geleyet worden, als daß sie auf die Commissarische Vorladungen, um sich an die neue Administratores zu Zurich weisen zu lassen, nicht erschienen, und jeko ohnedem, nach Ew. Kayserl. Majestät als

termi...

ermildesten Verordnungen, alle poena renitentiae cessiren sollen;

Dahingegen sub praes. d. 18. April der Herr Fürst und dessen Mandatarius Silzhofers zwey Vorstellungen, wovon die letztere sehr weitläufig, ingleichen der gehorsamen Stände Anwalt Fabricius sub praes. d. 29. April eine ausführliche Deduction in hoc puncto translocationis Aerarii übergeben, und der letztere zugleich in einem besondern Memorial sub eod. praes. um eine 4. monathliche Frist ad producendum ulterius producenda geberthen.

Dieser Punctus translationis Aerarii gehöret eigentlich nicht ad Amnestiam, indem selbige An. 1724. von Emden nach Aurich nicht bloß in poenam renitentiae, sondern aus mehr andern Ursachen geschehen, wie solches in der Kayserl. Resolution d. 30. Sept. 1734. ausdrücklich enthalten. Es ist aber offenbar, daß der Punctus Amnestiae respectu dessen für praesudicial zu achten: Denn wenn die Emden der Amnestie überhaupt für verlustig erkläret werden, im Fall sie nicht in termino bimestri ultimo & peremptorio de reali partitione dociren, wie bey dem vorhergehenden Punct gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst eingerathen, so folget von selbst, daß sie das Landes-Aerarium weder ad tempus und provisorie, noch in perpetuum wieder bekommen können, zu geschweigen, daß die Emden diese Translocationem Aerarii ad punctum Amnestiae selbst beständig referiren; Demnach, ihrer eigen

nen

tit von erho
reim Von
der gemein

ertheilten
Emden für
unterschied
14. Febr.
st, und
sone mo-
Offician-
am Land-
in Emden
, sondern
sim & le-
erkläret,
ng, weil
executivis
zel. d. 26
eve nomi-
Bedienten
und hat mit
terunterth
mächtig de
ach Emden
relinquit
Leure mög
get worden
Vorläufer
stratores
ien, und
Rathesrat
lern

nen Confession nach, wenn die Amnestie cessiret, auch die Wieder-Transferirung des Land-Rastens von Zurich nach Emden nothwendig wegfallen muß; Woraus denn folget, daß auch hierüber die Kayserl. Erkenntnuß so lang, bis die zwey Monath vorbei, und man sehen möge, ob die Emden mit ihren Adhærenten pariret, oder nicht, zu suspendiren sey; und solches um so vielmehr, als auch bey diesem Punct die Condition, wenn sie sich denen Kayserl. Verordnungen submittiren und ruhig halten, ausdrücklich wiederholet worden, das letztere hingegen nicht, sondern vielmehr das Contrarium bis Daro geschehen, auch die Submissio, wie von Anfang her, also noch immer, in blossen Worten bestehet, an eine Submissionem realem aber, allem Ansehen nach, gar nicht gedacht wird, auch bey der beständig continuirenden Widerseßlichkeit, wenn der Land-Rast einmahl wieder nach Emden kommen, nimmermehr zu hoffen, am allerwenigsten daran nur zu gedencken, daß solcher ohne die größte Motus sodenn von Emden anderswohin von neuem würde transferiret werden können. Es heisset hier auch:

Quod melius sit, rem ab initio intactam
servari, quam post vulneratam causam
remedium quæri.

Welches alles, und was daraus zu besorgen, in vorigem allerunterthänigsten Gutachten d. 17. Maji a. p. ausführlich vorgestellet worden, dahin sich gehorsamster Reichs-Hof-Rath in allerertiefster Devotion nochmalts hiermit beziehet.

Dieses

Dieses siehet man voraus gewiß, daß, wenn die Emden das Landes-Aerarium eher, als sie eine ganz andere Aufführung gegen Ew. Kayserl. Majestät und ihren Landes-Herrn würcklich und in der That bezeugen, wieder bekommen, und also den Nervum rerum gerendarum in Händen haben, sie sich um die allerhöchste Kayserl. Resolutiones und Judicata nicht weiter bekümmern, sondern ihren vermernten Gravaminibus de facto selbst abhelfen würden, wie der Hr. Fürst hin und wieder in seinen Exhibitis kläglich vorstellet; Wozu kommt, daß auch bey der annoch fürdaurenden Renitenz, und da die Emden noch in keinem Stück Partition geleistet, folglich der Fürst, nebst denen gehorsamen Ständen, kein gegründetes Vertrauen zu ihnen schöpfen können, die anderweite Transferirung des Aerarii nach Emden nicht wohl ins Werck zu richten; indem der Fürst und die gehorsamen Stände samt denen Eingefessenen ohne Zwang und gewaltsame Execution, woraus vieles Uebel, auch wohl, wie das vorige mahl geschehen, blutige Morus, die Gott in Gnaden abwenden wolle, zu besorgen, ihre Steuern nicht dahin, und die Emden hingegen mit ihren Adhærenten nicht nach Zurich liefern, folglich im Lande, zum Schaden des Publici, auch Ew. Kayserl. Majestät und des Reichs Interesse, eine weit grössere Confusion, als die gegenwärtige ist, entstehen, und die Mittel zu Herstellung der von Ew. Kayserl. Majestät allermuldest intendirten Ruhe in denen Ost-Friesischen Landen

D

den weit schwerer, als jezo, sich finden würden.

Die Emden und ihr Anhang captiren die in der Kayserl. Resolution d. 30. Sept. 1734. befindliche Worte:

Endlich werden sie und ihre litis Consortes sub pari comminatione ernstlich angewiesen, denen der vergönnnten Amnestie ausdrücklich angehefteten Bedingnissen, bey ansonsten wieder nach Aurich zu erfolgen habender Translation des Land-Kastens und Verlust der Amnestie selbst, gehorsamst nachzuleben.

Voraus sie schliessen wollen, daß alles de futuro zu verstehen, und sie nicht eher was actualiter præstiren dürfen, bis zuvor der Land-Kasten wieder nach Aurich gebracht, da doch sowohl der ganze Contextus als natura rei deutlich an Hand giebet, daß die Conditiones Amnestiæ, theils suspensivæ, theils resolutivæ seyn; suspensivæ, intuitu der provisorischen Wegbringung des Aerarii von Aurich nach Emden, da sie vorher erfüllet werden müssen; resolutivæ aber, ratione futuri, wenn solches post secutum implementum nach Emden gebracht, und sie hernach auf den alten Fuß kommen und neue Urruhen anfangen, oder wegen des Vertrags zu denen gemeinen Lasten sich widerspenstig bezeigen, noch denen seit 1721 desselben halber gemachten Kayserl. Verordnungen gehorsamst nachleben würden, daß sodenn das Aerarium von dar wieder weg- und nach Aurich gebracht werden solle &c. Weil

Weil der Emden hier in originali beygelegtes und erst nach herein gegebenem Reichs-Hof-Raths-Voto einkommenes Offertum, auch mehr andere bey der Sache reifer Erwägung vorgefallene Umstände mich veranlasset, an dem sonst recht verfaßten Reichs-Hof-Raths-Voto verschiedenes zu ändern, so habe meine Resolution so, wie sie hier ausführlich beylieget, schreiben lassen und unterschrieben, wie sie vom Reichs-Hof-Rath zu publiciren seyn werde; Zu dessen geheimer Anweisung noch weiter kommt, daß,

- 1.) da denen Emdern die eigene Besatzung nicht gestattet werde, und wegen Abführung der Dänischen Miliz die gehorsamen Stände mit denen Emdern einig seyn, dem Fürsten in diesem Punct keinen weiteren Vorzug zu verstatten, sondern nach erfolgter Insinuation, auf ersteres der Impetranten Anrufen, dasjenige, was meiner letztern in diesem Punct gegebenen Resolution gemäß ist, zu ergehen sey; Und
- 2.) daß, so viel den Gebrauch der Kayserl. Salva Guardia belangt, überhaupt dahin zu sehen sey, daß, da sie zur Sicherheit der ganzen Landes-Verfassung einen Anstoß zu befürchten hätte, angesehen zu seyn scheine; daß also viele Behutsamkeit hierzu nöthig seyn will, um der Sache weder zu viel, noch zu wenig zu thun.

In Sachen Ost, Friesland contra Ost-Friesland, Commissionis, ist eine Kayserl. Haupt-
 Reso.

Resolution d. 30. Sept. a. p. in verschiedenen
Puncten publiciret worden.

I.

Darwider ist der Fürstl. Anwald und Reichs-
Hof- Raths-Agent von Silzhofen mit dreien
Exhibitis unterm 12ten Octobr. und 12ten
Nov. a. p. überhaupt und generaliter einkom-
men, darinnen er vorgestellet, daß solche aller-
höchste Kayserl. Resolution von dem Gegentheil
sub- & obreptitie erschlichen worden, und de-
ren Inhalt seinem Herrn Principalen, dem
Herrn Fürsten, nichts anders, als sehr nach-
theilig seyn könne. Die Emden und ihre Ad-
hærenten würden vermuthlich, auch ehe sie
sämtlich der Amnestie beygefügte Conditiones
sine quibus non erfüllet, welches doch nach dem
wahren Verstand der Kayserl. Resolution selbst
vorhero geschehen müste, auf die Expeditiones,
insonderheit in puncto Aerarii, dringen. Dahero
er allerunterthänigst bittet,

- 1.) solche vorläufige Anzeige ad Acta zu neh-
men;
- 2.) die allergnädigste Resolution in Confor-
mität der Acten und der vorigen Judica-
torum zu declariren;
- 3.) Keine darinne erkannte nachtheilige und
von denen Emdern und Consorten gebe-
thene und noch zu bittende Expeditiones
ausfertigen, vielmehr
- 4.) Dem Herrn Fürsten und dessen gehor-
samen Land- Ständen die in denen Reichs-

Ges

Gesetzen verstattete Frist zur Deduction derer Gravaminum wegen eines zu interponirenden Remedii juris suspensivi angedeyen, auch

- 5.) der Emden und Consorten, sonderlich das Aerarium betreffende Exhibita, sie mögen bey Ihre Kayserl. Majestät hohem Ministerio oder dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergeben werden, zu Verhütung des insanabilis vitii nullitatis, communiciren zu lassen.

Welche Petita der Fürst um so viel eher zu erhalten hoffete, als selbige in denen gemeinen und Reichs-Gesetzen, ingleichen der Observanz, gegründet, und hierunter Ihre Kayserl. Majestät und des heiligen Reichs allerhöchstes Interesse, wegen Aufrechthaltung des Fürstenthums Ost-Friesland, zugleich versire, damit es im Stande bleiben möge, bey dem gegenwärtigen weit aussehenden Reichs-Krieg sein Contingent beytragen zu können. Idem Petitionum in puncto communicationis exhibitorum partis adversæ, und daß, bis zu Beybringung der habenden rechtlichen Nothdurft, die fernere Relation in causa principali suspendiret werden möge, wiederholet der Agent Silzhoffer nomine des Herrn Fürsten in Exhib. sub præf. d. 26. Jan. nup.

Sub præf. d. 27. Jan. nup. meldet sich auch der Reichs-Agent Fabricius im Nahmen der gehorsamen Ost-Friesischen Land-Stände, wie auch Administratorum derer gemeinen Ost-Friesischen

fischen Land = Mitteln, und bittet um das Beneficium restitutionis in integrum, oder allenfalls Revisionis wider die Kayserl. Resolution d. 30. Sept. 1734. mit Beylegung der Vollmachten ad jurandum, sowohl nomine der gehorsamen Landes = Stände, als Administratorum Aerarii und des Advocati causæ nach dem Land = Sags = Schluß d. 19. Nov. a. p.

Gleichwie nun, was wegen Transferirung des Aerarii und der dießfalls gebethenen Declaration angeführt worden, unten bey solchem Punct besonders vorkommen wird, also ist im übrigen gehorsamster Reichs = Hof = Rath des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß wider Ew. Kayserl. Majestät selbst = eigene allerhöchste Resolutiones, dergleichen die vom 30. Sept. nup. ist, keine Remedia suspensiva statt finden, folglich auch die in denen bereits decidirten Puncten von beyden Theilen übergebene Exhibita nicht zu einer neuen Handlung, sondern allenfalls, und wenn sie an sich communicable befunden werden, nur ad notitiam e Cancellaria abgefolget werden können; Dahero zu sagen wäre:

Daß des Fürstl. Anwalden Begehren in pro. suspendendæ expeditionis derer Kayserl. Erkenntnissen und Termini ad deducendum gravamina, ingleichen Communicationis der gegentheiligen Exhibitorum zu fernerer Handlung, nicht statt habe; Würde

Würde er aber solche bloß ad notitiam
e Cancellaria verlangen, und züförderst spe-
cificiren, darauf Bescheid erfolgen solle.

II.

Den Punctum legitimationis betreffend, ist
in allerhöchst-gedachter Kayserl. Resolution M.
2. S. 3. dem von Heunisch auferleget worden,
daß, wenn er in Zukunft solche Exhibita werde
übergeben wollen, welche nicht nur im Nah-
men der Stadt Emden, sondern auch derer
mit ihr, dem Angeben nach, haltenden Land-
Stände gefaßt seyn, er sich vorher wegen dies-
ser letztern ebenfalls, nach dem in der Kayserl.
Resolution vom 31ten Aug. 1730. dem Reichs-
Hof-Raths-Agenten Græve vorgeschriebenen
modo, nehmlich durch ein Notariat-Instru-
ment, legitimiren solle.

Dieserhalben sind nun 4. allerunterthänigste
Exhibita vorhanden. In dem

- 1.) sub præf. den 25ten Octobr. nup. bit-
tet der Fürstl. Anwald um Communi-
cation solcher Vollmacht, wenn sie über-
geben werden sollte, und daß inzwischen,
bis dieser Punct in Richtigkeit gestellet,
keine, Nahmens der Land-Stände über-
haupt, oder der sogenannten gravamini-
renden Land-Stände in specie, verfaßte
Exhibita angenommen, die bereits einge-
reichten mit Verweiß zurück gegeben, und
weder in pto. Aerarii, noch in denen an-
dern Stücken etwas seinem Principi-

pal nachtheiliges verhänget werden möch-
te; Sinegen

2.) übergiebet besagter von Heunisch Legiti-
mationis loco sub præf. d. 19. Octobr.
nup. eine bereits Anno 1721. von dem
vorigen Collegio Administratorum, wes-
gen der Ost-Friesischen Stände, ihme zu-
gleich nebst dem Græven ausgestellte Voll-
macht in forma probante, und bittet,
weil selbige niemahls aufgekündigt, oder
revociret worden, es dabey bewenden zu
lassen: Ferner, und weil

3.) denen allhiefigen Ost-Friesischen Depu-
tatis ebenmäßig M. 2. §. 1. Resol. Cæs. d.
30. Sept. nup. aufgetragen, sich auf gleiche
Weise durch ein Notariat-Instrument in Zeit
zweyer Monath zu legitimiren, so zeigt der
von Heunisch unter dem Nahmen als der
Ost-Friesischen Stände Unwald sub præf.
d. 29. Nov. nup. allerunterthänigst an,
daß zur Zeit ihnen nicht möglich, ihre
Legitimation hezubringen, indem man
Fürstl. Seiten den Recursum an Kay-
serl. Majestät bishero dergestalt angesehen,
daß diejenige, welche zu Einbringung ih-
rer Nothdurft das Benöthigte etwan un-
terschrieben, auf das härteste verfolget
worden, auch dermahlen die Nachricht,
welche man ihrer Beschaffenheit nach zwar
nicht bescheinigen können, jedoch allenthal-
ben in Ost-Friesland für bekannt
angenommen werde, daß man nehmlich
Fürstl.

Fürstl. Seiten kein Bedencken getragen, wegen der in Ost-Friessland abgedruckten allerhöchsten Kayserl. Resolution vom 30. Sept. a. p. dergleichen Befehle an die Obrigkeiten ergehen zu lassen, daß die Abdrücke eingezogen, und die Leute, bey welchen man einige gefunden, inhaftiret werden sollten; Woraus denn abzunehmen, daß die erforderte Legitimation, ohne einem solchen Verfahren, allgerECHTESTEN Einhalt, und wegen des freyen Gebrauchs der Notarien nachdrückliche Vernehmung zu thun, ohnmöglich ins Werck zu richten. Bittet demnach, dergleichen Kayserl. Ver-Ordnung ergehen zu lassen, als worum er bereits vorhin allergehorsamst angerufen habe. Solches ist nun

- 4.) in dem Exhibito sub præf. d. 2. Octobr. nup. welches sich zugleich auf ein anderes d. 13. Sept. beziehet, geschehen; Deme ein Schreiben von dem Notario Campermann an den Emdischen Secretarium Hayckens de dato Aurich den 25. Aug. 1734. in originali beygefüget, dessen Inhalt dahin gehet, daß er die an ihn gerichtete Schedulam requisitionis in puncto capitacionis von dem Rath zu Emden, sowohl das Kayserl. Conclusum d. 5ten Aug. vorigen Jahres zwar erhalten, solches aber dem Collegio Administratorum nicht insinuiren können, weiln ihm neulichst auf die ad requisitionem des Freyherrn

herrn von Janhausen und Cnyphausen zu zweyen mahlen ratiōe capitatiōis insinuirte Extractus Reichs. Hof. Kath. Protocollis &c. per pedellum Collegii die Resolution ertheilet worden:

Daß, falls er sich unterstünde, mit solchen aufrührischen Dingen ihnen wieder zu kommen, sie ihn bey der Treppen nieder- und herunter werfen lassen wollten, und sonsten ferner wider ihn zu verfahren wissen, es auch um sein ganzes Notariat-Amt zu thun wäre, massen die Kopf-Schakung vom Fürsten und denen Landes-Ständen eingewilliget worden. Addit, sie wollten keinem Notario in Ost-Friesland gestatten, ihnen etwas in der Kopf-Schakungs-Sache zu insinuiren &c.

5.) Sub præf. d. 24. Jan. nup. bittet der von Heunisch im Nahmen der Ost-Friesischen Land-Stände, dem Græven zu injungiren, daß er denenselben noch ferner das Officium Agentis præstiren, oder seiner Verweigerung rechtmäßige Ursachen anzeigen solle.

6.) Sub præf. d. 4. Febr. nup. übergiebet besagter von Heunisch eine, unter dem Nahmen Bürgermeistere und Rath der Stadt Emden & sub Sigillo publico, für sich, und die ihnen adhærirende Land-Stände, ausgestellte Vollmacht, ingleichen

7.) sub

7.) sub præf. d. 14. ejusd. eine Inhäſiv-Anzeige ad Exhibitum vom 29ten Nov, a. p. darinnen bescheiniget wird, daß diejenigen, welche eine Vollmacht zu Prosequirung der allhier angebrachten Gravaminum unterschreiben, allerhand Verdruß und Verfolgung von dem Herrn Fürsten zu besorgen hätten, und sie daher an ihrer Legitimation gehindert würden; bittet dieserwegen ein nachdrückliches Rescriptum an ihn ergehen zu lassen; Wie denn auch derselbe

8.) sub præf. d. 15. Febr. nup. durch ein, wiewohl in simplici Copia, bengelegtes und von dem Ost-Friesischen Consistorio den 11ten Jan. nup. publicirtes Urthel, in welchem diese Worte zu befinden:

Jedoch bleibt wider diejenigen, welche nach denen Kayserl. Rechts-Kräftigen Decretis zu votiren unbefugt seyn, und sonst überhaupt alle Befugsamkeit vorbehalten.

darthun will, daß die von Kayserl. Majestät allergnädigst verliehene Amnestie Fürstl. Seiten nicht respectiret werde.

9.) Sub præf. d. 26. Febr. nup. bittet der von Heunisch nochmalts, seinen von denen Ost-Friesischen Land-Ständen unterm 28ten Jun. 1721. erhaltenen Bestallungs-Brief pro sufficienti legitimatione anzunehmen, weil solches Mandatum nochmalts von ihnen revociret worden; Und endlich

10.) pro-

10.) produciret er sub præf d. 28. Febr. nup. ein von 6. Ost-Friesischen Notariis ausgestelltes Attestatum, daß sie sich, wegen des Fürstl. generalen Verboths an alle Notarien, zu Errichtung einer Vollmacht für die Stadt Emden und der mit ihr haltenden Stände Deputirten, ohne allerhöchste Kayserl. Verordnung und Protection nicht gebrauchen lassen dürfen; Wiederholet anbey sein dieses Puncts halber vorhin gethanes Petitum.

Es ist aber Anfangs bey des von Heunisch Vollmacht wegen der Ost-Friesischen Stände zu beobachten, daß

- 1.) solche Anno 1721. vor denen entstandenen Unruhen, und da die Stände noch nicht in gehorsame und renitirende eingetheilet waren, von denen vorigen, ihrer Widersetzlichkeiten halber, Auctoritate Cæsarea ihres Amtes entsetzten Administratoribus Aerarii ertheilet worden, also bey dem jetzigen ganz veränderten Zustand nicht mehr gelten könne; Selbige auch
- 2.) Bey dem Agent Græven, auf den sie zugleich nebst dem von Heunisch gerichtet, schon vor unzulässig erkannt, und ihm, andere und bessere Legitimation beyzubringen, auferleget, und hierauf besagter von Heunisch in der Kayserl. Resolution d. 3oten Sept. nup. ausdrücklich verwiesen worden.

Es wäre ihm demnach solche, mit Verwerfung der von ihm producirten Vollmacht, nochmahls in termino duorum mensium, und zwar jeko mit der angehängten Verwahrung zu injungiren, daß sonst im Nahmen derer mit der Stadt Emden, dem Angeben nach, haltenden Stände keine Exhibita weiter von ihm angenommen werden sollen.

Die Entschuldigung, so er wegen ermtanglens der Legitimation derer allhiesigen Ost-Friesischen Deputirten vorgebracht, indem das Vorgeben, daß der Fürst den Abdruck der letztern Kayserl. Resolution verbiethen, oder supprimiren lassen, mit nichts bescheiniget, auch nicht einmahl gesagt wird, daß in puncto Legitimationis von ihnen ein Notarius requiriret, noch dessen Amt denegiret, oder durch den Herrn Fürsten quocunque modo in hoc puncto gehindert worden, und was des Notarii Campermanns Angeben nach von dem Collegio Administratorum geschehen seyn solle, von ihm selbst auf die Kopf-Schakungs-Sache expresse restringiret ist; Jedoch könnten, gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstem Ermessen nach, zu Abschneidung solchen Behelfs und Vorwandes gar wohl an den Herrn Fürsten ein Kayserl. Rescript dahin ergehen, die Verfügung gehöriger Orten zu thun, damit die Kayserl. Notarii in Ausübung ihres Amtes, insonderheit auch bey Bewerckstellung der von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst erkantten Legitimation, auf keine Art und Weise

se

se bey nachdrücklicher Strafe gehindert werden mögen, auch die Administratores Aerarii, wegen der angegebenen Bedrohungen, zur Verantwortung zu ziehen, und solche an Ihre Kayserl. Majestät in Zeit zweyer Monath, zu Fassung fernerer Kayserl. Entschliessung, gehorsamst einzuschicken. Ferner, und was die Insinuation des Libelli gravaminum sub præf. d. 10. und 29. Nov. 1729. betrifft, ist in der Kayserl. Resolution vom 30. Sept. a. p. M. 3. n. 1. denen Emdern und ihren Adhærenten zu deren Bewerckstellung zwar noch ein Terminus von 2. Monathen, jedoch pro ultimato und mit der wiederholten Verwarnung, daß, wenn sie diesem nicht nachkommen, sondern den Punctum insinuationis noch länger verzögern würden, sodenn ihnen keine weitere Frist noch Gehör verstatet werden solle, gegeben, auch daß zu solchem Ende das Duplicatum libelli de præf. d. 10. & 29. Nov. 1729. wie auch zu Folge Conclufi vom 15ten Sept. 1730. das Triplicatum von dem sub præf. eod. übergebenen Libello impresso, wenn derselbe mit dem vorigen de præf. d. 10. & 29. Nov. 1729. bey der in Registratura vorzunehmenden Collation gleichlautend befunden, abgefolget werden solle, erkannt, zugleich aber auch sowohl dem Fürstl. Ost. Friesischen, als auch dem von denen mit ihm haltenden gehorsamen Ständen bestellten Anwald aufgetragen worden, solchen Libellum gravaminum ohne Anstand anzunehmen, und ihren Principalen alsofort zu überschicken.

Dier

Hierauf haben nun beyde Theile in verschiede-
 nen Exhibitis sub præf. d. 2. 7. 9. und 16.
 Dec. ganz contraire Petita gestellet: Der von
 Heunisch hat, im Nahmen der Emden und ih-
 rer Adhærenten, die von ihm beschehene Insinuation pro sufficienter facta anzunehmen,
 des Fürsten und derer gehorsamen Stände An-
 wälde hingegen solche pro non facta zu erklären,
 und folglich jene in contumaciam mit ihren
 Gravaminibus abzuweisen gebetten; und zwar
 dieses aus folgenden Ursachen: Weil

- 1.) das Exhibitum sub præf. den 29ten
 Nov. 1729. anbefohlenemassen gar nicht
 mit insinuïret worden, welches der von
 Heunisch damit zu entschuldigen vermeynet,
 daß, laut des sub nomine Registraturæ
 Imperialis aulicæ beygebrachten Attestats
 in dem insinuïrten Exhibito de præf. d.
 10. Nov. 1729. auch dasjenige von Wort
 zu Wort mit enthalten sey, was der
 Stände wegen durch dero Agenten Grä-
 ven am 29ten ejusdem ferner zu Ergäns-
 zung erstern Producti exhibiret, und un-
 tern 15ten Sept. 1730. gedruckt reexhi-
 biret worden.

Welche Entschuldigung aber gehorsamster
 Reichs-Hof-Rath nicht für zulänglich befindet,
 indem denen Emdern und ihren Adhærenten die
 Insinuation des Exhibiti den 29ten Nov. 1729.
 in der Kayserl. Resolution ausdrücklich anbe-
 fohlen, auch der Registratur nicht dießfalls,
 sondern nur intuitu des Libelli impressi mit
 dem

dem schriftlich übergebenen eine Collationirung anzustellen aufgegeben worden.

- 2.) Wird erinnert, daß nicht, allerhöchstgedachter Kaiserl. Resolution zu Folge, das schriftliche Duplicatum Libelli, sondern nur der Libellus impressus gedoppelt insinuiert worden.

Worauf der Emden Agent von Heunisch nur so viel antwortet, daß daran nichts gelegen, ob der Libellus Gravaminum geschrieben, oder gedruckt insinuiert werde, sondern genug sey, daß beyde miteinander übereinkommen; Muß also gestehen, daß er auch hierinnen das anbefohlene nicht ad literam beobachtet.

- 3.) Daß der von Heunisch, wegen der, dem Angeben nach, mit denen Emdern haltenden Stände, sich noch nicht legitimiret, also auch in ihrem Nahmen nichts beständiger Weise insinuiren lassen könne.

Dargegen jener eines Theils auf die von ihm producirte Vollmacht, so aber, wie oben gedacht, ganz unrichtig, und andern Theils auf die Observanz, welche nicht zu läugnen, daß nehmlich derer Parthenen Anwälde auch vor Behbringung ihrer Legitimation insinuationes zu besorgen, provociret.

- 4.) Sey man nicht einmahl gewiß, daß die Collationirung des Triplicati von dem Libello impresso mit dem schriftlich übergebenen Libello Gravaminum richtig geschehen, indem das nomine Registraturæ gefertigte Attestat von dem Registratore nicht

nicht unterschrieben, noch besiegelt, welcher auch, da er darum befraget worden, nichts davon wissen wollen; Da denn wiederum nicht zu läugnen, daß, wenn dergleichen Registratur plenam fidem haben soll, die Unterschrift des Registratoris und Bedruckung des Canzley-Signets darzu erfordert werde.

Weil nun sich so verschiedene Mängel bey der allergnädigst anbefohlenen Insinuation des Libelli Gravaminum äußern, und folglich die Emden mit ihren Adhærenten eine neue moram hierbey zu Schulden kommen lassen, so wäre wohl endlich, post lapsum termini ultimati & præjudicialis und nach so lange mißbrauchter Kayserl. Clemenz und Langmuth, die zum öftern wiederholte Commination zu purificiren, und denenselben kein weiteres Gehör zu verstatten.

Nachdem aber gleich wohl die injungirte Insinuation intra terminum bimestrem nicht gänzlich unterblieben, ob sie gleich mangelhaft geschehen, hiernächst unterschiedliche wiewohl unzulängliche Causales angeführet, und communem practicorum regulam, auch sogar Causa fatua, a pœna Contumaciæ liberiret, so hält gehorsamster Reichs. Hof-Rath allerunterthänigst dafür, daß denen Emdern und ihren Adhærenten ein nochmaliger Terminus ultimus & præjudicialis unter geschärfter Commination gegeben werden könnte, um der allerhöchsten Kayserl. Resolution d. 30. Sept.

E

nup,

nup. in puncto insinuationis libelli Gravaminum anderer Gestalt und besser, als geschehen, Folge zu leisten.

Ostfriesland contra Ostfriesland-Commissionis.

- I. Hat das Begehren wegen Verstattung eines Remedii juris nach Beschaffenheit dieser Sache, und zumahl auch bey der jetzigen Erläuterung der Kayserl. Resolution vom 30ten Sept. 1734. nicht statt.
- II. Den Punctum Legitimationis betreffend, ist der Bescheid dieser
 - 1.) Nachdem in allerhöchstgedachter Kayserl. Resolution vom 30. Sept. vorigen Jahres, denen allhiesigen Ostfriesischen Deputatis aufgetragen worden, sich in Zeit zweyer Monathe vermittelst eines Notariat-Instrumentis zu legitimiren, solches aber bis Dato nicht geschehen, sie auch selbst nicht anführen, daß sie nachhero zu dem Ende einigen Notarium requiriret, noch daß der Herr Fürst seit der Zeit deren Befolgung auf einige Weise diesfalls gehindert, ja dieselbe sogar diejenige Land- Stände, von welchem sie ihrem Vorgeben nach abgeordnet worden, auffer der einzigen Stadt Emden, noch nicht einmahl genennet, so wird ihnen mit Verwerfung der sub præf. den 4. Febr. c. a. exhibirten Vo macht nochmahl hiermit alles Ernstes auferleget, die vorgeschriebene Legitimation

tion

tion und zwar mit Exprimirung eines jeden derer Constituenten Vor- und Zunahmen, in termino ultimo duorum mensium so gewiß beyzubringen, als sie sonst in dieser Qualität nicht weiter geduldet, sondern von hier ab- und zurück gewiesen werden solle.

- 2.) Wird dem Stadt Emdischen Anwald, daß er an statt sich nach der Kayserl. Vorschrift, wegen der mit besagter Stadt, dem Anziehen nach, haltenden Land-Stände auf gleiche Weise zu legitimiren, nicht nur eine alte und bereits Anno 1721. von denen damahligen aber nachhero ihrer Widersetzlichkeit halben ihres Amts entsetzten Administratoribus des Landes, Ararii ertheilte und folglich bey dem veränderten Zustand ganz unstatthafte und nichtige Vollmacht produciren, sondern auch daß dem Reichs-Hof-Raths-Agenten von Græve, welcher nachdem ihme für einen Ständischen Anwald sich weiter zu geriren bey Strafe verbothen worden, solche Agentie gänglich niedergeleget, deren Continuation oder Beybringung rechtmäßiger Ursachen seiner Verweigerung injungiret werden möge, begehren dürften, solches ungebührliche Unternehmen verwiesen, mit der wiederholten Auflage nach dem vorgeschriebenen modo sich gleichfalls in zwey monathlicher Frist zu legitimiren, oder gewärtig zu seyn, daß sodenn keine Ex-

hibira weiter von ihm im Nahmen derer der Stadt Emden adhaerirenden Landstände angenommen, sondern selbige sofort wieder hinaus gegeben werden sollen.

- 3.) Fiat ex superabundanti cum Notificatione horum & inclusione Exhibitorum sub præf. 2. Octobr. 1734. und 28. Febr. c. a. Rescriptum an den Herrn Fürsten zu Ostfriesland dahin, daß er denen Kayserl. Notariis in Ausübung ihres Amts, insonderheit auch bey Bewerckstelligung der von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst erkannten Legitimation, keine Hinderniß machen, weniger ihnen solches auf einige Art und Weise entgelten lassen, und seine schuldigste Willfährigkeit bey allerhöchst deroselben in termino duorum mensium gehorsamst anzeigen, auch denen Administratoribus ihre Verantwortung, der angegebenen Bedrohung halber, abfordern, und solche zugleich mit Gutachten einschicken solle. So viel hiernechst

III. die Insinuation des Libelli Gravaminum anlanget, hätten zwar Ihro Kayserl. Majestät hohe Ursache, da die Impetranten solche, denen so oftmahls beschenehen Verwarnungen ungeachtet, bereits ins 5te Jahr verzögert, und obgleich ihnen in der letzten Kayserl. Resolution vom 30ten Septbr. 1734. darzu annoch ein zwey monathlicher Terminus pro ultimato gegeben worden, sie gleichwohl selbige nicht gebührend, und wie ihnen

Deuts

deutlich vorgeschrieben, bewürcket, nunmehr endlich die vielfältige Comminationes pro purificatis zu erklären, und ihnen kein weiteres Gehör in puncto Gravaminum zu verstaten.

Es wollen aber nichts destoweniger allerhöchst dieselbe, zu destomehrerer Bezeugung dero Kayserl. Clemenz und Langmuth, denen Impetranten, die hierunter zu Schulden gekommen unverantwortliche Moram anderweit allergnädigst nachsehen, mit dem nochmaligen Auftrag nach dem Buchstaben der Kayserl. Resolution den 30ten Sept. a. p. M. 3. §. 1. das geschriebene Duplicatum des Libelli Gravaminum de præf. den 10ten und 29. Nov. 1729. dem Fürstl. Mandatario, ingleichen das Triplicatum impressum, nach anderweit in Registratura præsentibus partium procuratoribus vorzunehmenden, auch sodenn durch des Reichs-Hof-Canzley-Registratoris eigenhändige Unterschrift, und Vordruckung des gewöhnlichen Signets, zu avthentifizirender Collation denen gehorsamen Ständen in termino bimestri, so ihnen zu allem Ueberfluß und ein vor allemahl nochmalß pro ultimato hiermit gesezet wurde, richtig insinuiren zu lassen, mit der ausdrücklichen letztern Verwarnung, daß sie sonst ohne Ertheilung einiger weitem Frist von allem fernern Gehör bißfalls schlechterdings præcludiret seyn sollen.

Nachdem auch

IV. Ihro Kayserl. Majestät über die denen Em-
dern

dern und ihren Adhærenten unter gewissen Bedingungen allergnädigst verliehene Amnestie durch ihre vorgegebene Submissio[n] noch weiter dahin bewogen worden, daß sie auch den Land-Kasten von Aurich nach Emden provisorie restituiren zu lassen in dero letztern Kayserl. Resolution den 30ten Sept. vorigen Jahres allermildest sich erkläret, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß sie bey Verlust der Amnestie und das sonst das Arrarium, wenn es gleich immittelst etwa schon nach Emden restituiret, so gar wieder zurück nach Aurich transferiret werden solte, das würcklich geschehene Implementum derer beygefügten Conditionum, darunter insonderheit der würckliche Beytrag zu denen Landes-Oneribus, und darzu Aurig wegen ihres denen Decretis Cæsareis geleisteten Gehorsams abgesetzten Raths-Personen Wiedereinsetzung in ihre vorige Aemter, mit zu befinden, in zwey monatlicher Frist dociren sollen, so haben allerhöchst dieselben mit größtem Mißfallen und befremden vernehmen müssen, daß die gerühmte Submissio[n] noch immer in bloßen und leeren Worten bestehe, und bis Dato noch keine einzige derer angehängten Conditionum werckthätig erfüllet, sondern die Emden mit ihrem Anhang unter allerhand nichtigen und unstatthaften Vorwandt, die Kayserl. allergerechteste Intention nur zu eludiren bedacht seyn, und fast gar keine Hofnung zu einiger Besserung übrig lassen;

lassen; Dahero sie als der Kayserl. allerhöchsten Gnade ganz unwürdig mit gutem Fug erkläret und sowohl die Kayserl. Verordnung, wegen der Amnestie, als der provisorischen Restitution des Landes Ararii nach Emden wieder aufgehoben werden könnte;

Es wollen jedoch Ihre Kayserl. Majest. dero allerhöchste Gnade und Milde, auch in diesem Stück nochmahl vordringen lassen; injungiren aber zugleich mit Verwerfung der unstatthafter und nichtigen Partitions-Anzeige, denen Impetranten ernstlich und unter der Commination, daß sie sonst, weder der Amnestie, nach der Wiedererlangung des Landes, Kastens, sich zu erfreuen haben sollen, de facta partitione & complemento actuali Conditionum sine quibus non intermino ultimato duorum mensium anderer Gestalt und besser, als geschehen, zu dociren; Worauf denn wegen derselben ein und andern Begehrens, fernere Kayserl. Resolution erfolgen solle; Desgleichen

V. sollen die Emden in eodem Termino & sub pari comminatione glaubwürdig anzeigen, daß sie die auf Fürstl. Seite von neuem denuncierte und bescheinigte, auch von ihnen guten Theils selbst zugestandene Contraventiones abgestellt;

Ev. Kayserl. Majest. haben auf des Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgl. Bevollmächtigten Ministres, Freyherrn von Gotter, aus Befehl seines Herrn Principalen gethane Instanz unterm 10ten April 1733. von gehor-

samsten Reichs-Hof-Rath, ein allerunterthänigstes Gutachten, wegen Verzeih- und Lossprechung des in der Ostfriesländischen Unruhe mit begriffenen Land-Mitstandes, Heinrich Bernhards von Appell, allergnädigst begehret, welches auch in der Kayserl. Resolution den 30ten Sept. 1734. M. 4. S. 7. wiederhohlet worden;

Solchem zu allergehorsamster Folge, hat man die desselbenhalber in ziemlicher Anzahl eingekommene Exhibita, samt denen dahin gehörigen Relationibus Commissionibus sub N. 28. 29. 30. 76. 80. im Inserat 171. und 179. mit behörigem Fleiß durchgegangen und befunden, daß dieser Appell, so einer von denen Alten und abgesetzten adelichen Administratorenibus des Ararii zu Emden gewesen, unstreitig als der Haupt-Rädelsführer der in Ostfriesland entstandenen grossen Unruhe und blutigen Empörung wider den Landes-Herrn daselbst anzusehen sey; Gestalt er dafür bereits in der Kayserl. Resolution den 13ten Sept. 1728. M. 1. nebst Rudolph von Rheden, erkläret, und daher beyde von der allergnädigst verliehenen Amnestie ausgenommen, auch, obwohl Ew. Kayserl. Majest. nach der Zeit deren Genuß dem von Rheden unterm 31. Aug. 1730. M. 7. gleichfalls in allerhöchsten Gnaden angedeyhen lassen, der von Appell nichts destoweniger mit seinem gleichmäßigen Begehren M. 6. ab- und dahin angewiesen worden, daß er sich der von der Kayserl. Commission gegen ihm anzustellenden Untersuchung ohne weitere Widersetzung

zu unterwerfen, nach vollführtem Inquisitionss-
 Proceß und eingeschickten Commissarischen
 Berichten aber in puncto der Milderung der
 verwürckten Strafe die Kayserl. Resolution er-
 folgen solle.

Die Kayserl. Subdelegations-Commission
 hat darauf unterm 30ten Nov. 1730. densel-
 ben zu Erstattung seiner Antwort auf gewisse
 Inquisitional - Articul deren 949. wider ihn
 abgefasset worden sub pæna Conf. & Con-
 victi mit Ertheilung einer monatlichen Frist,
 richtig citiren lassen, welcher aber in termino
 nicht erschienen, sondern allererst den Tag her-
 nach sich in einem Schreiben ad Commis-
 sionem darmit entschuldiget, daß er sich wieder-
 rum an Ew. Kayserl. Majestät durch ein als
 lerunterthänigstes Bittschreiben gewendet, und
 bis auf anderweitige allerhöchste Resolution
 mit der fernern Inquisition anzustehen gebethen,
 wie denn ein dergleichen d. 13. Octobr. 1730.
 datirtes Schreiben Ew. Kayserl. Majestät da-
 mahliges Minister im Haag, Graf von Sin-
 zendorf sub præf. d. 28. Jan. 1731. würcklich
 eingeschicket.

Commissio ist der Meinung, daß er nicht
 nur in Contumaciam pro Confesso & Con-
 victo zu halten, sondern auch, der ihm be-
 gemessenen und in denen Inquisitionss- Articula
 enthaltenen aufwieglerischen, rebellischen und
 friedbrüchigen Factorum halber, in Contu-
 maciam pro Confesso & Convicto zu hal-

ten, sondern auch derer mehrentheils aus vorhandenen Urkunden und Beweisthümern, insonderheit dessen eigenhändigen Annotatis in seinem in Originali vorhandenen Calender vom Jahr 1726. und 1727. worvon die Extracte dem 179ten Commissarischen Bericht sub B. beygefüget, zu überführen, und daraus genugsam zu ersehen sey, wie er hauptsächlich und vor allen andern den Zustand, als ein Chef und obrister Befehlshacer derer Rebellen veranstaltet, auch die dazzu gebrauchte Erdische Garnison und deren Officiers von ihm die Instruktionen und Ordres empfangen, also kein Zweifel übrig bleibe, daß der von Appell des Criminis fractæ pacis Publicæ & læsæ Majestatis schuldig zu achten, und nach denen gemeinen Kayserl. auch Reichs-Rechten, besonders der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des V. Art. 218. und 219. die Todes-Strafe nebst Confiscation alles seines Vermögens wohl verdienet, oder wenigstens nach der Cammer-Gerichts-Ordnung p. II. t. 9. §. 2. mit der Reichs-Ucht zu belegen; Gehorsamster Reichs-Hof-Rath, ist mit der Commission gleicher Meynung, nur daß die Pæna capitalis propter solam Confessionem fictam zur Zeit nicht zu vollstrecken, sondern, wenn man seiner habhaft würde, zu förderst noch auf die verfaßten Inquisition- Articuli zu vernehmen, und ihme die bey Handen habende Documenta ad recognoscendum

dum vorzulegen, auch da nöthig, derselbe mit denen Zeugen zu confrontiren, und wenn er in negando persistirte, durch die Tortur, nach Gelegenheit der Umstände zu belegen, und das Bekännniß aus ihm zu bringen wäre.

Uebrigens auch diesem Inquisito, wegen solcher seiner schweren Uebelthaten und Verbrechen, Gnade wiederfahren könne, und Ew. Kayserl. Majestät allerhöchstes Jus aggratiandi dahin sich erstrecke, ist auffer Zweifel, in Ansehung, daß

- 1.) sich nicht befindet, daß der von Appel einem dergleichen Personal - Todtschlag, worauf Jure div. pæna mortis gesetzt, begangen habe; Auch
- 2.) dergleichen bey dem von Rheden geschehen, welcher, ob er gleich nicht so viel, als Appel gethan, dennoch auch ein Redelsführer und Urheber der Rebellen mit gewesen, und daher in der Kayserl. Resolution d. 13. Sept. 1728. mit jenem in ein Classe gesetzt worden.

Nachdem aber derselbe bis diese Stunde mit der That eine wahre Reue über seine so grosse und abscheuliche Uebelthaten, noch nicht bewiesen, vielmehr auf Fürstl. Seite sub præf. d. 13. Aug. 1731. 2. Mart. und 21. May. 1733. und in verschiedenen andern Exhibitis die Anzeige geschehen, daß Appel annoch die Emden und ihre Anhänger in ihrer Widerspenstigkeit beständig unterhalten, auch annoch

annoch im Jahr 1732. der Preussische Obrist-Lieutenant de Bezac durch seine Anschläge und Beyhülfe einen langen Kerl, so mit Appeln aus dem Haag kommen, in Territorio Ostfrisco mit Gewalt wegnehmen lassen, hiernächst wie in dem an Ew. Kayserl. Majestät sub dato d. - - allerunterthänigst erstatteten Reichs-Hof-Raths-Gutachten ausführlich vorgestellet worden, es dahin stehet, ob nicht wegen unterbliebener Erfüllung derer der Amnestie angehängten Conditionen und so vieler Contraventionen, wenn die Emden und ihre Adhærenten nicht intra Terminum bimest. so ihnen annoch eingerathener massen pro ultimo zu geben, de partitione reali & actuali dociren, überhaupt die allergnädigst verliehene und so sehr von ihneu gemißbrauchte Amnestie wieder aufzuheben; Da denn die Frage wegen des Appels, der noch immer bey ihnen zu Emden ist, und Consilia mit ihnen pfleget, von selbstem wegfiel, und auf keinerley Weise sein Begehren statt haben könne.

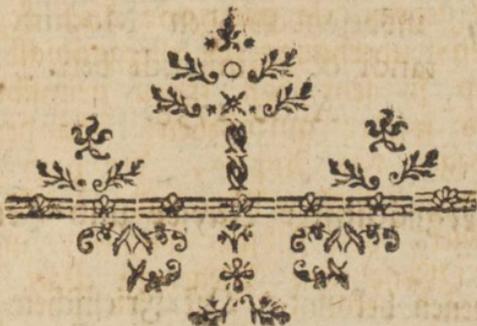
Dahero gehorsamster Reichs-Hof-Rath unmaßgeblicher Meynung nach,

- I.) dem von Appel pro nunc der Befehl zu ertheilen, daß sein Begehren in puncto

der auch auf seine Persohn zu erstreckender Amnestie und was solcher anhängig, noch zur Zeit und bis von denen Emdern

Eindern und mit ihnen dem Vorgeben nach haltenden Ost-Friesischen Land-Ständen eine zulängliche Bescheinigung von ihrer nach der Kayserl. allerhöchsten Vorschrift allenthalben würcklich geleisteten Partition einkommen, nicht statt habe.

- 2.) Könnte dem hier subsistirenden Preussischen Minister, Freyherrn von Gotter diese Beschaffenheit der Sache und die Motiven solcher Kayserl. Resolution durch behörige Wege zur Information seines Hofes, eröffnet werden.





II.

Reichs- Hof- Raths- Gutachten,
in den Ost-Friesischen Landes-Differen-
tien, insbesondere den Modum ci-
randi & insinuandi betr.

Anno 1738.

Allergnädigster Kayser und Herr!

In denen bekannten Ost-Friesischen Landes-
Differentien, darinnen Ew. Kayserl.
Majestät unterm 12ten Octobr. des 1736ten
Jahres Dero allerhöchste Kayserl. Commis-
sion auf den König von Engelland, als Chur-
fürsten zu Braunschweig, Lüneburg, erkannt
haben, sind vom Monath Julio dieses Jah-
res an, von dessen Subdelegatis 15. Berichte
erstattet, und von dem Chur-Hannöverischen
Rath und Agenten Pilgram, allerunterthä-
nigst eingereichet worden, auch von denen Par-
theyen

theyen verschiedene Exhibita eingekommen, worüber nach reifer der Sachen Erwägung gehorsamster Reichs-Hof-Rath das sub A. beygesetztes Conclusum, hinaus geben, unter denen darinnen vorkommenden Puncten betrifft der wichtigste den Modum citandi und insinuandi, womit es folgende Bewanntnus hat:

Dieweil nach Anleitung der Acten und insonderheit Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Resolutionen; bey diesen Ost-Griechischen Streitigkeiten; eigentlich sich 3. Parthenen befinden, nemlich der Herr Fürst, dann dessen gehorsame Land-Stände; so mit ihm auch nicht überall einig seyn; und drittens die Stadt Emden samt ihren Adhærenten, so haben die Subdelegirten dreyerley Citationses ausfertigen und die eine dem Fürsten, oder in dessen Abwesenheit, seiner Regierung, die andere denen auf dem Land-Tag versammelten gehorsamen Ständen, die dritte aber dem Rath zu Emden, mit der Erinnerung, daß er solche denen mit ihm haltenden Ständen zuschicken sollte, per Notarium insinuiren, auch als in Termino von der Ritterschaft als dem ersten Stand, niemand erschienen, und nur der einzige von Kniphaußen zu Lützburg, sein Ausbleiben schriftlich darmit entschuldiget, daß er kein Adhærente von der Stadt Emden sey, noch von dem Angelegten Termino notitiam legalem habe, Fürstl. Seits aber deren Contumacia accusiret worden, eine anderweite Citation, sub præjudicio, jedoch mit Benennung derer fünf bekant gewordenen Emdischen Adhærenten, von der
Ritter.

Ritterschaft, wovon jedoch besagter von Kniphausen nachhero sich dem Fürsten submittiret, ausfertigen und auf vorige Weise dem Rath zu Emden insinuiren; auch hierüber wegen derer ausgebliebenen vom dritten Stand nicht nur bey der Fürstl. Canzley zu Aurich, sondern auch am Rathhaus zu Emden öffentlich anschlagen lassen.

Wider diesen Modum citandi, & insinuan- di, hat sich insonderheit der D. Homfeld, welcher bey der in Ost- Griesland, wiewohl contra Decreta Cæsareä annoch befindlichen Preussischen Miliz-Auditeur, und, wie ver- lautet, des Königs in Preussen Directorial- Gesandter, bey dem Nieder- Rheinisch- West- phälischen Crayse ist, unter den Nahmen ei- nes Anwalds der Ost- Griesischen Ritterschaft heftig moviret, und in einer bey der Subde- legations- Commission übergebenen Vorstel- lung, welche hernach der Preussische Agent Græve auch hier bey Ev. Kaiserl. Majestät exhibiret, mit vielen ungeziemenden Expres- sionen begehret, daß nicht durch die Stadt Emden, sondern separatim alle, und zwar nicht allein diejenige von der Ritterschaft, wel- che in Actis, wider den Herrn Fürsten Gra- vamina angebracht, sondern auch die, so bis anhero sich ruhig gehalten, und in die gegen- wärtige Landes- Differentien nicht gemischet, nebst denen Eingefessenen in der Stadt Norden, ferner die vom dritten, oder Bauer- Stand, nicht durch einen Anschlag zu Aurich und Emden, sondern

sondern von denen Canzeln öffentlich citiret werden sollten.

Die Rationes, worauf solches Begehren sich fundiret, bestehen fürnehmlich in folgenden: Es wird darinn angeführet

1.) daß die an Ritter und Landschaft, auf dem Land=Tag, insinuirte Citation, diejenige, so davon ausgeschlossen, oder es mit denen Erschienenen nicht hielten, keinesweges angehen könne, von welchem ein Verzeichniß sub N. 1. beygeleget worden; So wären auch

2.) unter der an die Stadt Emden insinuirten Citation die gravaminirende Stände von der Ritterschaft, wenn sie es gleich mit ihr hielten, nicht begriffen, als welche nicht gemeynet wären, sich dadurch ihres Standes, und Wesens zu begeben; Und da hiernechst

3.) nach der Kayserl. Resolution d. 29. April. c. a. die gehorsame oder mit dem Fürsten es haltende Stände, als ein absonderlich interelirter Theil citiret werden mußten, so wäre solches noch vielmehr von denen Ritterschaftlichen Membris, so mit der Stadt Emden Causam communem wider den Fürsten machten, zu statuiren; Denn diese vom ersten, Emden aber vom andern Stand wären, dahingegen die gehorsame Stände, als inferiores, noch eher unter dem Fürsten, dessen Parthey sie hielten, begriffen werden könnten.

§

4.) Wird

- 4.) Wird der Art. 17. der Ost-Friesischen Kayserl. Resolution d. Anno 1597. allegiret, darinne diese Worte zu befinden: Es sollen auch Ritterschaft, Städte und Communen ein jeder Stand vor sich selbst, ohne Maßgebung der andere mehrern, oder wenigern Standes, sonderlich des privat gefährlichen Auftreibens, zu den Land-Tagen schicken und die Gebühr, wie von Alters herkommen, auch vielbesagter Unser Kayserl. Ausspruch, und Executions-Receßs, vermögen, verrichten helfen &c.

Voraus denn, daß bey entstehenden Land-des-Differentien, jeder absonderlich vorgeladen, und zur Sache gezogen werden müsse, geschlossen werden will, und hätten

- 5.) Die von der Ritterschaft in der Adhärenz von Emden niemahls, weder quoad rem, noch quoad modum gestanden, sondern ihre Nothdurft unter dem Ständischen Nahmen beobachtet, welches auch künftig geschehen würde. Und ob gleich

- 6.) sie sich zu denen, in dem von ihrem bisherigen Agenten, Græve, unterm 10ten und 29ten Nov. 1729. exhibirten Libell, verfaßten Gravaminibus beständig bekennen solten, auch sothaner Libellus, in Resolutione Cæsarea d. 12. Octobr. 1736. als von denen Emdern und denen mit ihnen haltenden Land-Ständen über-

übergeben, angezogen worden, so würde doch wohl Ew. Kayserl. Majest. allerhöchste Meinung darbey nicht diese gewesen seyn, daß die Ritterschaft, durch solche Benennung unter die Stadt Emden gezogen werden sollen. Indem auch

7.) In allerhöchstgedachter Kayserl. Resolutio, d. 12. Octobr. 1736. ein Decretum Commissionis Cæs. notificatorium & adhortatorium, an sämtliche Stände erkannt, ohne Zweifel, um der Ursache willen, damit man einmahl aus der Ungewisheit kommen, und wissen möge, wer eigentlich wider den Herrn Fürsten etwas zu klagen habe, und wer es mit ihm halte, oder nicht, so wären dadurch die separata Citatio aller und jeder Interessirten, wenigstens tacite zugleich mit vorgeschrieben worden. Wie denn

8.) die Emden dem Notario, so ihnen das Kayserl. Decret d. 12. Octobr. 1736. insinuiret, die Antwort:

daß sie sich nicht ermächtigen könnten, das Decret wegen ihrer Adhærenten, vor insinuirt anzunehmen, sondern darzu ein allgemeiner freyer Land-Tag erfordert würde;

ausdrücklich ertheilet, und dadurch ihre Incompetenz, respectu insinuationis Citationum, an ihre litis consortes, von der Ritterschaft, um so viel billiger zu erkennen gegeben, als

9.) dergleichen Actus insinuationis in citante jurisdictionem supponire, welche sie über jene, als ihre Mit-Stände, und zwar superioris ordinis, nicht hätten. Gestalt endlich

10.) ohnmöglich wäre, ohne eine General-Borladung, ausfindig zu machen, wer es mit einer oder der andern Parthey halte, und wo man eigentlich zu denen Commissions-Kosten zu contribuiren habe.

Die Subdelegirte haben dem Homfeld sein Begehren, in puncto citationis separatae, per decretum, darinne er zugleich die von ihm angeführte Rationes widerleget, abgeschlagen, dessen Inhalt dahin gehet, daß

Nachdemahlen die in hac causa bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath verhandelte Acta, und allermeist, die seit Anno 1729. ergangene allerhöchste Kayserl. Resolution klährlich zu Tage legten, daß nur drey hauptsächlich interessirten Partheyen, als erstlich der Herr Fürst, zum andern die mit demselben es haltende Land-Stände, und drittens die Stadt Emden und die mit ihr causam communem habende Land-Stände vorhanden, solche in den Kayserl. Actis und allergnädigsten Resolutionibus beybehaltene Einteilung aber zu allergehorsamster Beobachtung bey denen zu Eröffnung der aufgetragenen Commission auszufertigenden Citationen

nen

nen um so mehr dienen müsten, da
 Ihre Kayserl. Majestät nur die Par-
 theyen, nicht aber singula zu diesem
 oder jenem Theil sich schlagende indi-
 vidua, vorzuladen, allergerechtest ver-
 ordnet, hienächst aus mehr ermeldten
 Actis und zu selbigen gebrachten Volls-
 machten notorisch, daß nur fünf Mit-
 Glieder aus der Ritterschaft, nebst an-
 dern aus dem dritten Stande an denen
 übergebenen Gravaminibus würcklich
 Theil genommen und selbigen adhæriret
 hätten, solches alles aber dem Stylo
 aller judiciorum gemäs sey, daß mehr
 litis Consorten, wann sie gleich von
 verschiedener Qualität, nomine col-
 lectivo, in einer Ladung oder Decre-
 to begriffen würden, gestalt dann sol-
 ches in præsentis casu derer Emdischen
 Adhærentium sonst habenden Præce-
 denz, personellen = Vorzügen oder
 andern vermeintlichen Gerechtsamen, des-
 stoweniger zum Nachtheil gereichen mö-
 ge, als hier blos auf das Confor-
 tium litis vel causæ in litem deductæ,
 gesehen, mithin selbige durch das Præ-
 dicat von Consorten oder Adhærenten,
 nicht der Stadt Emden, qua Stadt,
 subordiniret, sondern nur, da sie sich
 zu denen benebst der Stadt Emden bey
 dem Kayserl. Hof angebrachten Gra-
 vaminibus mit bekennet, lediglich in

§ 3

Absicht

Absicht auf die daher habende und machende *causam communem*, in qualitate Emdischer Adhærenten, oder *litis consortium* mit allem Zug, *salvo ceteroqui cujusvis jure*, zu consideriren seyn, weiter dasjenige, was aus der Kayserl. allerhöchsten Resolution vom 12. Octobr. 1736. angeführet werden wollen, nur die, von dem Herrn Fürsten zu bewürckenden Notification, der damahlen erkannten Kayserl. Commission betreffe, keinesweges aber dadurch denen Commissarischen Citationen ihre Masse gegeben sey; Im übrigen, des Doctoris Homfelds eigenem Geständnis nach, der auf den 5ten verfloffenen Monaths Augusti angefehrt gewesene Terminus zur Eröffnung der Kayserl. Commission in ganzen Lande dergestalt kund geworden, daß wohl niemanden dessen hinlängliche Wissenschaft abgegangen, und selbst der Freyherr von Kniphausen zu Lutzburg sein Aussenbleiben in Termino entschuldiget, denn folglich die ausgelassene Citationes den intendirten Endzweck bey allen und jeden erreichen können, und endlich wider die Formam und den Modum citationum in vorigen Jahr a parte der gravaminirenden, aus der Ritterschaft, oder dem dritten Stande nicht das geringste erinnert, viels

vielmehr selbige auf die von dem Collegio Administratorum interponirte Appellation zur Censur des Hochpreislischen Reichs-Hof-Raths zwar gebracht, aber ungeändert geblieben und dadurch approbiret worden, also davon abzugehen, um so weniger thunslich sey. Aus diesen und andern Ursachen dem beschehenen Suchen nicht zu deferiren seye, sondern es bey dem unterm 26ten Aug. auf derer Fürstl. bevollmächtigten Rätthen eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung, abgebenen Decreto sein Verbleiben habe.

Es haben auch besagte Subdelegirte in ihrem allerunterthänigsten Bericht, sub præf. d. 25. Sept. nup. des Homfelds widrige Absichten mit folgenden Worten beschrieben:

Zemehr sie die Versuch- und Unternehmungen, die von dem Doctore Homfeld zeithero bekannt worden wären, considerirten, je grössere Ursach fanden sie, demselben zu mistrauen und zu glauben, daß sein Absehen dahin gerichtet sey, das Commissions-Geschäft zu unterbrechen, und einen gültlichen Vergleich, dem allerhöchsten Willen und Verlangen entgegen, zu hintertreiben, welches verschiedene Emisdische Adhærenten aus dem dritten Stande, denen er sich zum Consulenten und rechtlichen Beystand zu recom-

falt zu Stande gebracht, hinwiederum
 mandiren getrachtet, ihnen selbst offen-
 bahret hätten, die auf ihr Zureden
 und Vorstellung ihres eignen und des
 Vaterlandes Besten, daher den Ent-
 schluß zum Theil gefasset hätten, einen
 andern rechtlichen Beystand ihnen zu
 wehlen und anzunehmen. Zuerst hät-
 te er es damit versuchet, daß er fünf
 speciale Citationses an die fünf Glie-
 der der Ritterschaft, welche mit der
 Stadt Emden es halten, und Paten-
 tes generales an die Emdische Adhæ-
 renten des dritten Standes bey ihnen
 mündlich gesucht, und da sie ihm hin-
 wiederum mündlich eröfnet, warum
 solches nicht nöthig seyn wolle, habe
 er dabey acquiesciret, die Commis-
 sion in termino den 5ten Aug. zwar
 eröfnen lassen, jedoch damit der Lauf
 der Sache gehindert würde, die Man-
 datarios der Emdischen Adhærenten
 dritten Standes veranlasset, daß sie in
 termino der Commissions Eröfnung
 nicht erschienen, wobey er ihnen fest
 inculciret habe, auch in den folgenden
 Conferentien nicht zu erscheinen, an-
 bey auch denenselben ein Memorial sup-
 peditiret, in welchem ihre Compari-
 tion verbethen, und annebst angesehet
 würde, mit allem Verfahren zu su-
 perfediren, da ihm aber dieses nicht
 gelungen, und diese Leuthe sich von ih-
 nen,

nen, denen Subdelegirten, bewegen lassen, dennoch in denen Conferentien vor der Commission zu erscheinen und sich einzulassen, bleibe er, damit die Litis-Consorten, um die Haupt-Sache tractiren zu können, danoch nicht beyeinander seyn möchten, als Mandatarius des Grafen von Grudag, Freyherrn von Wallbrunn und der Frau von Kloster zu Langhaus, beständig noch zurück, entschuldige auch nicht einmahl sein Nichterscheinen sondern lasse seine Principales, die jedoch zu der Sache ihn vorlängst als Mandatarium bestellet hätten, vorsehlich contumaciren, und habe schon wiederum etwas neues erdacht, damit, wann es mit seiner Principalen längern Zurückbleiben keinen Stich hielte, er auf andere Weise wiederum einen Aufenthalt machen könne, indem er, vorhin allerunterthänigst referirtermassen, um die gravaminirende fünf Glieder der Ritterschaft nicht mehr allein, sondern auch so viele andere Nobiles über dem noch citirt zu haben verlange, und alwohl begründeten Muthmassung nach, dieselben zu erregen, sich unter der Hand bemühen möge, damit auch diejenigen, die sonst noch in Ruhe sind, Parthey machen, die Confusion desto grösser werden, und die Mühe und Arbeit destomehrere Zeit wegnehmen möge.

Dieses zu befördern, und dasjenige, was sie mit vieler Mühe und Sorg-

zu hintertreiben, habe er nun auch an die Stadt Emden gesehet, und laut beygefügter Bescheinigung sub C. dieselbe dahin zu bringen versucht, daß sie sich aller Handlung entäußern solle, und tentire er also auf alle Art und Weise bald mit dem einen, bald mit dem andern, zu dem bey ihm klärllich sich zeigenden Zweck zu gelangen, die Commission vergeblich zu machen, er fange daher schon an, bey denen Præliminariën Schritt vor Schritt Hindernungen in den Weg zu legen, und sie befürchteten, wenn es nach Removirung aller solchen obstaculorum dennoch zu Tractirung des Haupt-Negotii kommen sollte, daß sodann noch mehrere ungezähligte Schwürigkeiten würden gemachet werden, denn sie schon von ihm vernommen hätten, wo er hinaus wolle, und was er der Emdischen Parthen dergestalt, daß sie davon nicht abgehen solle, zu imprimiren gesucht, nehmlich, daß nur der Punctus readmissionis zu Land-Tagen allein ausge-machet, festgestellet, auch zu Stande gebracht, und alsdann der übrigen Puncten halber, auf Land-Tagen ein Schluß gemachet werden müsse.

Diese Umstände haben gehorsamsten Reichs-Hof-Rath bewogen, nicht nur das Begehren, in puncto separatae citationis, wie vorhin,

hin, von denen Subdelegatis, aus erheblichen, und wohl überlegten Motiven geschehen, abzuschlagen, und die nur zu mehrer Verwirrung der Sache abzielende Multiplication der Partheyen, wider Ew. Kayserl. Majestät allerhöchste Intention, nicht zu gestatten, sondern auch, wie der Herr Fürst inständigst gebethen, und die Subdelegirten, welche sonst an einem guten Effect von dem Commissions-Geschäft fast desperiren, eingerathen, dem D. Homfeld, wider welchen allbereit von vorziger Kayserl. Subdelegations-Commission in verschiedenen Berichten, viele Beschwerden geführet worden, darvon gänzlich auszuschließen. Hierüber den Rath zu Emden, daß er ihm die jetziger Zeit vacante Syndicat-Stelle, wie verlauten wollen, nicht auftragen sollte, ernstlich anzubefehlen, und diesermwegen die sub N. 3. und 4. des beygelegten Conclusi sub A. befindliche Decreta ergehen zu lassen; auch juxta dem Reichs-Hof-Raths-Agenten und Preussischen Anwald Græven, in Ansehung seiner eigenen Renunciation sub præf. d. Sept. 1734. und weil er mit dem Homfeld causam communem machet, und dessen Vorstellung in puncto separatae citationis hier exhibiret, und solche zu defendiren gesucht, folglich allem Ansehen nach, mit ihm einerley Principia führet, daß er sich der Agentie bey gegenwärtigem Commissions-Geschäft in Ost-Friessland, sowohl Respectu universonum als singulorum von der Ritterschaft

schaft

schaft und Ständen daselbst enthalten solle,
zu injungiren.

Als auch nach der Zeit sub præf. d. 17.
Octobr. nup. da vorhero unterm 14ten ejus-
dem jetztgedachtes Conclusum bereits ergan-
gen, Ew. Kayserl. Majestät geheimder Rath,
der Graf von Fridag, mit einer allerun-
terthänigsten Vorstellung einkommen, um
Homfelden bezubehalten, insonderheit aber
ihne, daß er sich dessen bey der Kayserl.
Commission gebrauchen möge zu verstaten,
hat man ihm, da er nichts erhebliches neues
darinnen vorgebracht, in dessen Conformität,
laut der Beylage sub B. sein Petikum auch
abgeschlagen, und ihn auf solches Conclu-
sum lediglich verwiesen; Welches alles zu
Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Wissen-
schaft gehorsamster Reichs-Hof-Rath hiermit
allerunterthänigst bringen sollen; Zu Dero
allerhöchsten Kayser. Huld und Gnaden sich
zugleich in allertiefster Submission empfehlend,





III.

Reichs = Hof = Rath's = Gutachten
in den Ost = Friesischen Landes = Differen-
tien, insbesondere die Absendung eines Ge-
sandten der vereinigten Niederlande auf
den Reichs = Tag betreffend.

Anno 1738.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Gw. Kayserl. Majestät haben in Sachen,
die Ost = Friesische Landes = Differentien
betreffend, unterm 29ten April. des jetzt lau-
fenden 1738ten Jahres, Dero allerhöchste
Kayserl. Resolution, in verschiedenen Membris,
deren die sechs ersten in der Benlage sub N. 1.
zu befinden, ergehen lassen.

Hierauf nun hat Dero Abgesandter im
Haag, Graf von Ulfeld, sub dato den 27.
Jun.

Jun. und præf. den 4. Jul. c. a. allerunterthänigst berichtet, daß ihm das Reichs-Hof-Räthliche Gutachten nicht vor dem 11. Jun. zugekommen, solchen Tag aber in der Versammlung derer General-Staaten, die sub N. 2. hier beygefügte Resolution zu Stand gebracht worden sey; welche zu verhindern er wohl in rechter Zeit ein und anderes denen Ministris der Republic, auf die ihm, von dem Fürstl. Ost-Preussischen Agenten im Haag mitgetheilte Abschriften der von Ew. Kayserl. Majestät ertheilten allergerechtesten Resolution vorgestellt, weil er aber nicht eigentlich die Beweg-Ursache habe wissen können, warum die unterschiedenen Puncten in allerhöchst gedachte Kayserl. Resolution eingestossen wären, so habe er auch denen ihm gemachten Einwendungen gehörig nicht begegnen können, und nach der Hand für besser erachtet, dießfalls Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten Befehl abzuwarten.

Da nun indessen, nemlich den 11ten Jun. die Staatliche Resolution zu Stand gekommen, und acht Tage hernach dem Chur-Hannöversischen Gesandten eingehändiget worden, so habe er dabey nichts anders thun können, als nach diesem, sowohl die ungebührliche Schreibart, als alle die Beweg-Ursachen, die Ew. Kayserl. Majestät allergerechtesten Endschluß verursacht hätten, extractive dem Rath-Pensionario und Greffier, Hagel, vorzutragen, und ihnen dabey vorzustellen, daß er

er billig vermuthen sollte, daß, woserne sie davon im Voraus wären belehret worden, sie sich vielleicht zu einer so ungezimmenden Resolution nicht hätten verleiten lassen, als diejenige sey, die sie den 17ten Jun. zu Papier gebracht hätten, welchem er noch bengefügt habe, daß allenfalls derselben Inhalt von der Instruction, welche dem Staatlichen Deputirten nach Ost-Friesland, würde ertheilet worden seyn, nichts gutes zu urtheilen überlasse. Allein weil kein schriftlicher Entschluß gefasset werde, wenn nicht die fremde Ministri ein schriftliches pro Memoria übergeben, worzu Ew. Kayserl. Majestät allergnädigste Befehle ihn nicht anweisen, so werde auch die einmahl gefasste, und bereits hinausgegebene Staatliche Resolution nicht mehr abgeändert werden. Im Fall aber von ihm dagegen etwas schriftliches angebracht werden sollte, so werde er Ew. Kayserl. Majestät allergnädigste Befehle dießfalls erwarten.

Was die Abschickung der Staatlichen Deputirten nach Ost-Friesland betreffe, ob schon in der bengefügten Resolution N. 2. neuerlich darauf gedrungen werde, so sey doch zu vermuthen, daß man sich eines bessern begreifen und davon absteigen werde, wenn man auf die Unmöglichkeit, daß Ew. Kayserl. Majestät eine dergleichen Abschickung gestatten können, Obacht werde haben wollen, der Hof welcher zu solcher Deputation von Seiten der Provinz Holland benennet gewesen, wäre seit dem

Dem mit einem Amt versehen worden, welches ihn auffer Stand setze, sich in Zeit von drey Jahren, von Haag zu entfernen, und habe man derowegen nicht gedacht, jemanden andern zu benennen.

Was die übrige Punkte belange, schein, daß man sie im Haag mehr oder weniger beherzige, nachdem sie mehr oder weniger in die denen Emdern, und ihrem Anhang versprochene Amnestie, und in die, der Republic, bey der Occasion zu dem Wienerischen Tractat, ertheilte Declaration einschlugen, darunter hauptsächlich die Admission derer von Emden, zu denen Land-Tägen verstanden werde, wodurch man daselbst durch, aus die Folge zu ziehen suche, daß alles was in Ew. Kayserl. Majestät vorigen Resolutionen für die von Emden, vortheilhaftes enthalten, unvollzogen bleibe, hingegen alles, was dem Fürsten zu Ost-Friessland zum Vortheil gereiche, mit der äuffersten Schärfe vollzogen werde; Es würde ihm vorgeworfen, wie wohl möglich, daß die von Emden über etwas sich verstehen könnten, wenn sie nicht zusammen treten dürften, folglich könnten sie ihre Contribuenda nicht reguliren, und demne zu Folge, wann sie auch wolten, sich nicht unter sich, wegen der Commissions-Kosten, verstehen.

Der Greffier Sagel hätte noch beygefügt, daß der Ursprung des Uebels daher rühre, daß aus Ost-Friessland, allwo die Stände
mit

mit Theil an der Administration haben sollten; ein Land wolle gemacht werden, welches des Fürsten Willkühr allein unterliege, und wäre zu besorgen, daß dieses die Würkung haben würde, daß die Leuthe, aus Verzweiselung sich an den König in Preussen hängen würden; Woraus entstehen könnte, daß, wenn der Fürst zu Ost-Friesland, mit Todt abginge, und alsdenn derselbe alda mehrere Anhänger finden würde, als man nicht-allerseits vermuthet hätte.

Er Graf von Ulfeld, habe sich besonders beschwehret, daß man Vermuthlich das Schreiben derer von Emden an die Republic, zum Grund der gefassten Resolution genommen hätte, wo doch eine übereilte Vorstellung derer von Emden, nicht so beschaffen seyn könnte, daß man daraus Anlaß nehme, das von Ew. Kayserl. Majestät, mit grosser Ueberlegung gefasste Urtheil, auf eine so unfreundliche Art, anzugreifen, allein die dortige Ministri hätten sich vielfältig bemühet, ihn zu versichern, daß man allein erwogen habe, was die Republic in diesem Geschäft, von Ew. Kayserl. Majestät zu begehren befugt sey, und daß man das Schreiben derer von Emden, beygelegt habe, ohne darauf im geringsten acht zu haben, wie man denn ihnen auch geantwortet hätte, da sie um Rath angefraget, und um Hülfe gebethen hätten, daß sie sich lediglich an die Subdelegirte des Königes in Engelland, als Churfürsten zu Hannover, wenden, und bey ih-

B

nen

nen ihre Klagen anbringen sollten; die Resolution selbst, wäre niemand, als dem König in Engelland, und keineswegs denen von Emden, mitgetheilet worden.

Man habe auch ihn, Grafen von Ulfeld, unter der Hand versichern wollen, daß man in die Antwort derer General-Staaten, an die von Emden, habe einfließen lassen, daß ungehindert der Resolution vom 17ten Jun. und ungehindert aller Mühe, die sich die Republic geben könnte, dennoch das beste für die von Emden seyn würde, wenn sie suchten in der Güte aus der Sache zu kommen, indem nicht wohl wahrscheinlich, daß der Republic Vorstellungen viel ausrichten würden, und sonst kein anderes Mittel vorhanden wäre, ihnen behülflich seyn zu können; Allein da ihm besagtes Antwort, Schreiben nicht zu Handen kommen sey, so müsse er noch die Zuverlässigkeit, der ihm zugekommenen Nachricht, einigermaßen in Zweifel ziehen.

Wider diese derer General-Staaten Resolution vom 17ten Jun. c. a. hat bey Ew. Kayserl. Majestät der Herr Fürst zu Ost-Friesland eine allerunterthänigste Vorstellung gedoppelt, und zwar Anfangs durch seinen Anwalt den Reichs-Hof-Raths-Agenten von Silzhofer, sub præf. d. 4. und hernach sub præf. d. 11. Aug. c. a. durch seinen extraordinair-Envoyé allhier, Freyherrn von Gersdorf, übergeben lassen, Darinne er weitläufig anführt, auf was vor eine so unbefugte, als un-

an:

anständige auch Ew. Kayserl. Majestät und dem Reich sehr anstößige Weise, die am 29. April. c. a. in der Ost-Friesischen Commission-Sache publicirte Kayserl. allergerechteste Resolution von denen General-Staaten zergliedert und beurtheilet worden sey.

Es hätten dieselbe darinne dem König von Großbritannien, als Churfürsten zu Hannover vorgestellt, daß solche nicht allein der Stadt Emdem sehr nachtheilig sey, sondern auch sie selbst darüber zu klagen Ursache hätten. Von jener sey jedoch nicht bekannt, daß sie wider gedachte allerhöchste Resolution legale Beschwerden geführt, oder ein Remedium juris interponiret hätten, vielmehr wisse man, daß die Commission von derselben durch Abschtickung zweyer besondern Deputationen an die subdelegirte Räte und durch Annehmung der von diesen in vorigen und jetztlaufenden Jahre erlassenen Citationen schlechterdings erkannt worden.

Da auch Ew. Kayserl. Majestät dieselbe auf die von gehorsamsten Reichs-Hof-Rath vorgenommene rechtliche Untersuchung der hinc inde übergebenen Schriften, und darauf erstattetes allerunterthänigstes Gutachten gefaßt hätten, so würde überflüssig seyn, wenn man solche über jeden Punct gemachte allergnädigste Verordnungen rechtfertigen und die Ursache davon umständlich erläutern wolte, zumahl das meiste, was von denen General-Staaten jetzt bengebracht, nur aus ihren altern Resolu-

soultionen, und der Emden vorigen Exhibitis, wiederhohlet worden.

Man begnüge sich also, auf die im Nahmen der Emden angeführte Beschwerden, mit wenigem zu antworten, gestalt es

1.) in Ansehung des Loci Commissionis nicht allein wider die geographische und geometrische Wahrheit streite, daß die Reise nach Aurich denen Emdern und denen meisten andern Nemetern mehr, oder nur so viel Kosten mache, als die nach Leer, sondern daß auch die Emden und Adhærenten keine von allen Inconvenienzen zu gewarten hätten, denen die Fürstl. Rätthe und gehorsame Stände oder Deputirte, ja die Subdelegati selbst und unterwegs, sowohl wegen des dasigen von denen Emdern leicht aufzuwiegenden Vöbels, als wegen der nur eine viertel Stunde davon entlegenen Fürstl. aber mit Staatlicher Garnison de facto belegten Vestung Leerorth, befürchten können, zu geschweigen, daß Leer so wenig als andere Ost-Friesische Städte, Flecken und Dörfer neutral genennet werden könnten, indem sie alle der Landesherrlichen Vottmäsigkeit unterworfen wären, obgleich jenes sich zur ehemahligen Rebellion mit verleiten lassen.

2.) Was die Admission der Stadt Emden und Adhærenten auf Land-Tägen betreffe, so könnte solches als ein hauptsächlichliches

liches Objectum amicabilis compositionis, denenselben unmöglich zum Voraus eingeräumt werden, zumahlen sie, der wider ihre Admission überhaupt von Fürstl. und Ständischer Seite übergebenen Vorstellungen zu geschweigen, eines Theils durch ihr fortwährendes unruhiges Bezeigen, gehaltene und verbothene Conventicula und unternommene Verhörungen der gehorsamen Eingefessenen gnugsam zu erkennen gegeben, daß sie auf denen Land-Tägen noch grössere Verwirrung und Trennungen anrichten würden, mithin kein friedsamere Betrag von ihnen zu hoffen seye, andern Theils aber in der Notorietät beruhe, daß die Stadt Emden nach, wie vor, nicht das mindeste, geschweige ihre schuldige Quotam zu denen Landes-Lasten, ja nicht einmahl zu denen Vertretungs-Geldern und Römer-Monathen wegen des vorigen Französischen und jetzigen Türcken-Krieges etwa beygetragen habe. Und da der Competens summus Judex allein über die Erfüllung oder nicht Erfüllung der von ihm aufgelegten Conditionen zu urtheilen befugt seye, so müsse man mit äusserster Befremdung wahrnehmen, daß eine auswärtige, keine Cognition habende Potenz, auf blosses Vorgeben, einer an sie strafbarer Weise recurrirenden Parthey demselben widersprechen wolte

3.) Die allerhöchste Verordnung von jemand etwas zum Commissions-Geschäft ohne gnugsame Vollmacht annehmen solle, seye wegen sich aufgeworfener falscher Mandatariorum, wegen des Mangels tauglicher Vollmachten, und wegen Disqualification eines jeden Individui aus dem zweyten und dritten Stande unumgänglich nöthig gewesen, und die Citati könnten ihre Deputatos zum Commissions-Geschäft ohne die geringste Schwürigkeit eben so bevollmächtigen, wie sonst die Deputation zu denen Land-Tagen geschehe.

4.) Was nemlich die Vertheilung der Commissions-Kosten anlange, so sollten die Stadt Emden und Adhärenten, als Urheber alles Uebels und beharrlich Widerspenstige gegen die Kayserl. Verordnungen, billig solche allein tragen, mithin hätten sie sich über die ihnen zugeheilte Hälfte desto weniger zu beschwehren, je offenbarer seye, daß der Herr Fürst und dessen gehorsame Stände weit mehr ohne ihre Schuld, als die Emden und ihre Adhärenten ex propria culpa gelitten, auch die allergnädigst zuerkannte Indemnisation noch bis jetzt nicht erhalten hätten. Allein das Geheimniß bestehet darinn, daß es der Stadt Emden jetzt an der gerühmten grossen Menge der Adhärenten fehle, und daß sie, indem sie

sie de facto nichts in das gemeine Landes-
des-*Erarium* beytrage, sich ganz von
denen Kosten los zu machen gedencke.

So ungereinut demnach die von denen Ge-
neral-Staaten, zum Behuf der Stadt Em-
den und Adhærenten vorgestellte Gravamina
seyen, eben so unerfindlich wäre die in ihrem
eigenen Nahmen angebrachte Beschwerde in
puncto ihrer vorhabenden Deputation zum
Ost-Friesischen Commissions-Geschäfte, denn
dieselbe seye nicht allein von Erw. Kayserlichen
Majestät aus denen in membro 6to resolu-
tionis vom 29ten April. nup. angeführten und
sonder Zweifel in dem allerhöchst Dero Abges-
sandten im Haag zugeschickten Reichs-Hof-
Raths-Voro weiter ausgeführten Ursachen ein-
vor allemahl abgelehnet und verworfen worden,
sondern Erw. Kayserl. Majestät der hohe Com-
missions-Hof und der Herr Fürst zu Ost-
Friesland, könnten und würden auch dieselbe
jetzt destoweniger zulassen, jemehr die Gene-
ral-Staaten in ihrer gedachten Resolution
nochmahls deutlich zu erkennen geben, daß sie
eines Theils ungeachtet aller Gegenversicherun-
gen, blos der Stadt Emden und ihren Ad-
hærenten wider den Herrn Fürsten bezustehen,
ihre eigenmächtige und unparthenische Decisio-
nes und Accorden wieder in Gang zu brin-
gen, die Obrist-Richterliche Decreta unkräf-
tig zu machen, und das vorhin angemachte
Willkühr in denen Ost-Friesischen Sachen
und Streitigkeiten aufs neue auszuüben beziel-
ten.

ten. Andern Theils aber unter dem nichtigen Vorwand eines besonderen Interesse, wegen der (von Ost-Frieklands Landherrlicher Seite nie beleidigten, sondern auf alle Weise cultivirten Nachbarschaft) wegen der (zum Objecto Compositionis ganz nicht gehörigen und sicher gestellten, vorgestreckten Capitalien) wegen der (unbefugter Weise und nach dem eigenen Gestänntniß eines ihrer præsidirenden Publicisten und Rechts-Gelehrten Cornelii von Synckershoeck, aus dessen Observationibus juris publici Lib. 1. Cap. 25. Pag. 178. & 179. ein Extract beygefüget, de facto in Ost-Friekland liegenden, jedoch der jetzigen Commission keines weges zur Untersuchung aufgegebenen Garnison) wegen (ihrer unstatthafter von Ew. Kayserl. Majestät und glorwürdigsten Vorfahren, auch dem gesamten Reich annullirten und verbotenen Garantie) und über die gleichfalls Obrist, Reichs-Richterlichen Amts halber cassirte Decisiones und Accorden, ein Recht zur Einmischung in gegenwärtige bloß einheimische Reichs-Justiz-Sache zu haben, und mit kühner Ew. Kayserl. Majestät und dem Reich nothwendig äußerst mißfällige recht spöttische Antastung und verwerfung des mit unter die Reichs-Grund-Gesetze gehörenden Reichs-Schlusses und Abschiedes vom Jahr 1603. in die Ost-Friekische Sachen, besonders in das jetzige Commissions-Geschäft, wider Ew. Kayserl. Majestät und des Reichs Willen

Willen sich gleichsam zum Troß einzudringen vermeynten.

Er lasse sich nicht beygehen, daß jemahls eine auswärtige Puissance ein Reichs-Grund-Gesetze dergestalt, und mit so schlechten und falschen, als der Kayserl. und Reichs Hoheit und Jurisdiction nachtheiligen Gründen anzusechten, sich unterfangen habe; Denn diese bestünden hauptsächlich darinne, 1.) daß der gedachte Reichs-Abschied de Anno 1603. alt sey, 2.) daß von Seiten Wenland Kayser Rudolphi II. gloriwürdigsten Andenckens, der Reichs-Versammlung der damalige Betrag der Stadt Emden allzugehäßig vorgestellt worden, 3.) daß die versammelte Stände nichts von der Sache und denen gehaltenen Proce- duren gewußt, jedoch die Partheylichkeit der ihnen geschehenen Vorstellungen wohl gemercket, und sich deswegen gar nicht einmischen wollen, 4.) daß der Reichs-Abschied mehr eine Erzeh- lung dessen, so damahls passiret, als einen Schluß wider die General-Staaten und die Stadt Emden, in sich halte, und daß 5.) der Recels zu keinem Effect gediehen sey, auch von denen General-Staaten nach solchem, Mediationes, Decisiones und Garantien in denen Ost-Friesischen Landes-Differentien, ge- braucht, gemacht, und geleistet worden. 1.) Ueber das erste vom Alterthum hergenomme- ne Argument müsse man sich mehr verwun- dern, als solches zu widerlegen bemühen, in- dem Ihro Hochmögenden wohl die einzige wären,

wären, welche die sonst in allen Regiments-
Formen, hoch, werth, und nützlich geachtete
alte Documenta verachteten. Nach Ihro
Hochmögenden Einsicht würden die sowohl
ganz alte, mittlere, und neuere Verträge,
Gesetze, Friedens-Schlüsse, und andere Ur-
kunden, als in specie die von 1356. bis 1654.
gemachte Reichs-Schlüsse und Abschiede sehr
unglücklich seyn, weil die meisten von diesem noch
älter wären, auch keiner davon auf andere Wei-
se, als de Anno 1603. errichtet worden.

Was aber auch die Herren General- Staa-
ten vor Ursachen haben möchten, alte Grund-
Gesetze und Documenta wider das Exempel
anderer Reiche, und Länder, und Staaten,
gering zu schätzen, so würden sie gleichwohl
übel zufrieden seyn, wenn jemand den Utrech-
tischen Unions-Recess de Anno 1579. und
das Edict vom 26ten Julii 1581. wegen ih-
res den Recess de Anno 1603. noch überstei-
genden Alterthums, vor unkräftig erklären
wollten, und mit was Recht könnten sich Ibro
Hochmögenden aud den bey ihnen so viel gek-
tenden, ob schon per Resolutionem Cæsa-
ream de Anno 1597. qua talem annullirten,
in denen Ost-Friesischen Sachen gemachten so
genannten Delffshylischen Vergleich de Anno
1595. und auf den Haagischen Accord de
Anno 1603. berufen, da jener doch älter,
dieser aber eben so alt, als gedachter Reichs-
Abschied sey.

2. 3.) So

2. 3.) So wenig demnach solcher durch das Alterthum geschwächt werden möge, so unglimpflich sey der Herren General-Staaten zweytes und drittes Argument wider denselben, da sie theils Weyland Kayser Rudolphum glorwürdigsten Andenkens, einer gehässigen, partheylichen und falschen Vorstellung, an die Reichs-Versammlung, den Einbruch und die Gewaltthaten einer ausländischen Macht in eine Reichs-Provinz, und gegeneinen Reichs-Mitstand, zu Unterstützung dessen rebellischen Unterthanen, behörig zu Helfen zu nehmen, und dagegen hinlängliche Vorkehrung zu thun, beschuldigten, und den damahligen Vorgang nebst den Worten des Reichs-Abschieds, bestiffener und recht gefährlicher Weise, verkehrten.

Die zu selbiger Zeit überhand genommene Niederländische, und in den Burgundischen Creyß, und insonderheit von denen Herren General-Staaten, in Ost-Griekland gebrachte Unruhen, wären zwar Reichs-kündig, jedoch letztere Weyland Kayser Rudolphi Majestät als dem obersten Richter, allerdings am besten bekannt gewesen, deswegen die Reichs-Stände allerhöchst demselben, als obersten Haupt wie in andern Vorfällen, also auch in diesem die Reichs-Constitutions-mäßige Vorkehrung dagegen mittelst eines einhelligen Gutachtens, zu überlassen so willig, als schuldig gewesen wären, zumahlen solche ohnedem nicht

wider denselben, indem solcher keines wegs eine bloße historische Erzählung, sondern ein, auf die in fünf Puncten bestehende Kayserliche Proposition, der Reichs-Stände Gutachten und die Kayserl. Ratification erfolgter, von allen Anwesenden, unterschriebener unwiderruflicher Reichs-Schluss und Abschied sey, und alle Requisita derer, vor und nach demselben, gemachten Reccessu, habe.

5.) Daß aber der Reichs-Abschied von Anno 1603. wie mehr andere, nicht zum Effect gebracht worden, solches hätten die damalige turbulente Zeiten, und die, von denen General-Staaten, mit Drohungen und Versprechungen, geschehene überredung des Grafen Enno, zum Haagischen Vergleich, verursacht; und, obgleich nach der Zeit sowohl die Emden fortgefahren, sich ihrem Landes-Herrn, und denen Obrist-Richterlichen Verordnungen, zu widersetzen, als die Herren General-Staaten von Zeit zu Zeit gut gefunden, sich ihrer, mit Worten und Wercken anzunehmen.

So wären doch die Verordnungen des Reichs-Abschieds de Anno 1603. wider der Stadt Emden Absprung, zu denen Herren General-Staaten, und wider dieser, jener geleistete Protection und Hülfe angemachte Einmischung in Ost-Friesische Landes-Differentien, keineswegs aufgehoben, vielmehr öfters, z. E. in dem Reichs-Hof-Raths-Concluso de Anno 1667. denen Kayserl. Mandatis de Anno

Anno 1677. denen Obrist. Richterlichen Resolutionibus von 1ten Octobr. 1688. 3. Nov. 1691. 17. Aug. 1724. und Kayserl. Decreto vom 13ten Sept. 1728. an der Herrn General-Staaten damahligen Ministre, mit ausdrücklicher Anführung des mehrgedachten Reichs Abschiedes de Anno 1603. widerhohlt, und nicht weniger der Emdische Recursus ad exteros, in specie an die General-Staaten, als dieser Einmischung, ihre Decisiones, vergleiche und garantien, respective geahndet, cassiret, annulliret, und scharf verboten worden; woraus denn folge, daß zwar Ihre Hochmögende eine übele Sache mit noch schlimmern Gründen vertheidigen, jedoch alles, was sie dießfalls gethan, und woraus sie eine possessionem vel quasi juris immiscendi folgern wolten de facto und mit Widerspruch des obristen Richters geschehen, ihnen folglich nicht das mindeste Recht gebe, und vielmehr der Reichs Abschied de Anno 1603. in seinem Wesen, und vollkommener Gültigkeit verbleibe.

Es offenbahre sich demnach aus angeführtem der Ungrund der Staatlichen Resolution von selbst, und dem Herrn Fürsten sey aus der allergerechtesten Kayserl. Resolution vom 29ten April. c. a. ein jus quæsitum, und noch mehrere Befugnis zugewachsen, weder in einige Veränderung, derer darinne über jeden Punct gemachten Verordnungen noch specialiter in die Abschiebung und Zulassung der
Staa-

Staatlichen Deputation zum Commissionss
Geschäfte zu willigen, zumahl nicht allein die
Stadt Emden und Adhærenten, wie oben ge-
dacht, bey ermeldter allerhöchsten Resolution
schlechterdings acquiescirt, und kein ohnedem
hier unstatthafte Remedium suspensivum,
dargegen ergriffen, vielmehr die Commission
pure & simpliciter erkannt habe, sondern
auch der König von Großbritannien, als
Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg und ver-
ordneter hoher Commissarius bereits die ge-
wisse Versicherung gegeben, daß derselbe, in
Absicht des Ost-Friesischen Commissionss-Ge-
schäftes, so wie überhaupt, also insonderheit
in puncto der intendirten General-Staatli-
schen Deputation sich simpliciter an die Ter-
minos Kayserl. Rescriptorum halten würden,
und solches denen General-Staaten durch sei-
nen Envoyé von Spörcke declariren, auch,
deme gemäß Dero Subdelegatos instruiren
lassen wolten, sich mit denenselben, über die
vor die Commission gehörige Geschäfte nicht
einzulassen.

Der Herr Fürst lebte also der allerunterhän-
gigsten Hofnung, Ew. Kayserl. Majestät wür-
den es bey allerhöchst Dero, denen Rechten
und Reichs-Gesetzen gemäßen Resolution vom
29ten April in allen Puncten, fürnehmlich
was die Staatliche Deputation betreffe, so
vielmehr allergnädigst bewenden lassen, je gewis-
ser es eines Theils sey, daß, in diesem Fall
diese admittiret werden sollte, auch der König
von

von Preussen darzu würde concurriren wollen, und jeneniger andern Theils der Herr Fürst aus angeführten, und sonst bekanten erheblichen Ursachen auch vermöge der oft angezogenen allerhöchsten Resolution vom 29. April. c. a. verdacht werden könnte, daß derselbe, so lange sich eine Staatliche Deputation in dem Fürstenthum, insonderheit in der Residenz-Stadt Zürich, aufhielte, die Tractaten zur Güte nicht allein nicht fortsetzte, sondern auch dem Befinden nach, gänzlich abrumpirte, da er sonst alles, was zu würcklicher Erreichung der Kayserl. allergnädigsten Intention dienen könne, seines Orts willigst und und enfrigt bezutragen, ohnermanglen würde.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath findet, daß oftgedächte Staatliche Resolution vom 11ten Junii c. a. durch diese Vorstellung des Herrn Fürsten zu Ost-Friessland, gründlich beantwortet, und widerleget worden; Beziehet sich anbey auf sein voriges, von Ew. Kayserl. Majestät unter andern, auch dieses Puncts halber, allerunterthänigst erstattetes Gutachten, darinne die Fundamenta, warum die von denen General-Staaten intendirte Absendung einer eigenen Deputation nach Ost-Friessland, zu der Kayserl. Subdelegations-Commission nicht zu gestatten seye, ausführlich deduciret worden. Damit jedoch klar vor Augen liegen möge, wie derselben Vorgeben, als wenn der Reichs-Abschied d. Anno 1603. hier nicht einschlage, noch ihnen verwehre, sich der Ost-Frie-

Frie-

Griechischen Landes-Differentien anzunehmen, ganz ungegründet, und contra notoriam rei veritatem lauffe, hat man die passus concernentes daraus extrahiren, und hier sub N. 3. beylegen lassen, da §. 44. der Schluß mit diesen ausgedruckten Worten gemacht wird.

Damit auch gemeldte Staaten des Heil. Reichs-Stände Mißfallen desto mehr hiebey mercken, daß dem Abgesandten zu solcher Legation in eum eventum mit anbefohlen werden möchte, sie, die unirte Staaten neben andern, zu ersuchen, sich hinführo der Emden, wie auch anderer, dem Reich zugewandter Unterthanen, in gemein, und, insonderheit, ferner nicht anzunehmen, sondern dieselbige bey uns, und dem Reich bleiben, auch in vorfallenden Mißverständen, unserer, als ihrer ordentlichen rechten Obrigkeit Entscheid, und Verordnung, gewarten zu lassen.

Es stellet übrigens Erw. Kayserl. Majestät zu Dero allerhöchsten Einsicht und Entschliessung, gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst anheim, ob und was allenfalls bey solchen Umständen an den Grafen von Ulfeld, im Haag weiter zu rescribiren seyn würde, der sich zugleich zu Deroselben allerhöchsten Kayserl. Huld und Gnaden in aller tiefster Submission hiermit empfiehlt.

S

IV.



IV.

Reichs-, Hof-, Raths-, Gutachten,
In Sachen, den Zustand zu Mühl-
hausen betreffend.

Allergnädigster Kayser und Herr,

Gw. Kayserl. Majestät haben auf das von
gehorsamsten Reichs-, Hof-, Rath in
Sachen die Burgerschaft der Kayserl. und des
Reichs Stadt Mühlhausen, wider den Magi-
strat daselbst betreffend, unterm 1 ten Sept.
1730. erstattete allerunterthänigste Gutachten
und darinnen angeführte Motiven den 23ten
ejusdem allergnädigst resolviret, daß die auf
Dero Reichs-, Hof-Rath und Residenten zu
Hamburg, Freyherrn von Kurckroel vorhin
erkannte, und von ihm zum Theil bereits ex-
pedirte

pedirte Local-Commission in eine Hof-Commission, um die noch übrige Differentien, entweder gütlich oder durch allerhöchste Kayserl. Entscheidung vollends abzuhan, verändert, auch der Haupt-Aufwiegler an besagtem Ort, Johann Ernst Sander, zu gefänglicher Haft gebracht, und wider ihn inquisitorie verfahren werden sollte. Es hat aber das letztere, weil derselbe inzwischen flüchtig worden, zur Zeit nicht geschehen können, indem massen auch die Hof-Commission, alles angewandten Gleiffes ungeachtet, noch nicht zu Stande gekommen, indem ein gewisser aufrührischer, und aller Vermuthung nach, durch Sandern unter der Hand in seinem Ungehorsam gestärckte Haufen von der Bürgerschaft sich selber mit Bezeugung der äussersten Hartnäckigkeit beständig widersetzet, die zum öftern ernstlich und bey nachdrücklicher Strafe anbefohlene Wahl einiger hieher an das Kayserl. Hof-Lager abzuschickenden bürgerlichen Deputirten unter vielen Insolentien, und mit Hintansetzung allen denen allerhöchsten Kayserl. Verordnungen gebührenden allerunterthänigsten Respects jederzeit gehindert, dem Rath, als vorgesezter Obrigkeit, fast allem Gehorsam aufgesaget und ihn in der Possess und Genuß gewisser Holz-Deputaten und Fischereyen mit Verachtung der Kayserl. Patenten und vielfältiger Pœnal-Verbothe auf eine schimpfliche Art zu turbiren fortgefahren. Ja es ist die Bosheit dieser vermessen und ungezähmten rebellischen Bürger

ger endlich so hoch gestiegen, daß sie unter dem Vorwand, als wären fremde Truppen im Anzug, um die Stadt zu überfallen, einen gewissen auffer Diensten stehenden Rittmeister, Werneburg genandt, zu ihrem Anführer aufgeworfen, und ihm das Commando über die Bürgerschaft eigenmächtig angetragen, auch hernach der Ehre sich bemächtiget, und der ordentlichen Stadt-Wache daselbst eine besondere sogenannte Bürger-Wache an die Seite gesetzt; worauf nach der von dem Magistrat dießfalls beschener allerunterthänigsten Anzeige unterm 3ten Mart. nup. die in dem beygelegten Concluso sub A. erkandte Kayserl. Verordnungen ergangen; darinnen bey Er. Kayserl. Majestät höchster Ungnade und andern harten Strafen der Mühlhausischen Bürgerschaft die neulicher und eigenmächtiger Weise an die Stadt-Ehre gesetzte Wache alsofort zurückziehen, und alles in vorigen Stand zu setzen, auch dem Werneburg das Commando über selbige nieder zu legen, mit der ausdrücklichen Commination anbefohlen worden, daß bey continuirenden Ungehorsam ohne fernern Anstand eine Kayserl. Executions-Commission, um solches zu bewerkstelligen und die renitirende, Bürger, insonderheit aber die Rädelsführer beym Kopf nehmen, und gebührend bestrafen zu lassen, auf die ausschreibende Herren Fürsten des Niedersächsischen Creyses erkandt seyn sollte;

Da

Da man nun von solchen ernstlichen Kayserl. Verordnungen, welche nicht nur den 5ten May publice affigiret, sondern auch Tages vorher in denen Kirchen von denen Cankeln, mit hinzugehanen nachdrücklichen Vermahnungen derer Prediger verlesen worden, den intendirten Effect verhoffet, so hat hingegen, wider alles Vermuthen, der Stadt-Magistrat sub præf. de 11. Jan. nup. allerunterthänigst angezeigt, daß die aufrührischen Bürger sich daran im geringsten nicht lehrten sondern in ihrer Verleslichkeit und mit eigenmächtiger Besetzung der Stadt-Thore, sowohl Werneburg mit dem Commando über sie fortführen, darbey die insolenteste und höchst unverantwortliche Reden ungescheut ausstießen, und daß Er Kayserl. Majestät von denen letztern Kayserl. Verordnungen, weil Dero allerhöchste Unterschrift nicht darbey zu befinden, keine Wissenschaft hätten, und sie daher solchen zu pariren nicht schuldig, ganz unverschämt vorgeben, ja so gar einige darunter, wie sie nicht nachlassen würden, und sollten alle Köpfe herabgeschlagen werden, mit vielen Execrationen und der größten Vermessenheit behauptet; auch der Anführung des sogenannten Deputat-Holzes für den Magistrat und andere Personen sich immerfort aufferst opponirten, und vielen andern Unfug ausübten, ja so gar von dem Fürstl. Suldischen Lehns-Commissario und Advocaten, Avenario, welcher ein Kayserl. special Protectorium erlanget, die Einstellung eines ihm

fürgeschriebenen eydlichen Reverles, kraft diesen er, nebst dem Bekandtnuß, daß er durch Verfassung derjenigen Schrift, welche bey Ew. Kaiserl. Majestät einige Bürger ihrer Partition halber unterthänigst zu exhibiren Vorhabens gewesen, ein großes Verbrechen begangen, sich verpflichten sollen künftig wider keinen Bürger weiter advocando zu dienen, unter vielen Bedrohungen erpressen wollen; welches alles besagter Magistrat durch ein Instrumentum Notariale auch im Kriegs-Amt daselbst gefertigte Registratur und unterschiedlicher Zeugen, wie wohl zur Zeit nur summarisch erstattete Aussagen bescheiniget, und zugleich daß der Sander sich auch wieder zu Mühlhausen eingefunden, allerunterthänigst berichtet; ferner sub præf. d. 23. ejusdem & i. hujus, wie solches Unwesen, von Tag zu Tag, zunehme, und immer ärger werde, auch nunmehr die unruhige Bürger eigene Soldaten angenommen, die Thore damit besetzt, diesen die Examinirung der ankommenden Posten und fremder Persohnen anbefohlen, denen ordentlichen Stadt-Soldaten hingegen solche verbothen, und zu dem Ende August Rathgebern auf das Frauen-Thor, mit Wegweisung des darauf wohnenden Stadt-Soldaten, so den Einlaß zu versehen habe, einquartiret, auch mit Wegnehmung des Deputat-Holzes beständig fortführen, hierüber in der Nacht zwischen den 18ten und 19ten Jun. nup. ein Haufe darvon vor einiger wohlgesinnten Bürger als Gregorii Voglers, Christoph

Stoph Reinharde, Christoph Weymars und Gottfried Steinbachs, deren letztere drey, als alte Burgerl. Deputirten unter Ew. Kayserl. Majestät besondern allerhöchsten Protection stehen, Häuser gekommen und unter Ausstossung heftiger Injurien, als wenn sie Stadt-Ver-rather wären, allerhand Unfug, mit Fenster-Einwerfen und sonst, verübt; darüber leicht ein gefährlicher Tumult, ja Mord und Todtschlag entstehen können, wehemüthigst vorgeschellet, und um schleunige Kayserl. Hülfe gebethen, auch der Bürgerliche von Ew. Kayserl. Majestät allergnädig confirmirte Consulenz Gräve in zweyen Exhibitis sub præf. den zoten Jun. nup. & 3. hujus weiter allerunterthänigst angezeigt, und durch summarischer Zeugen Aussagen bescheiniget, daß sogar die Aufrührer zwey von denen alten in Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Schutz genommenen Deputirten, Reinharten und Weymars von denen Zusammenkünften der Handwerker auszuschließen, und sie, weil sie es mit ihnen nicht halten, als geschimpfte Leute zu tractiren, höchst-strafbarer Weise sich erfrehet;

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath findet bey so beschwerlichen Umständen, und da bey dem rebellischen Haufen keine Vermahnung noch Warnung fruchten will, höchnöthig zu seyn, daß ohne allen fernern Verzug die eventualiter bereits erkannte Kayserl. Executions-Commission auf die ausschreibende Herren Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses expediret,

und denenselben aufgegeben werde, Auctoritate Cæsarea den Ruhe-Stand der Stadt Mühlhausen durch ungesäumte Abschaffung der von denen Bürgern neuerlich und eigenmächtig angenommenen Soldaten, und unter die Thore gesetzten Wache auch Arretirung und Bestrafung der Rädelsführer, des Sanders und Werneburgs, sowohl anderer Aufwiegler, darunter jener beyden Facta ausser Zweifel, auch Zirchhorn und Godemann, durch ihr eigen Verständniß vor dem Senner-Amte, überzeuget; wegen der übrigen aber, nur summarische Depositiones testium vorhanden, wieder herzustellen;

Was hiernächst die Haupt-Sache, nehmlich die zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft annoch obwaltende Streitigkeiten betrifft, gehöret solche nach Ew. Kayserl. Majestät allergrnädigsten Resolution d. 30. Sept. 1730. vor die erkannte Kayserl. Hof-Commission; da nunmehr aus denen von den drey Bürgerlichen Capitain-Lieutnants zu Mühlhausen, in Contumaciam der Bürgerschaft, weil sie zu keiner Wahl zu bringen gewesen, vorgeschlagenen acht Persohnen einige zu Bürgerlichen Deputirten zu ernennen, unter welchen diese zwey, Dehme und Ezel eingezogener Erkundigung nach, sich darzu am besten schicken; denen der Bürgerl. Consulent Græve, als gelehrter Beystand, zugeordnet und alles unmasgeblich in folgendes Conclusum gebracht werden könnte.

1.) Sind

- 1.) Sind die unterm Nahmen der Burgerschaft zu Mühlhausen eingereichte, aber von niemand unterschriebene Exhibita sub præf. d. 4. und 30. Jun. nup. auch 1. & 8. huj. in conformitate conclusi d. 31. 31. Mart. nup. wieder hinaus zu geben.
- 2.) werden aus denen von den Bürgerlichen Capitain-Lieutnants, anbefolener Massen, in Vorschlag gebrachten acht Personen, August Christoph Dehem, und Christoph Ezel zu Bürgerlichen Deputirten und zu deren rechtlichen Beystand, der Consulent Græve Auctoritate Cæsarea hiemit ernennet, um wegen der mit dem Rath annoch habenden Differentien althier vor der erkannten Kayserl. Hof-Commission im Nahmen der Burgerschaft in Zeit zweyer Monath zu erscheinen; Zu solchem Ende
- 3.) Communicetur denenselben der von dem Kayserl. Commissario, Freyherrn von Kurzrock, projectirte Haupt-Recess sub præf. de 2. Octobr. 1730. lit. A. samé denen sowohl von dem Rath als im Nahmen der Burgerschaft darbey gemachten Erinnerung, sub præf. d. 26. Sept. 19. Octobr. ejusdem anni, um sich darüber und was etwa noch weiter derselben zum besten vorzustellen, genugsam instruiren zu lassen, damit sie coram Commissione Aulica desto gefaster handeln mögen.

4.) Expediatur jam die eventualiter bereits erkannte Commissio ad exequendum auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses, eisdemque cum inclusione derer zuletzt unterm 31. Mart. nup. und 1. hujus des Confulenten Crayens sub præf. d. 30. Jun. auch 3. und 7. hujus sowohl der fiscalischen Citation und des Kannengießerschen Exhibiti sub præf. d. 11. Jun. nup. rescribatur: Sie wurden daraus mit mehrern versehen, welchergestalt in der Kayserl. und des Reichs-Stadt Mühlhausen auf Anstiften eines boshafsten und aufrührerischen Haufens von der Bürgerschaft die Widersecklichkeit und der zügellose Ungehorsam derselben nicht allein gegen ihre vorgesezte Stadt-Obrigkeit, sondern auch so gar gegen Ihre Kayserl. Majestät gezeichnete Verordnungen selbst, aller Reichspäterlichen Vermahnungen und Warnungen ungeachtet, ja mit denen offenbahren und höchstverwegenen Vili-pendierung, aufs höchste gekommen, und die Kayserl. Langmuth vielfältig mißbraucht worden: Wenn nun Ihre Kayserl. Majestät tragenden Obrist-Richterlichen Amts halber, zu Verhütung fernern Unheils und Befestigung des Ruhestandes in besagter Stadt, Dero Kayserl. Executions-Commission denen ausschreibenden Herrn Fürsten aufzutragen der Noth-

durft

durst befunden; Als gesinneten allerhöchst
 Dieselbe an Sie gnädigst, sich solcher
 nach Dero belobten Patriotischen Eifer
 willigst zu unterziehen, und ohne Zeit-
 verlust, Auctoritate Caesarea & sumpti-
 bus derer schuldig befundenen, Derosel-
 ben Subdelegirte, deren jedoch zu Er-
 spahrung der Unkosten nur einer von je-
 dem Kayserl. Commissario zu gebrauchen,
 mit Unterstützung von hundert Mann Mi-
 liz, worzu jeder die Helfte herzugeben,
 ad locum abzuschicken, welche denn

1.) vor allen Dingen zu veranstalten haben,
 daß die neuerlicher und eigenmächtiger
 Weise der Stadt-Wache bey denen Tho-
 ren an die Seite gesetzte, sogenannte
 Bürgerliche Wache zurückgezogen, und
 die von der Burgerschaft, angenommene
 Soldaten, nebst dem zu Examinirung
 derer Fremden an dem Frauen-Thor auf-
 gestellten August Rathgebern, gänzlich
 cassiret und abgeschaffet, folglich dießfalls
 schlechterdings alles in vorigen Stand ge-
 setzet werde; Weil auch hiernächst

2.) der beschehenen Anzeige nach, der Jo-
 hann Ernst Sander, so der fährnehmste
 Rädelshführer, und bishero flüchtig gewe-
 sen, sich ungeschreit wider in Mühlhausen
 eingefunden, als wäre solcher alsosort zur
 gefänglichen Haft zu bringen; worauf
 nach eingekommenem Bericht, wie weiter
 gegen ihn zu verfahren die fernere Kay-
 serl.

serl. Resolution erfolgen solle: Wie denn auch

- 3.) der Rittmeister Werneburg, imgleichen Johann George Ziech, David Korn und Christoph Godemann, wie nicht weniger wenn zuörderst wegen der Nachfolgen die Zeugen ihre summarisch gethane Aussage coram Commissione Cæsarea endlich bestärket Christian Kleeberg, Gottfried Hähner, Andreas Machleb, Ludwig Ziegler, dessen Endam, Werner, Andreas Schuchard, Georg Andreas Reichardt, Hannß Adam Schollmayer, Johann Röchler, August Rathgeber, Hermann Rodemann, Tobias Drechsler, Bernhard Klingeb, Heinrich Otto, Caspar Ludwig, Georg Weide, Marcus Braunschweiger, Joseph Ohme, Jacob Thomayer und Eckardt, ferner alle übrige von denen Auctoritate Cæsarea caffirten sogenannten 48. neuen Bürgerlichen Deputirten deren Specification der Stadt- Magistrat zu extradiren hat, welche höchstgedachten Kayserl. Verordnungen d. 31. Mart. nup. in allen Puncten gehorsamste Folge zu leisten nicht pure sich erklären, zu welchem Ende sie Mann für Mann vorzufordern und darüber distincte zu befragen, in Arrest und persöhnliche Verwahrung zu bringen, sodenn über ihren frevelhaften Ungehorsam auch übrige respective beygemessene Facta ad ar-
ricu-

ticulos inquisitionales sofort zu vernehmen, und deren Antwort, samt demjenigen, was sie zu ihrer Exculpation anführen möchten, ad Protocollum zu bringen; auch

- 4.) diejenige, welche dem Bürgerlichen Capitain - Lieutenant, Kannengiesser das Bier via facti weggenommen, zu Restitution desselben, oder dessen rechten Werths, samt denen Schäden und Unkosten, da nöthig executive anzuhalten; Sowohl
- 5.) Die benegeschlossene fiscalische Citation gehöri-gen Orten gebührend insinuiren zu lassen; Wie nun

Ob es alles expediret, darüber wären Ihro Kaiserl. Majestät von Zeit zu Zeiten des umständlichen Berichts mit Beyfügung der gehaltenen Protocollen, und Rätthlichen Gutachtens, insonderheit auch wie jeder derer schuldig befundenen zu bestrafen oder sonst weiter zu procediren, zu Fassung fernerer Kaiserl. Entschliessung gewärtig; worbey sich auch allerhöchst- Dieselbe gnädigst versehenen, es werden beyde Kaiserl. Herren Commissarii nach Dero bekannten Gemüths- Billigkeit in Ansehung des notorie ganz verarmten und betrübten Zustandes der Stadt denen commandirenden Officiers der abzuschickenden Mannschaft die Ordre mitgeben, damit selbige allein mit der Lagerstatt und Obdach, sich begnügen lassen möge;

V. Wird

V. Wird dem Pfarrer Tobias Christian Gräffen, der in der Beilage Num. 19. des Exhibiti sub præf. d. 16. May nup. seiner Unterschrift beghgefügte unschickliche und dem denen allerhöchsten Kayserl. Verordnungen gebührenden allerunterthänigsten Respect zuwiderlaufende Anhang hiermit nachdrücklich verwiesen; mit der ernstlichen Erinnerung, daß er in Zukunft bey Vermeidung empfindlicher Ahndung, mehr Bescheidenheit gebrauchen, und nicht dem einfältigen und unerfahrenen Pöbel zur Widersetzlichkeit und Ungehorsam selbst Anlaß geben möge;

VI. Et hæc omnia notificentur dem Rath zu Mühlhausen per Rescriptum eidemque simul includatur Exhibitum sub præf. den 6. May nup. um darüber gehorsamst zu berichten, inzwischen aber und bis auf weitere Kayserl. Verordnung mit der Wahl eines neuen Syndici an sich zu halten;

VII. Ponantur reliqua Exhibita noch zur Zeit ad Acta

Jedoch wird alles Ew. Kayserl. Majestät allergnädigster Resolution allerunterthänigst anheim gegeben, zu deren allerhöchsten Guld und Gnaden gehorsamster Reichshof-Rath sich in allertiefster Devotion empfiehlt.



V.

Reichs - Hof - Raths - Gutachten
in Sachen Mühlhausen, die von den
Executions - Troupen beschehene Be-
setzung der Stadt und deren Wie-
der - Abführung betr.

Allergnädigster Kayser und Herr,

In Commissions - Sachen, die Stadt
Mühlhausen betreffend, sind bey Ew.
Kays. Majestät ferner folgende drey Exhi-
bita unterm 30. Maji nup. allerunterhänigst
eingereicht worden; Und zwar

- 1.) hat der Unhalt - Dessaulsche Prinz, Herr
Leopold Maximilian, so bey dem Kö-
nig in Preussen als General-Major in
Dienstern stehet, und das Commando
über die Executions - Troupen führet,
sub dato Mühlhausen d. 11. Maji aller-
unterhänigst berichtet, daß, nachdem die
Con-

Conjunction derer Brandenburgischen, Hannoverischen und Wolfenbüttelischen Contingentien in dem Schwarzburgischen Amte, Keyle geschehen, er damit den 10. Maji nup. vor die Stadt Mühlhausen gerücket und selbige mit der Cavallerie berennet; da er nun noch nicht die Helfste Posten vor derselben ausgeset, habe er vernommen, daß die Stadt nicht resistiren, sondern die Executions-Troupen willig einnehmen würde, worauf auch der Magistrat als er an das äußerste Thor mit der Infanterie gekommen, ihm die Schlüssel zu denen Thoren überliefert, und er dahero noch besagten Tages in die Stadt ohne die geringste Troubles und Defordres einmarchiret; Eben dieses hat

- 2.) der Rath zu Mühlhausen sub dato d. 23. Maji nup. allerunterthänigst und zugleich dieses berichtet, daß von der in 2200 Mann, theils Infanterie und theils Cavallerie bestehender Miliz, so insgesamt mit Speiß und Franck versorget werden müsten, die Preussische Soldaten mehrentheils noch darzu etwas an Geld exigiret; welche Unordnung aber seit dem am 17ten Maji von dem commandirenden General gethane Verboth wieder aufgehöret; Ingleichen daß die Rädelsführer und andere Tumultuanten, welche sich in loco befunden, würcklich in Arrest sich

sich befänden, also nunmehr alles ruhig und weiter keine Gefahr von denen auf-
rührischen Bürgern zu besorgen, eine so
starcke Miliz hingegen der bedrängten Stadt,
worbey der Unschuldige mit dem Schul-
digen leyden müste, zur größten und fast
unerträglichen Last wären.

Es bittet demnach besagter Rath allergehor-
samst, ad Commissionem Cæsaream ein
allergnädigstes Kayserl. Rescript dahin er-
gehen zu lassen, die nunmehr nicht weiter
nöthige Verstärkung derer Executions-
Troupen ohne Anstand zurückzuziehen
auch bey der in loco zurück bleibenden
Miliz die Disposition zu machen, daß mit
deren Einquartierung die Raths-Glieder,
Officianten und parirende Bürger verschon-
net, sonst aber allenthalben hierunter ei-
ne richtige Gleichheit gehalten, und die
Geld-Exactiones angefangener Massen ein-
gestellt bleiben mögen; Uebrigens auch
allergnädigst zu erlauben, weil das Stadt
Erarium notorie ganz erschöpft, zu Bes-
treitung der unvermeidlichen Unkosten, ei-
nige Capitalien aufzunehmen; Womit

3.) die von dem Bürgerlichen Consulenten
Græven sub dato Mühlhausen den 23ten
Maji nup. beschehene allerunterthänigste An-
zeige übereinkommt, nur daß er die Einquar-
tierung, so viel die Raths-Persohnen be-
trifft, nach dem Recess d. Ao. 1642. auch
übrigens die Sachen dergestalt einzurichten
gebe

gebeten, damit die Zurückbleibende mit der Lagerstatt und Obdach sich begnügen lassen, im übrigen aber die Bürgerlichen Deputati und gehorsame Bürger, wo nicht ganz von der Einquartierung befreuet, dennoch nicht übermäßig darmit beladen, auch die aufzunehmende Gelder zur Stadt-Cämmerey gezogen werden mögen;

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat hierbey, so viel die Verminderung der Mannschafft und daß die Zurückbleibende mit Obdach und der Lagerstatt zu frieden seyn sollten, um so viel weniger Bedencken gefunden, als solches Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Intention und denen an die Kayserl. Commission unterm 27ten Octob. 1737. und 14. April. nup. ergangenen Rescripts ganz conform; und obwohl in dem letztern der Commission sub No. 4. aufgetragen worden, daß

so bald die Rädelsführer und Urheber insonderheit des letzten Tumults, so viel deren in loco sich befinden lieffen, zur Haft gebracht, von jedem Commissario zweyhundert Mann, nebst etwa 20. Keuthern, nöthig seyn würden, auch der Magistrat seyn Petikum nur auf den in jetzt gedachtem Kayserl. Rescript bestimmten Nummerum gerichtet,

so hat doch gehorsamster Reichs-Hof-Rath bey denen jezigen Umständen, und zu Erleichterung der Stadt überhaupt dreyhundert Mann Fuß-Volk für zulänglich erachtet, die Subdelegation

tion

tion zu bedecken, und die Sicherheit in der Stadt Mühlhausen zu erhalten;

Wegen des aufzunehmenden Capitals aber hat man zuvörderst einen umständlichen Bericht an Ew. Kayserl. Majestät zu Dero fernern als höchsten Entschliessung abgefordert, und übrigen in terminis generalibus zu rescribiren sey, daß die zurückbleibende Mannschaft, so viel möglich, bey denen aufrührischen, und ungehorsamen Bürgern einquartiret, die Unschuldigen aber damit verschonet, auch diese in Zukunft, die Indemnification von denen Schuldigen zu erwarten haben sollen;

Endlich hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath für nöthig erachtet, daß zu Vorkommung aller dießfalls zu besorgenden Differentien die Diäeten derer drey Subdelegirten und bey sich habenden drey Secretarien sofort auf eine billigmäßige und gewöhnliche Art determiniret werde, der Fürstl. Anhalt-Deßauische Bericht hingegen lediglich ad acta zu legen sey; Worüber demnach das beyliegende Conclusum sub Oergangen, welches zu Ew. Kayserl. Majestät allerhöchster Wissenschaft gehorsamster Reichs-Hof-Rath in aller tiefster Submission bringen sollen, zu Dero allerhöchsten Kayserl. Huld und Gnade derselbe sich hiermit allerunterthänigst empfelet.





VI.

Reichs, Hof, Raths, Gutachten,
in Sachen des Bischofs zu Basel ge-
gen seine Land, Stände, und Unterthanen,
die gesuchte Communication der Exhi-
bitorum betreffend. (*)

Allergnädigster Kayser und Herr,

Minora (Vota) seyn, in puncto Petitiæ
Communicationis Exhibitorum, der
unmaßgeblichen Meynung, daß selbige, jedoch
des erkandten Provisorii unaufhältlich denen
Ständen und Unterthanen des Stiffts Basel
nicht abzuschlagen wäre.

Es sind aber solche duplicis generis; Ei-
nige betreffen des Herrn Bischofs Gravamina,
wider

(*) Dieser Aufsatz ist ein Votum minorum.

wider seine Unterthanen, wegen Verweigerung derer schuldigen Præstationum und anderer Beschwerden, die übrigen aber haben, pro objecto, punctum criminalem, wegen bengezmessenen Tumults, und Widersetzlichkeit gegen ihren Landes-Herrn;

Was nun die Exhibita von der ersten Gattung, worauf das Provisorium sich gründet, anlanget, wären selbige denen Ständen und Unterthanen, aus folgenden Rationibus, gebethener Massen zu communiciren; Weil

Der Herr Bischof eigentlich Klägers Stelle vertritt, indem er seine Gravamina contra Subditos, zu erst bey Ew. Kayserl. Majestät angebracht; Da denn juris naturalis, daß der beklagte Theil wissen müsse, was wider ihn eingeklaget, und auf welchem Fundament es beruhet; Es möge nun die Communication gleich Anfangs ehe noch was erkandt wird, oder da der gleichen Erkandtniß, propter periculum in mora, aut aliam justam causam, bereits erfolget, ex post facto, geschehen; darmit er sich darwider defendiren könne;

Namque sui defensionem ipsæ lex Naturæ, tam in statu naturali, quam civili permittit; in illo, privatam, in hoc vero, per judicem;

Grotius de jur. B. & p. lib. 2. c. 1.

Puffendorff de Jur. Nat. & Gent. lib.

2. c. 5.

und ist die Haupt-Regul, so ein Judex nach allen,

allen, auch denen natürlichen Rechten zu beobachten hat; Audire & alteram partem

Eisenhardt Instit. Jur. Nat. c. 16. §. 31. gestalt auch dießfalls

2.) inter processum Ordinarium, Summarium, Summariissimum & Remedium provisoriale seu interimisticum, ganz kein Unterscheid ist; Indem diese Distinctio inter Diverfa procedendi, in foro, genera bloß solemnitates juris civilis zum Grunde hat; welche bey einem mehr, als bey dem andern und manchemahl gar nicht beobachtet werden; Was aber juris Naturalis, ist, als unveränderlich, allen Processen gemein, und kan nirgends weg bleiben; Wie denn

3.) Die Conditores Juris civilis, solches Principium beständig vor Augen gehabt, und darinnen nicht die geringste Spuhr eines solchen Processus hinterlassen, worbey der andere Theil, von allem rechtlichen Gehör wider Klägers Anbringen, præcludiret werden könnte;

Daher der berühmte Ictus, Henricus Cocceius, in seinem Dissert. de Abusu Mandatorum sine clausula, §. 20. schreibet,

Talia Decreta, quibus excluditur cognitio causæ & defensio rei, juri communi prorsus esse incognita, eique non minus, quam naturæ, æquitati & rationi penitus contraria; neque ejus exemplum, toto jure, proditum esse, aut ullum apparere vestigium:

In

In mehrerer Erwegung, daß obgleich apud Romanos, der Prætor zum östern, à præcepto den Anfang gemachet, wie ex materia de interdicitis erhellet, dennoch jederzeit dem andern Theil facultas respondendi sui que defendendi & pro re nata, illud irritandi, übrig geblieben, und dießfalls weder inter causas, noch procedendi Genera einiger Unterscheid gemacht worden; Und ist notable, was der Imperator in

L. 2. 6. si per vim, vel al. mod. geordnet; Nec imperiale responsum, quod supplicatio litigatoris obtinuit, nec interlocutionem cognitoris, ex quacunque parte, innovare possessionis statum, eo qui rem tenet, absente, posse; quia negotiorum merita, partium assertione, pandantur, add.

BRUNNEM ad c. l. n. 2.

L. S. C. commin. ep. progr.

L. 2. 6. si contra Jus, vel util.

Wird nun

4.) der heut zu Tage, in causis possessoriis, übliche Modus procedendi angesehen, so ist wiederum klar, daß dergleichen Gehör, dem beklagten Theil niemahls zu versagen, es möge nun darinnen, per modum actionis in factum, oder inhibitionis, oder Mandati sine clausula, oder auch per modum provisorii, verfahren werden;

Was actionem in factum anlanget, wird solche entweder in possessorio ordinario oder

summarissimo, in iudicium deduciret; da denn, so viel jenes betrifft, niemand noch gezweifelt, daß Beklagter mit seiner Nothdurft zuzulassen; da bekandter massen secundum receptam Praxin, darinnen Modus probandi ordinarius & solemnis beobachtet wird;

Das Possessorium summarissimum welches denen Romanis sub vindiciarum bekandt gewesen,

Vid. JAN. VINCENT GRAVINA origin. jur. Civil. lib. 2. §. 71. pag. 393.

COCCEII Dissert. de Momentan. posses. & lite vindic. cap. 2.

hat hauptsächlich seinen Grund in der Cammer-Gerichts-Ordn. pag. 2. tit. 21. §. ob auch 3.

da es dem Possessorio ordinario, und Petitorio, contradistinguiert wird.

Es zeigen aber die daselbst gebrauchte Worte, insonderheit, daß, summarie ohne einigen gerichtlichen Proceß oder andere weitläufige Ausföhrung der Sache zu erkennen, welchem Theil die Possession oder quasi einzugeben oder zu inhibiren sey genugsam an, daß, aliqualis causæ cognitio vorher gehen müsse;

Wie denn auch in possessorio summarissimo, Exceptiones, sowohl dilatoria, als peremptoria, zulässig,

PFANKUCH. de poss. summaris. pag.

130.

welches der bekandte Ictus pragmaticus, Carpovius, gleichfalls statuiret

P. 2.

P. 2. cont. 7. definit. 17.

da er sagt

Eriam in possessorio summarissimo audiendum esse reum, contra probationem actoris summariam,

Ne scilicet rei conditio deterior sit: quam actoris; quæ tamen favorabilior esse debeat,

L. 125. d. R. J.

L. 47. ff. d. o. & A.

Und obgleich andere DD. solches ex hac ratione nicht zugeben wollen, quod in hoc iudicii genere, non parti, sed soli iudici fides fiat, und insonderheit

MEV, Part. 2. def. 237.

ausdrücklich behauptet, quod summarissimum possessorium citatione haud egeat, dieser jedoch dannoch, solche Doctrin expressis verbis, ad Decretum de indagine facienda, und daß nicht nöthig sey darzu den Gegentheil vorzulagden, c. l. expresse restringiret auch alier übrigen dissentirenden Rechts-Lehrer Meinung nur dahin gehet, daß dieserwegen, und weil der Gegentheil, mit seiner Gegen-Bescheinigung noch nicht eingekommen, die Sententia in possessorio summarissimo, nicht aufzuschieben; daß aber weder vor, noch nachhero, es möge auch die Beschaffenheit der Sache, und Umstände seyn, wie sie wollen, dem beklagten Theil zu Beobachtung seiner Nothdurft, die Klage communiciret werden solle, solches hat, so viel man sich erinnert bis dato noch keiner

von allen DD., welche de possessorio summarissimo geschrieben, statuiret;

US OM Add. BRUNNEM. PROC. CIV. c. 1. m.
16. seqq.

CARPZOV, Proc. t. 1. a 1. n. 32.

Neque enim Judex, ullo modo, & sub quocunque sive alio pretextu ita litem abbreviare potest quin defensiones legitimæ admittantur.

Clem. sæpe 2. d. v. 5.

L. 47. ff. de Re jtdic.

L. 14. C. de Agric. & Cens. ibiq. Dd.

Clem. Pastoralis, d. sent. & Re. judic.

10. Zanger. de Exc. P. r. c. 2. n. 9.

und bestehet der Unterscheid nur immer darinnen, daß, wenn Periculum in mora auch auf einseitige Klage und Bescheinigung verfügt werden könne, was der Zustand der Sache, und die Umstände erfordern folglich nicht nöthig sey, den Beklagten vorhero darüber zu hören; sondern genug, wenn ihm nachhero von Klägers Anbringen um solches zu elidiren, die gebethene Communication geschiehet, wodurch in effectu, demselben, wenn er mit gegründeten Exceptionibus, insonderheit sub- & oprepressionis, versehen, wenn oder nichts, præjudiciret, aber auch die Sache, so lange er dergleichen nicht bezubringen vermag, keines wegés aufgehalten wird; der modus procedendi per inhibitiones in causa possessorii summarissimi, ist in curiis provincialibus Saxonice, in usu, da man mit solcher Behutsamkeit verfähret,

fahret, daß, eines Theils keine Inhibition, oder Mandatum pœnale erfannt wird, wenn nicht ein simplex Monitorium vorhergegangen, andern Theils dem impetratischen Theil jederzeit frengelassen wird in Termino entweder die Parition zu dociren, oder das Factum zu justificiren; wovon

CARPZOVIVS in Diff. de inhibitionibus per totum

ex instituto geschrieben; Ferner ist bekandt, daß auch sogar in causis Mandatorum sine clausula, wenn gleich noch so unjustificirliche Facta angegeben und bescheiniget parti impetrata gleichwohl die Exceptiones Facti seu & obreptionis, offen bleiben

Rec. imp. Nov. de A. 1654. §. 76. seqq.

Rec. imp. d. Ao. 1694. §. 53. & 76.

Reichs-Hof-Raths Ordn. Tit 2. §. 4.

Gail. Lib. I. C. 14.

PETR. FRIDERUS MINDANUS de Mand.

L. 2. C. 15.

welches endlich um so vielmehr bey denen Decretis provisionalibus seu interimisticis statt haben muß, als solche nicht allezeit dahin qualificiret, wenigstens ihre Kraft nunmehr, & nullo colore juris, weiter, als die Mandata sine clausula, erstrecken können;

Wie den alle Textus juris, so de provisorio handeln, dem Gegentheil das rechtliche Gehör verstatten, vid.

L. 7. ff. d. agnosc. & al. lib.

L. 3.

L. 3. §. 4. ff. &

L. 2. C. d. Carbon. Edict.

L. 7. ff. d. Aqua quotid. & æstiv.

auch die Dd. welche von denen provisoris geschrieben, solches ad ductum ipsius juris naturalis, behaupten, vid,

STRYK d. decreto interimistico c. 3.
n. 65.

LEYSER Medit. ad Pand. spec. 323.
n. 3. seqq.

BART. de SAXOFERATO, Tract. de Alim.
lim. n. 43.

JOH. BAB. PONTANUS de Alim. c. 3.

MART. COLERUS d. Alim. lib. 3. c. 1.
& 2.

PETRUS REBUFFUS in Tr. de sent. Provis.
præf.

Adeo ut, contra Decretum provisionale, altero inaudito, latum provocationi locum esse, velit.

LYNKER de grav. Extra. p. 116.

MEU. P. 1. Dec. 23. ubi de requisitis
decreti provisionalis agit.

LUDOLF, jur. Camer. ubi de abusu
remed. provis.

CONTARD. ad L. un. C. si de moment.
poss.

Dahero wenn denen Baschischen Ständen,
und Unterthanen, gar keine Communication
des Bischöflichen Anbringens geschehen, noch
sie darwider gehöret werden sollten, da doch
solches ad substantialia processus, und zwar
de

de jure natu ali gehöret, daraus eine Nullitas insanabilis zu besorgen, welche perpetuo urgire werden kan,

L. 47. ff. d. R. judic.

C. 9. X. d. sent. & re judic.

Reichs-Abschied d. Ao. 1654. §. 122.

durch deren Verstattung hingegen der Effectus provisorii, zur Zeit nicht gehindert noch suspendiret wird,

STRYK: d. decr. Interimist. p. 99. n. 2.

Clem. 1. d. sent. & Re judic.

daß auch

5.) Der Baselschen Unterthanen Vorgeben; wie sie, nach erfolgter Communication der Bischöflichen Exhibitorum deren Ungrund demonstrieren wollen, nicht so gar ungegründet seyn müsse, äussert sich bereits durch das Exempel der Accis; da der Herr Bischoff nun mehr selbst bekennen muß, daß er dießfalls keine Possessionem vel quasi für sich habe: folglich sie um so viel eher auch bey denen übrigen Puncten mit ihrer rechtlichen Nothdurfft zuzulassen; und sie dießfalls nicht deterioris Conditionis seyn können, als diejenige, wider welche Mandata sine clausula erkandt werden; Wie denn

6.) der Inhalt des erkantten Provisorii es fast nicht anderst leyden will, als daß die Stände und Unterthanen über des Herrn Fürsten Exhibita gebethener massen, gehöret werden; Denn es soll alles in dem Standt, wie es vor der entstandenen Unruhe gewesen sey, herge-

Alte und Neu
4 ff. d.
d. Canon. Edeh
d. Auz quond. d. d.
de no tena provin
et d. d. cum ipsius per
vid.
sacro intermiffico
die. ad Pand. Spec.
viro, Tract. de
TANUS de Alim. c.
d. Alim. lib. 3. c. 1
in Tr. de sent. Pe
non. provisionale
provocacione in
Extra. p. 116
13. ubi de resp
fionals agit.
amer. ubi de
un. C. si de mar
Baselschen Ein
eine Commun
gens gehöret
den sollten, in
procellus, in

hergestellt werden; Welches ein Tempus incertum, und darüber eben, dem Ansehen nach, beyde Theile strittig; Sollten nun die Unterthanen, von den Bischöflichen Exhibitis gar nichts zu sehen bekommen, um ihre rechtliche Nothdurft dabey vorstellig zu machen, so bliebe des Herrn Bischofs Willkühr fast allein überlassen, zu arbitriren, wie solcher Status gewesen; Welcher denn, auf der einen Seite, solchem nach seinem Gefallen einrichten, und auf der andern wider dieselige Stände, und und Unterthanen, die sich darinnen opponiren wollten, mit der special Inquisition verfahren, hier und da einen realiter citiren und bey'm Kopf nehmen lassen würde, um die übrigen von Prosequirung der etwa habenden Rechten, abzuschrecken; Wenigstens ungezählig neue quereilen derer Unterthanen daher zu besorgen zumal man auch zur Zeit nicht wissen kan, worinnen und über was vor Dienste, und Zinsen beyde Theile different seyn; solches aber so schlechterdings des Herrn Bischofs, welcher doch hierinnen nicht anders, als pars zu consideriren, arbitrio heimzugeben, für die Unterthanen, wie sie sagen, allzumiflich und gefährlich seyn dürfte; Welchem allen hingegen dadurch auf einmahl abzuhelfen, wenn ihnen dessen Exhibita communiciret, und sie darwider gehöret worden; da sie sich denn auf keine Art und Weise beschwehren können, wenn *prævia causæ cognitione summaria*, die anderweitige allerhöchste Kayserl. Resolution erfolgt;

erfolget; und das Provisorium confirmirt worden; Inmassen auch

7.) von dergleicher Communication keine Weitläufigkeit zu befürchten, indem dadurch der Sache kein Anstand gegeben, denen Unterthanen aber der Prætext, daß sie nicht gehöret, so insonderheit bey dem gemeinen Pöbel, eine grosse Impression machen könnte, gänzlich abgeschnitten würde; Worbey denn

8.) Allerersten Gleiffes zu verhüten, daß es hier nicht auch gehen möge, wie bey dem bekandten Ostfriesischen Casu geschehen, welcher mit dem jezigen Baselschen, in vielen eine Gleichheit zu haben scheint; Da die renitirende Stände noch immer darüber schreien und klagen, daß einige Fürstl. Exhibita ihnen nicht communiciret, noch sie mit ihrer Nothdurft darwider admittiret worden; worvon sie, beklagter massen Anlaß genommen, der Execution derer allerhöchsten Kayserl. Verordnungen, sich mit der äuffersten Obtinatation, worüber vieles Menschen-Blut vergossen worden, entgegen zu setzen; bis endlich Ew. Kayserl. Majestät aus allerhöchster Kayserl. Milde, sie zu fernern allergnädigsten Gehör zuzulassen bewogen worden, und ist

9.) nicht abzusehen, wie, des Herrn Bischofs Meynung nach, dieses zu Stillung der Baselschen Troublen dienen solle, wenn denen Ständen und Unterthanen ganz keine Hofnung zu Milderung oder Aufhebung des erkandten Provisorii, sie möchten auch vorstellen, was sie wollten,

wollten, übrig gelassen, sondern zum Voraus abgeschnitten werde; Dieses möchte wohl eher ein Modus, diese Leuthe zur äußersten Desperation zu bringen, als sie in gehörigen Schranken zu halten seyn; indem es natürlich, daß derjenige, welcher durch den Weg rechtens, noch etwas zu erlangen hoffet, eher an sich hält, als wenn er alle Hoffnung verlohren grebet; **Worzu**

10.) dieses Komt, daß ein Provisorium seiner Natur und Eigenschaft nach ein Decretum interimisticum ist, und litem principalem supponiret; so hier nicht allein der Unterthanen Gravamina als welche erst ex post facto eingekommen, und in effectu, wie eine Reconvention anzusehen, sondern auch diejenige angehet, welche der Bischof zu erst, wider sie, angebracht, deren Untersuchung und Erörterung ohne derselben Communication nicht geschehen kan, auch quoad onus probandi, viel daran gelegen, wem eigentlich von beyden Theilen, die Possessio, vel quasi, in diesem oder jenem Stück adjudiciret werde; Was hiernechst die übrigen Fürstl. Exhibita, in pro: tumultus, anlanget, möchte zwar, ratione communicationis, dieses ein Bedenken machen, daß einiger Dd. Meynung nach einem Inquisiten die wider ihn militirende Indicia ante responsionem ad articulos nicht communiciret zu werden pflegen; Allenfalls auch solches, nicht von hier aus, sondern bey dem Herrn Bischoffe, als Judice inquirente, zu suchen wäre, dagegen aber wohl zu beobachten, daß

1.) in

1.) in vorger
die etwa alle
ndem gener
no tumultus
ret, quom
corporis dicit
welche es im
nahl be bezieht
contra person
langen

L. 1. §. 24

Zweite

hi. ob di

de nicht

Per inquisitionem
ex parte dicit, fe
no inuentionem,
causam debet, c
finita non proce

Justi. Ord.

C. 8

Fauv. Per

14

Muscad. d.

13. a. 4

primam et qu
mas specialis

I.) in vorigem Concluso die Inquisition nicht etwa allein, wider diesen oder jenen, sondern generaliter, wider alle, so in puncto tumultus mit genugsamen Indiciis graviret, angeordnet; Diesemnach certitudo corporis delicti præsupponiret wird; Ohne welche ad inquisitionem specialem, zumahl bey dergleichen schweren Verbrechen, & contra personas honoratiores, nicht zu gelangen,

L. I. §. 24. seqq. d. SCro. Silan.

Peinliche Halsgerichts Ordn. art. 6.
ibi. ob die Missethat beschehen, oder nicht;

Per inquisitionem generalem enim de corpore delicti, seu quod crimen, super quo inquirendum, revera commissum sit constare debet; cum id sit de forma essentiali totius processus inquisitorii,

JUSTUS OLDEROP. in obs. Crim. 42.
C. 8.

FARINAC. PROC. Crim. q. 131. n.
54.

MASCARD. d. Probat. L. 3. Concl.
139. n. 4.

imo primum atque præcipuum inquisitionis specialis requisitum est, ut,
an-

R

ante omnia, de ipso facto certus sit Judex;

CARPZOV. Pr. Crim. P. 3. q. 107.
n. 72. ibique cit. Dd.

Die Baseliſche Stände, und Unterthanen hingegen, durch ihre Deputatos, beſtändig ſich erbiethen, nach beſchehener Communication derer Biſchöflichen Exhibitorum alſo ſort klar an Tag zu legen, daß nicht die geringſte redliche Anzeige wegen eines Auf- rührs, vorhanden; welche Quæſtio; ob überhaupt wider ſie eine ſchimpfliche Inquiſition zu verhängen, nicht von dem Herrn Biſchoff, oder deſſen Judicio delegato, ſondern lediglich allhier, vor Ew. Kayſerliche Majeſtät allergrädigſt zu erörtern; und die Stände auch hierbey, mit ihrer Nothdurft, zu hören; Wie denn

2.) Daß Principium einiger Dd. daß ein Inquiſit. vor der Antwort ad articulos mit ſeiner Deſenſion nicht zuzulassen, keinen Grund weder in jure, noch praxi, hat; vielmehr beſandt, daß auch, pro avertanda in- quiſitione ſpeciali, dergleichen verſtattet werde;

Deſenſionem, quocunque tempore, poſtulate reo, negari non oportet, ſtehet in

L. 18. §. 9. ff. d. Pæn.

zu welchem Ende auch dem Inculpato die Indicia zu ediren, und die Acta vorzulegen

Dum enim defensio conceditur simul plena utique concedenda erit, ut media ipsius, & omnia simul concessa censeantur, sine quibus frustratoria esset ejus concessio; Quomodo autem media defensionis concessa videri possunt, si non indicia, denominationes & dicta testium, atque denunciantis persona, & illa omnia, quæ obstant, communicantur.

sunt verba

HEILII d. Proc. inquis. c. 3. §. 26.

da er sich zugleich darüber wundert, wie solches von einigen ICTis negiret werden könne;

Dergleichen defensio pro avertenda inquisitione, auch in gegenwärtigem Casu, um so viel eher denen Baselschen Ständen und Untertanen nebst Communication derer Bischöflichen Exhibitorum, nachzulassen, als dem Judici obliegt, sogar ex officio, pro defensione reorum, zu laboriren.

C. 17. x. d. Accus.

L. 19. ff. d. Paen.

BRUNNEM Proc. Crim. c. 8. m. 2.
n. 11. seq.

R 2

Und

Und will es sich

3.) nicht wohl thun lassen, daß inculpati zu Führung dergleichen Defension und um Communication der indiciorum zu bitten, an den Herrn Bischoff verwiesen werden, in Betrachtung, daß er eines Theils solche Frage; ob überhaupt genugsame Indicia zu einer special - Inquisition, in puncto tumultus, vorhanden, als hier ausgemacht, und decidiret, nicht weiter vor seinem Judicio delegato ventiliren, auch von denen, bey Ew. Kayserl. Majestät eingereichten Exhitis, entweder gar nichts oder allenfalls nur, was er will, daraus, und nur singulis, nicht aber überhaupt dem Corpori derjenigen Stände und Unterthanen, welche Deputatos anhero geschicket, um den Verdacht eines Tumults abzulehnen, communiciren würde; Vorben

4.) der höchstbedenckliche Umstand in Consideration zu ziehen, daß nachdem, von seinem Anwald exhibirten Brief eines Bischöflichen Cabinets-Secretarii, geschehen könnte, daß er sich fremder, und sogar französischer Hülfe, wider sie gebrauchet, und sie dadurch zur äussersten Desparation, woraus grosse Unruhe zu besorgen, gebracht werden dürfften; Hierbey

5.) die Baselisthen Stände und Unterthanen, sich auf die, vor dem gewesenen Kayserlichen Com-

Commissario,
Com
nicht viel
sacramentum
von weiter an
final - Reiner
schickte: Das
6.) u. etiam
Exco, mit
trifft aber von
kaiserl. Commis
von nicht gebl
der sie um ihre
minion jact hat
more singulis,
is uncorruptis
stamen ista q

Wesen der
Sung für rathm
suo dote beläst
den, der ter e
Wacht ad
i. Commission
Pachon, u
nicht mehr,
1) Dole mit
ngiert und Unt
e über, u. lich

Commissario, Grafen von Reichenstein er-
gangene Commissions-Acta beziehen; Als
welche vieles Licht geben würden, um den
gegenwärtigen Zustand derer Baselschen Sa-
chen weiter einzusehen; So aber mit dessen
Final-Relation, zur Zeit noch nicht ein-
geschicket; Daraus auch

6.) zu erkennen seyn dürfte, ob nicht die
Stände, was sie vorgenommen, mit Vor-
wissen oder wenigstens Genehmhaltung des
Kaysrl. Commissarii gethan; Da denn,
wenn dieser gefehlet, und zu weit gegangen,
wider sie um deswillen, keine schimpfliche In-
quisition statt haben, auch allenfalls nur
contra singulos, so etwa dieses, oder je-
nes unverantwortliches Factum zu Schulden
kommen lassen zu verfahren seyn würde.

Worben aber auch Minora ohne Maafge-
bung für rathsam, ja bey der jetzigen Situa-
tion derer Baselschen Affairen für nöthig er-
achten, daß vor einer allhier von Ew. Kay-
serl. Majestät allergnädigst anzuordnenden
Hof-Commission, die Güte zwischen bey-
den Partheyen, mit Nachdruck unverzüglich
versuchet werde, in mehrerer Erwägung,
daß

1.) Diese weit aussehende Differentien,
Obrigkeit und Unterthanen betreffend, wel-
che je eher, je lieber, gütlich auseinander zu
setzen,

sehen, und, unter selbigen ein gutes Vernehmen wider herzustellen; und hierauf um so viel mehr das Absehen zu richten, als

2.) dieses Fürstenthum an denen äuffersten und gefährlichsten Gränzen des Reichs gegen Franckreich und die Schweiz gelegen, da denn leicht zu erachten, daß, wenn der Herz Bischoff von der einen Macht unterstützt, mit Gewalt wider die Unterthanen, durchdringen wird wollen, diese in der Desperation, und in dem Suposito, daß sie noch nicht gehöret, sich an die andere fremde Macht hängen, und dieselbe um Hülfe imploriren, und solches Verfahren immer mit dem Schein, daß sie keine Kayserl. und Reichs-Hülffe zu hoffen, zu coloriren suchen werden; Woraus nichts anders, als die größte Confusion und Unruhe, die doch Gott abwenden wolle, nicht nur im Ober-Rheinischen Creyß, sondern auch vielleicht im ganken Reich, zu befürchten, Hiernächst

3.) solches tentamen amicabile compositionis, weil keine Kayserl. Commission mehr im Lande, nirgends anders, als hier, angestellet werden mag; Darum auch

4.) ein guter Succes um deswillen zu hoffen, weil dergleichen gütlicher Vergleich mit denen Baselschen Unterthanen, die Freyberger

Wische
 genannt,
 dem Bischof
 sch gestiftet,
 veriall comin
 in, die wö
 Burgu
 5.) in hier
 ger Ende
 zu gewand
 das gewiss
 doch eine
 wägigen fact
 schreit: jed
 lichen Spiel
 in schone Re
 amittel ges
 magung ist
 Debat, dere
 und allem
 jese, die das
 fupacato, ne
 Verdrusse
 von den fünf
 in Bernad, a
 ret, mit em
 derten Spiel
 sche, ge
 1.) Commu
 in termino

ger genandt, welche sich zuerst wider den Herrn Bischoff beschwehret, gleichfalls glücklich gestiftet, und vorm Jahr a Camera imperiali confirmirt, auch dadurch jener Orten, die anscheinende Gefahr gestillet worden; Vorzu

5.) Die hier noch anwesende Deputati einiger Stände und Unterthanen um so viel eher zu gebrauchen, als, wider sie zur Zeit nicht das geringste Indicium, oder redlicher Verdacht einer Aufwiegelung, oder andern unzulässigen facti, contra Principem, ex actis erscheint; sondern sie in Krafft derer allerhöchsten Kayserl. Patenten, darinnen ihnen die schleunige Remedur ihrer Gravaminum, allermildest zugesaget worden, zu deren Anbringung sich alhier gehorsamst eingefunden.

Dahero, derer Minorum unvorgreiflichem und allerunterthänigstem Ermessen nach, vor jeko, ohne das Provisorium, zur Zeit zu suspendiren, weniger gar aufzuheben, zu Beruhigung derer schwürigen Gemüther, und ihnen den sonst perpetuirlichen, und scheinbarreu Vorwand, als wären sie noch nicht gehöret, auf einmahl zu benehmen, auch zu mehrerer Beschleunigung der Endschaft dieser Sache, gesagt werden könnte;

1.) Communicentur hinc inde Exhibita eum termino duorum mensium,

§ 4

2.) Fiat

2.) Fiat tentamen amicabile compositionis inter partes; Wozu sie die behörige Special-Vollmachten, in Zeit zweyer Monath, bezubringen haben;

Wormit denn auch zugleich die Quæstio wegen des Salvi conductus, da die Deputati, ohnedem hier bleiben, von selbst wegfielen.

In allen übrigen Puncten conformiren sich Minora mit denen Majoribus.

